Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der

Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Kurt Simon

Referendar in Leipzig.

Leipzig-Reudnitz
Druck von August Hoffmann
1909.

Inhaltsverzeichnis.

		Seite
	Literaturangabe	VII
	Einleitung	1
§ 1.	1. Welche Arten von Versicherungsverträgen unterscheiden wir?	3
	2. Wie wird versichert?	9
	3. Was geschieht bei eingetretenem Schaden?	11

I. Hauptteil.

Welche Gegenstände unterliegen der Hypothek?

§ 2.	Nach den Bestimmungen des BGB.	17
§ 3.	Nach den im Versicherungswesen geltenden Bestimmungen	20
	a) Gebäude	22
	b) Landflächen	22
	c) in Anlehnung an § 1120 BGB.:	23
	α) getrennte Erzeugnisse	23
	β) sonstige Bestandteile	23
	γ) Zubehör	24

II. Hauptteil.

Welche Versicherungszweige dienen dem Schutze dieser Gegenstände?

§ 4.	ad a) bei Gebäuden	37
§ 5.	ad b) bei Landflächen	48
	ad c) in Anlehnung an § 1120 BGB.:	53
§ 6.	α) getrennte Erzeugnisse	53
§ 7.	β) sonstige Bestandteile	67
§ 8.	γ) Zubehör	72

III. Hauptteil.

In welcher Weise macht das BGB. den vorgenannten Versicherungsschutz der der Hypothek unterliegenden Gegenstände nutzbar für die Hypothekengläubiger?

Seite

§ 9. Die Notwendigkeit der Haftung der Versicherungsforderung . 80
§ 10. Die allgemeine Grundlage für die Haftung der Versicherungsforderung nach § 1127 Abs. 1 BGB. 82
§ 11. Das Erlöschen der Haftung der Versicherungsforderung nach §§ 1127 Abs. 2 und 1130 BGB. 85
§ 12. Die erweiterte Haftung der Versicherungsforderung bei der Gebäudeversicherung nach § 1128 BGB. 90
§ 13. Die Haftung der Versicherungsforderung bei der Versicherung „anderer Gegenstände" nach § 1129 BGB. 96

IV. Hauptteil.

Wie behandelt das Gesetz über den Versicherungsvertrag den Schutz des Hypothekengläubigers?

§ 14. Allgemeines 99
§ 15. Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers nach §§ 99 bis 107 VVG. 101

A. **Dem Versicherten bleibt überlassen, wie er die Entschädigungssumme verwenden will.**

§ 16. Bei Hypotheken, die dem Versicherer angemeldet sind . . . 103
§ 17. Bei Hypotheken, die dem Versicherer nicht angemeldet sind 114

B. **Der Versicherte ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden.**

§ 18. Vorbetrachtung zu § 99 VVG. 114
§ 19. a) Die Entschädigungssumme soll trotz des Vorliegens der Bestimmung aus § 97 VVG. ohne Sicherung bestimmungsgemäß verwendet werden 115
§ 20. b) Die Entschädigungssumme soll der Wiederherstellungsklausel zuwider anderweit verwendet werden 117
§ 21. §§ 106 und 105 VVG. 118
Schlußbetrachtung 119

Literaturangabe.

Archiv für die Civilistische Praxis. (Tübingen, Freiburg und Leipzig 1900.)

Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. (Berlin 1906).

Crome, System des deutschen Bürgerlichen Rechts. (Tübingen und Leipzig 1900—1908).

Dernburg, Pandekten. (Berlin 1902).

Deutsche Juristenzeitung, herausgegeben von Laband, Stenglein, Staub.

Deutsche Versichertenzeitung, herausgegeben von Dr. jur. G. Wörner.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. (8. und 9. Auflage. Berlin 1908).

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Festgaben für Albert Schäffle (Funk, Zur Geschichte des Wucherstreits). (Tübingen 1901).

Friedberg, Formelbuch für Handels-, Wechsel- und Seerecht. (2. Auflage. Leipzig 1901).

Friedberg, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. (5. Auflage. Leipzig 1903).

Gesetz über den Versicherungsvertrag von Dr. Best. (Stuttgart und Leipzig 1908).

Gesetz über den Versicherungsvertrag von Konrad Schneider. (München 1908).

Gesetz über den Versicherungsvertrag von Kuhfahl und Sauer. (Leipzig 1908).

Gierke, Deutsches Privatrecht. Teil 1. (1895); Teil 2. (1905) Leipzig.

Jherings Jahrbücher Bd. 51. (Jena 1907).

Juristische Wochenschrift, herausgegeben von Justizrat Dr. Hugo Neumann.

Kommentar zur Konkursordnung von Dr. E. Jäger. (3. und 4. Auflage, Lieferung 1. Berlin 1907).

Kommentar zum Deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Gerhard, Hagen usw. (Berlin 1908).

Motive zum BGB.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. (3. Auflage. Berlin 1903—1908).
Protokolle zum BGB.
Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Hager und Behrend. (Berlin 1908).
Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von Zehnter. (München 1908).
Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung für Hypotheken und Grundschulden. (München 1905).
Reusch, Der Index der verbotenen Bücher. (Bonn 1885).
Sohm, Der Gegenstand. (Leipzig 1905).
Sohm, Vorträge über Deutsches Privatrecht.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. (3. und 4. Auflage. München 1907/08).
Versicherungsbedingungen der verschiedensten Versicherungsgesellschaften.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546827_0087

Einleitung.

Schon im römischen Recht galt der Satz: pecunia pecuniam parit. Im Kirchenrecht dagegen wurde das Zinsnehmen verboten und der Satz ausgebildet pecunia pecuniam parere non potest.[1]) Dieser Satz drang jedoch im geschäftlichen Verkehr aus begreiflichen Gründen in Wirklichkeit nie durch. Er wurde auf alle mögliche Weise umgangen, sodaß der römisch-rechtliche Satz seine tatsächliche Geltung behielt. Dieser Satz hat auch im BGB. seine Anerkennung gefunden.

Die Hingabe eines Darlehens bringt nun dem Darleiher stets die Gefahr, das verliehene Geld zu verlieren. Es ist auch nicht mehr als recht und billig, daß derjenige, der Geld ausleiht, um — selbst untätig — die Zinsen zu genießen, das Risiko des Verlustes übernehmen muß. Denn normalerweise geschieht nichts auf der Welt ohne Gegenleistung. Die Hingabe des Darlehens und das Risiko des Verlustes ist die Gegenleistung des Darleihers. Derjenige dagegen, der sein Geld für sich behält, und an irgend einem sicheren Orte aufbewahrt, läuft nicht Gefahr, sein Geld zu verlieren. Seine Sicherheit, sein Geld nicht verlieren zu können, bezahlt er mit dem Nachteil, daß sein Geld brach daliegt und nichts einbringt. Der Darleiher dagegen tauscht für das Risiko, sein Geld leicht verlieren zu können, den Vorteil ein, ohne eigene

[1]) Crimen usurariae pravitatis oder usuraria pravitas, vergl. Friedberg Kirchenrecht S. 304; kein über das Zinsnehmen handelndes Buch wurde in den Index aufgenommen; vergl. Reusch, Index der verbotenen Bücher S. 848 und Funk, Zur Geschichte des Wucherstreits, s. Festgaben für Albert Schäffle S. 257 ff.

Tätigkeit Zinsen zu gewinnen. Er selbst arbeitet nicht, er läßt sein Kapital arbeiten.

Der Gefahr des Verlustes des Darlehens zu entgehen oder diese wenigstens auf das Mindestmaß zu beschränken, ist begreiflicherweise die Absicht des Darleihers. Zu diesem Zweck sucht er sich auf irgend welche Weise zu sichern. Er findet solche Sicherungen entweder in der Person des Darlehensempfängers oder in Gegenständen, die diesem gehören und die er sich verpfänden läßt. Garantien, die in der Person des Darlehnsempfängers liegen, sind nie so sicher, daß geschäftliches Unglück oder der Tod sie nicht zerstören und den eventuell ausgestellten Schuldschein zu einem bloßen Stück Papier machen könnte. Persönliche Garantien genügen demnach für unbedingte Sicherstellung nicht.

Bei den dinglichen Garantien, das heißt wenn dem Darleiher irgend welche speziellen Gegenstände des Darlehnsempfängers für die Darlehnsschuld verpfändet sind,[1]) liegen die Verhältnisse an sich schon besser. Geschäftliches Unglück oder der Tod des Darlehnsempfängers lassen immer noch die dingliche Sicherung für den Darleiher bestehen und er kann auf jeden Fall aus den verpfändeten Gegenständen Befriedigung suchen. Dies kann er natürlich meist nur insoweit sie noch bestehen.

Daraus ist leicht zu ersehen, daß der Darleiher an dem Bestehenbleiben, bezw. an der Unversehrtheit der verpfändeten Gegenstände das größte Interesse hat.

Die Gefahren, die diesen Pfandgegenständen drohen, sind nicht gering. Feuer, Blitz, Hagel, Sturm, Wasser, Diebstahl, Einbruch usw. bedrohen ihren Bestand bezw. ihre Integrität und können den Wert des Pfandgegenstands vernichten oder doch erheblich verringern.

---

[1]) Im römischen Recht und folgeweise nach der Rezeption auch in Deutschland kannte man zur besonders durchgreifenden Sicherung des Darleihers das Institut der Generalhypothek. Die Generalhypothek ist ein Pfandrecht an einem ganzen Vermögen (omnia et quae habet et quae habiturus est) aber ohne Besitz. Diesem Institut wurde jedoch in Deutschland durch das Bürgerliche Gesetzbuch ein Ende gemacht, soweit nicht schon vorher die Landesgesetze dasselbe abgeschafft hatten. Die Generalhypothek widerspricht den beiden Hauptgrundsätzen des modernen Pfandrechts: dem Spezialitäts- und Publizitätsprinzip.

Gegen solche Gefahren kann man sich durch Versicherung der Pfandgegenstände schützen. Dadurch wird das Risiko des Darleihers auf das Mindestmaß beschränkt.

In vorliegender Arbeit soll nun lediglich davon die Rede sein, wie der Hypothekengläubiger dadurch, daß die der Hypothek unterliegenden Gegenstände gegen allerlei Gefahren versichert werden, vor Verlusten geschützt werden kann.

§ 1.

1. Welche Arten von Versicherungsverträgen unterscheiden wir?
2. Wie wird versichert?
3. Was geschieht bei eingetretenem Schaden?

Betreffs dieser drei Punkte gilt in den Versicherungsbedingungen aller Versicherungszweige im wesentlichen dasselbe. Es wird daher gut sein, diese Fragen von vornherein im allgemeinen zu beantworten, es ist dann nicht nötig, diese Fragen bei jedem einzelnen Versicherungszweig nochmals durchzusprechen.

1. Welche Arten von Versicherungsverträgen unterscheiden wir?[1])

Das Recht des Versicherungsvertrages ist durch Art. 75 des EG. zum BGB. dem Landesrecht vorbehalten worden. Art. 75 lautet:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Versicherungsrecht angehören, soweit nicht in dem Bürgerlichen Gesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen sind.

Dieser Artikel des Einführungsgesetzes wird mit dem 1. Januar 1910 durch das spätestens von diesem Zeitpunkt an wirksame Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 inbezug auf diesen gegenstandslos.

Das Recht der Versicherungsgesellschaften hat bereits durch das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen

[1]) Die Ausführungen zu diesem Punkt sind zum größten Teile wörtlich den Vorträgen Professor Sohms über „Deutsches Privatrecht“ entnommen.

vom 12. Mai 1901 eine reichsgesetzliche Regelung erfahren. Früher beruhte also die Regelung des privaten Versicherungsverhältnisses in der Hauptsache auf den Vereinbarungen der Vertragsteile, das heißt praktisch ausgedrückt, auf den Vertragsbedingungen, welche die Versicherungsgesellschaften aufstellten.[1]) Das Recht der Seeversicherung ist dagegen bereits im 4. Buche des HGB. eingehend gesetzlich geregelt worden; doch wird das Recht der Seeversicherung durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag in verschiedenen Punkten abgeändert.

I. Arten der Versicherungsverträge nach der Form der Gefahrverteilung, das heißt nach der Art der Leistung des Versicherten.

Der Sinn aller Versicherungsverträge ist, daß eine Gefahr, die für einen größeren Kreis von Personen in gleicher Weise besteht, von diesem gesamten Personenkreise gemeinsam getragen werden soll. Trifft den einzelnen das Unglück (z. B. der Feuerschaden), so wollen die anderen ihm den Schaden ersetzen. Der Versicherungsunternehmer ist es, der diesen Kreis von Personen zusammenbringt und ihn durch seine Tätigkeit organisiert. Er vermittelt die Schadensverteilung, das heißt die gemeinsame Tragung der Gefahr. Aber dieser praktische Zweck kann in zweifacher Form erreicht werden:

a) Der Versicherungsvertrag gegen Prämie. Der Versicherte zahlt terminlich eine bestimmte Summe, die Prämie. Er schuldet seine Leistung, die Prämie, unbedingt, während der andere Teil, der Versicherer, seinerseits nur bedingt bezw. zu einem späteren Termine (sobald diese bestimmte Gefahr bei dem Versicherten sich verwirklicht) haftet.

Hier ist also formell von gemeinsamer Gefahrtragung, von gegenseitigem Schadensersatz, keine Rede. Der Versicherer hat vielmehr ein festes Recht auf die Prämie und macht, wenn die Summe der eingezahlten Prämien höher ist als die Summe der von ihm zu leistenden Beträge, einen Gewinn. Die Prämienversicherungsgesellschaft erscheint daher als eine Art der Erwerbsgesellschaft. Sie ist eine Handelsgesellschaft: Das Prämienversiche-

[1]) sog. Versicherungsbedingungen.

rungsgewerbe ist ein Handelsgewerbe (HGB. § 1 Ziff. 3). Im praktischen Erfolge bedeutet aber auch die Prämienversicherung Gefahrverteilung, gemeinsame Schadenstragung, nämlich durch die sämtlichen Prämienzahler. Der Versicherungsunternehmer entnimmt die von ihm zu leistenden Beträge natürlich dem eingezahlten Prämienkapital, und die Konkurrenz der vielen Versicherungsgesellschaften pflegt dafür zu sorgen, daß der Gewinn des Prämienversicherers über das Maß des zur Erhaltung des Unternehmens notwendigen Unternehmergewinns nicht hinausgeht. Aber rechtlich tritt das unter den Prämienzahlern bestehende Verhältnis nicht hervor. Die Prämienzahler stehen vielmehr nur im Rechtsverhältnis zu dem Versicherer, nicht zueinander. Rechtlich übernimmt der Versicherer allein die vom Prämienzahler abzuwälzende Gefahr. Der Prämienversicherungsvertrag ist ein einfacher Versicherungsvertrag. Der eine, der Prämienzahler, hat nur die Rolle des Versicherten (er wälzt die Gefahr von sich ab), der andere nur die Rolle des Versicherers (er übernimmt die Gefahr).

b) Der Versicherungsvertrag auf Gegenseitigkeit. Hier wird auch rechtlich die Verbindung der Gefahr auf den ganzen Kreis der Gefahrträger sichtbar. Alle Beteiligten versprechen sich gegenseitig Schadensersatz (bezw. Kapitalzahlung) zwecks gemeinsamer Tragung einer bestimmten Gefahr. Die Versicherung auf Gegenseitigkeit bedeutet eine Erscheinungsform des Gesellschaftsvertrages. Die gemeinsame Gefahrtragung ist der gemeinsame Zweck. Bei der Versicherung auf Gegenseitigkeit gibt es keinen Gegensatz des Versicherten und des Versicherers. Alle Teilnehmer sind zugleich Versicherte und Versicherer. Jeder Versicherte ist zugleich den anderen gegenüber Versicherer (die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit). Die Versicherten sind hier also Mitglieder der Versicherungsgesellschaft (während bei der Prämienversicherung die Versicherungsgesellschaft den Versicherten gegenübersteht). Der auf Gegenseitigkeit Versicherte ist rechtlich nicht zur Prämienzahlung, sondern zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Infolgedessen schuldet niemand unbedingt eine feste Summe. Jeder schuldet nur bedingt und nur eine unbestimmte Leistung, je nach dem Bedarf der Gesellschaft, je nachdem Leistungen an von der Gefahr betroffene Mitglieder

notwendig werden. Regelmäßig pflegt dennoch jeder Versicherte im Beginn des Geschäftsjahres eine bestimmte Summe (auch „Prämie" genannt) einzuzahlen, damit Geld für die nötigen Zahlungen der Gesellschaft bereit sei. Das ist aber Vorausbezahlung einer erwarteten Schuld (dare ob causam), nicht Erfüllung einer schon bestehenden Schuld (kein dare solvendi causa). Es wird nicht eine echte Prämie, sondern der vermutlich notwendig werdende Beitrag zur gemeinsamen Gefahrtragung gezahlt. Es muß deshalb, wenn, wie gewöhnlich, der wirkliche Jahresbedarf geringer ist als die Summe der vorausgezahlten Beiträge, am Schluß des Jahres dem einzelnen das zuviel Vorausgezahlte zurückgezahlt werden (sog. „Dividende"). Die Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit macht keinen Gewinn. Sie ist keine Erwerbsgesellschaft, keine Handelsgesellschaft (vgl. jedoch unten IV).

II. Arten der Versicherungsverträge nach ihrem Inhalte, das heißt nach der Art der Leistung des Versicherers.

Der Versicherer hat unter bestimmten Voraussetzungen entweder Schadensersatz zu leisten (Schadensversicherung) oder ein bestimmtes Kapital bezw. eine bestimmte Rente zu zahlen (Kapital- bezw. Rentenversicherung).

a) Die Schadensversicherung.

Der Versicherer schuldet bedingt Schadensersatz, das heißt er schuldet Ersatz desjenigen Schadens, der durch eine bestimmte Schadensursache ohne Verschulden des Versicherten eingetreten ist. Er übernimmt in diesem Sinne eine bestimmte Gefahr. Je nach der Art der übernommenen Gefahr unterscheiden sich die Arten der Versicherung: Feuerversicherung, Hagelversicherung, Seeversicherung usw. Ist die Gefahr eingetreten, so hat der Versicherer die Einbuße am Versicherungswert zu zahlen, das heißt den vollen Schaden zu ersetzen. Der Versicherungsvertrag setzt stets eine bestimmte Versicherungssumme fest. Diese Versicherungssumme kann aber als solche nicht gefordert werden. Sie bedeutet vielmehr nur den Höchstbetrag des vom Versicherer zu leistenden Schadensersatzes: bis zu dieser Grenze haftet der Versicherer. Der Versicherte muß die Höhe seines Schadens klarlegen, denn nur für den wirklich erlittenen Schaden haftet der

Versicherer. Was versichert wird, ist nie eine Sache als solche, sondern immer nur ein bestimmtes Interesse an einer Sache. Das Interesse kann das des Eigentümers, aber auch ein anderweitiges Interesse, z. B. das des Leihers oder des Pfandberechtigten, sein. Regelmäßig pflegt allerdings das Interesse des Eigentümers versichert zu werden. Ist die Versicherungssumme höher als das versicherte Interesse (Überversicherung), so ist die Versicherung inbezug auf das Mehr ungültig. Ist ein Interesse schon einmal versichert, so kann eine nochmalige Versicherung desselben Interesses (Doppelversicherung) ungültig sein.

b) Kapital- und Rentenversicherung.

Hierüber kann hinweggegangen werden, weil diese Art Versicherung für die vorliegende Arbeit nicht in Betracht kommt.

III. Abschluß des Versicherungsvertrages.

Derjenige, in dessen Namen der Versicherungsvertrag geschlossen wird, heißt Versicherungsnehmer. Er ist immer der Verpflichtete des Versicherungsvertrags. Er hat die Prämie bezw. den Beitrag zu zahlen. Aber der Versicherungsnehmer ist nicht immer selber der Versicherte. Er kann den Versicherungsvertrag zugunsten eines Dritten schließen, das heißt so, daß das Recht aus dem Versicherungsvertrage auf Schadensersatz bezw. Kapital- oder Rentenzahlung einem Dritten zuständig ist. Ein Beispiel ist der Witwenkassenvertrag. Über den abgeschlossenen Versicherungsvertrag wird durchweg eine Urkunde (sog. Police) aufgenommen. Für die Regel ist die Police (z. B. die Feuerversicherungspolice, die Hagelversicherungspolice) ein bloßes Beweispapier, das heißt der Besitz der Urkunde ist nur für den Beweis des verbrieften Rechts von Bedeutung. Eine Ausnahme bietet die Transportversicherung (Hauptfall: Die Seeversicherungspolice). Die Transportversicherungspolice, das heißt die Urkunde über Versicherung gegen Transportgefahr (z. B. gegen die Gefahr des Seetransports), kann ein Wertpapier sein, das heißt der Besitz der Urkunde ist Voraussetzung für die Ausübung des verbrieften Rechts. Ohne Vorlegung der Urkunde kann das Recht aus dem Versicherungsvertrage nicht geltend gemacht werden

(HGB. §§ 363. 364,3). Die an Order lautende Transportversicherungspolice ist ein indossables Wertpapier.

IV. Die Versicherungsunternehmung.

Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. Der Betrieb von Versicherungsgeschäften kann nur ausnahmsweise von einem einzelnen unternommen werden. Für die wichtigsten Zweige des Versicherungswesens ist vorgeschrieben, daß der Betrieb nur von einem rechtsfähigen Vereine unternommen werden kann: die Prämienversicherung nur von einer Aktiengesellschaft, die Gegenseitigkeitsversicherung nur von einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 6).

a) Das öffentliche Recht des Gesetzes ist für alle Versicherungsunternehmungen, mögen sie von einem einzelnen oder von einer Aktiengesellschaft oder einem Gegenseitigkeitsverein betrieben werden, das gleiche. Es gilt für alle Versicherungsunternehmungen das Konzessionsprinzip: zum Geschäftsbetriebe bedarf es der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde (§ 4 ff.). Es gilt ebenso für alle Unternehmungen das Aufsichtsprinzip: ihr Geschäftsbetrieb ist der laufenden Aufsicht der Staatsbehörde unterstellt.[1]) Die Aufsicht wird, falls der Geschäftsbetrieb auf einen Bundesstaat beschränkt ist, durch eine Landesbehörde, sonst aber durch das Aufsichtsamt für Privatversicherung ausgeübt (vgl. §§ 2, 3, 54 ff., 70 ff.).

b) Die privatrechtlichen Vorschriften des Gesetzes beziehen sich auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (die

[1]) Nur Privatversicherungsunternehmungen, das heißt Unternehmungen, die von privaten Rechtssubjekten ausgehen und privaten Interessen dienen, unterliegen der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes. Dagegen scheiden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 119, von dem Gesetz aus alle Unternehmungen, die sich als öffentliche charakterisieren, weil sie entweder der Durchführung einer gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen Versicherungspflicht dienen, wie die reichsgesetzliche Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung, die bergrechtlichen Knappschaftskassen und ähnliche auf landesrechtlichen Bestimmungen beruhende Einrichtungen oder weil sie, mit gesetzlichem Versicherungszwang ausgerüstet, oder zu freiwilliger Versicherung Gelegenheit bietend, als staatliche, provinziale, kommunale oder ständische Anstalten eingerichtet sind und behördlich geleitet werden, wie die öffentlichen Hagel-, Vieh- oder Feuerversicherungsanstalten (Feuersocietäten) usw.

Aktiengesellschaft steht unter Handelsrecht). Für die Gegenseitigkeitsvereine hat das Gesetz ein besonderes Vereinspersonenrecht ausgebildet (§§ 15 ff.). Der Gegenseitigkeitsverein erlangt durch die staatliche Konzession die juristische Persönlichkeit. Den Gläubigern des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen (§ 19). Der Verein ist kein Kaufmann (er treibt kein Handelsgewerbe); trotzdem steht er in den wichtigsten Beziehungen unter Handelsrecht. Er hat eine Firma, muß Handelsbücher führen, seine Bevollmächtigten sind Handlungsbevollmächtigte (bezw. Prokuristen), seine kaufmännischen Gehilfen sind Handlungsgehilfen, seine Agenten sind Handlungsagenten, seine Rechtsgeschäfte sind Handelsgeschäfte (§ 16). Demgemäß ist der Verein zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden (§ 30). Nur kleinere Gegenseitigkeitsvereine sind von der Eintragung ins Handelsregister ausgenommen und stehen nicht unter Handelsrecht (§ 53). Das Gesetz gilt auch für bereits bestehende, die Rechtsfähigkeit besitzende Gegenseitigkeitsvereine (§ 101).

2. Wie wird versichert?[1])

Der Einfachheit halber soll in dieser Arbeit die Beantwortung der 2. und 3. Frage auf die Feuerversicherung beschränkt werden. Für die anderen Versicherungszweige gilt bis auf geringe willkürliche oder in der Spezialnatur der Versicherung liegende Abweichungen dasselbe. Es muß jedoch hinzugefügt werden, daß die Versicherungsbedingungen der verschiedenen Feuerversicherungsgesellschaften in unwesentlichen Punkten manchmal von einander abweichen. Es soll deshalb mit folgendem keine feste Norm gegeben, sondern nur der allgemein übliche Versicherungsvorgang beschrieben werden.

Nachdem sich der Versicherungsnehmer mit einer Ver-

[1]) Hier soll der übliche Versicherungsvorgang beschrieben werden; inwiefern dieser durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag in einigen Punkten abgeändert wird, soll, soweit die Änderungen das Thema der Arbeit berühren, in einem späteren Teile der Arbeit behandelt werden (IV. Hauptteil). — Die Ausführungen zu den Punkten 2) und 3) sind den Versicherungsbedingungen der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft entnommen.

sicherungsgesellschaft in Verbindung gesetzt hat, erhält er einen Fragebogen zugesandt, auf dem nach Gegenstand, Lage, Ort, Wert usw. gefragt wird. In diesem sogenannten Versicherungsantrage hat der Versicherungsnehmer nach Anleitung seines gedruckten Inhalts nicht nur die zu versichernden Gegenstände, das Eigentumsverhältnis, die Versicherungslokalitäten und jede anderweit schon auf den Versicherungsgegenstand geschlossene Versicherung richtig anzugeben, sondern nach jener Anleitung auch die auf die Feuergefährlichkeit einwirkenden Umstände gewissenhaft anzuzeigen. Ist diese Verpflichtung nicht erfüllt, so hat die betreffende Gesellschaft keine Entschädigungsverpflichtung.

Die Versicherungsurkunde (Police, Prolongationsschein, Nachtrag, Veränderungsgenehmigung) wird dem Antragsteller gewöhnlich bei dem Platzagenten der betreffenden Gesellschaft zur Verfügung gestellt. Die Verpflichtung der Gesellschaft beginnt mit der Einlösung der Versicherungsurkunde, wenn nicht etwa ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt oder ein früherer Zeitpunkt vor Aushändigung derselben durch das zu ihrer Ausstellung berechtigte Gesellschaftsorgan schriftlich zugesagt ist. Die Einlösung der Urkunde wird durch Zahlung der Prämie und Nebenkosten bewirkt. Durch Annahme der Versicherungsurkunde wird das Einverständnis des Versicherten mit dem gesamten Inhalte derselben insbesondere mit der darin bestimmten Prämie und Dauer der Versicherung konstatiert. Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde.

Die jährlich zahlbare Prämie einer mehrjährigen Versicherung [die Gladbacher Feuerversicherungs-Gesellschaft z. B. nimmt Waldversicherungen nur auf mindestens 10 Jahre an!] ist mit Beginn jedes Versicherungsjahres an den betreffenden Platzagenten zu entrichten. Unterbleibt die Zahlung, so ist der Versicherte auf seine Kosten zur Einlösung der Prämienquittung schriftlich aufzufordern. Erfolgt alsdann die Zahlung nicht innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Aufforderung, so ruht von da ab auf die Dauer des Verzugs die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft.[1])

[1]) Siehe aber Gesetz über den Versicherungsvertrag.

In allen Fällen des Verzugs der Prämienzahlung ist die Gesellschaft berechtigt, entweder den Versicherungsvertrag durch schriftliche Mitteilung an den Versicherten aufzuheben oder die Einlösung der Versicherungsurkunde bezw. der Prämienquittung klagend zu erwirken.

Wenn der Versicherte im Laufe der Versicherung:

a) eine Vermehrung der Feuergefährlichkeit herbeiführt oder zuläßt,

b) versicherte Gegenstände noch anderweitig versichert,

c) versicherte Gegenstände in eine andere Lokalität als diejenige, wo sie versichert sind, verbringt oder verbringen läßt[1]) oder wenn

d) versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer wechseln,

so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Veränderungen seitens der Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft, und zwar in den Fällen unter a) und b) bezüglich aller, in den Fällen unter c) und d) bezüglich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Umstände, welche, unabhängig von dem Willen des Versicherten eintretend, die Feuergefährlichkeit vermehren, werden nur dann den unter a) angeführten Umständen gleich geachtet, wenn der Versicherte unterläßt, der Gesellschaft nach erlangter Kenntnis davon ohne Verzug schriftlich Anzeige zu machen.

3. Was geschieht bei eingetretenem Schaden?

Bei eingetretenem Schaden gilt im allgemeinen folgendes:

Der Versicherte hat dem Platzagenten binnen 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde binnen 3 Tagen nach einem Brande Anzeige von demselben zu machen.

---

[1]) Bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf gilt dagegen folgendes: Die versicherten Gegenstände des häuslichen Mobiliars gelten bis zum Höchstbetrage von 10% der gesamten Versicherungssumme des häuslichen Mobiliars bei vorübergehender Unterbringung außerhalb der Versicherungsräume innerhalb der Grenzen Europas als versichert.

Im Falle eines Brandes ist der Versicherte ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände, soweit es in seiner Macht steht, zu retten und während des Rettens sowie nach demselben für ihre Sicherheit und Erhaltung zu sorgen. Jedoch dürfen bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme des Viehs, dessen frühzeitigere Rettung freisteht, erst bei unmittelbarer Gefahr und nicht gegen das etwaige Verbot des Agenten oder eines Beauftragten der Gesellschaft ausgeräumt werden. Handelt der Versicherte diesen Vorschriften zuwider, so hat die Gesellschaft für den daraus entstandenen Schaden nicht aufzukommen.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Bezeichnung jener Gegenstände binnen 3 Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Die genannten Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

In den Versicherungsbedingungen sämtlicher Versicherungsgesellschaften kehrt der wichtige Satz wieder:

„Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen“; ihr alleiniger Zweck ist der Ersatz des nach dem wahren Werte der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes unter Ausschluß des entgangenen Gewinnes festzustellenden Schadens; es wird daher vorbehaltlich der Bestimmungen über einen eventuellen Liebhaberwert, nur der wirkliche (gemeine) Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes und zwar nach Maßgabe der gewährten Versicherung vergütet.

Die Versicherung selbst begründet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme, dieselbe möge auf Taxation beruhen oder nicht, bildet lediglich die Grenze für die Ersatzpflicht der Gesellschaft und zwar für jede einzelne Position der Versicherungsurkunde.

Übersteigt der Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe oder sind sie noch anderswo versichert, so wird der Schaden pro rata vergütet. Haben sie einen geringeren Wert als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem geringeren Werte vergütet.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jede auf den Wert sowie auf den Schaden, dessen Ursache und Höhe bezügliche Untersuchung anzustellen und von dem Versicherten über seine Angaben Belege und sonstige Beweise, die er liefern kann, zu fordern.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen ist der Versicherte verpflichtet, auf Verlangen der Gesellschaft spezielle Verzeichnisse der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der verbrannten oder abhanden gekommenen und der beschädigt sowie unbeschädigt geretteten Gegenstände anzufertigen und innerhalb einer ihm zu stellenden Frist von mindestens zwei Wochen dem Agenten einzureichen. Diese Frist beginnt im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört. Die Verzeichnisse müssen auf Verlangen der Gesellschaft mit speziellen Wertangaben versehen und von dem Versicherten unterzeichnet sein, und es darf darin weder ein nicht vorhanden gewesener Gegenstand als vernichtet oder abhanden gekommen angegeben, noch das Vorhandensein eines geretteten Gegenstandes verschwiegen sein.

Die Gesellschaft ist nicht verbunden, sich auf Verhandlungen über den Schaden und die Entschädigung mit anderen Personen als dem Versicherten einzulassen.

Sowohl die Gesellschaft wie der Versicherte haben das Recht, zu verlangen, daß der Betrag des Schadens an den versicherten Gegenständen durch ein Abschätzungsverfahren festgestellt werde, welches mit verbindlicher Kraft für beide Parteien auf gemeinschaftliche Kosten nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen hat:

Jede Partei ernennt zu Protokoll oder sonst schriftlich einen Sachverständigen. Zeigt eine Partei, nachdem sie dazu von der andern unter Benennung des ihrerseits gewählten Sachverständigen schriftlich aufgefordert ist, nicht binnen einer Woche nach Empfang der Aufforderung die Ernennung des zweiten Sachverständigen schriftlich an, so geht das Recht diesen zu wählen, auf die auffordernde Partei über. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen dritten Sachverständigen als Obmann, welcher für den Fall, daß jene sich nicht einigen, nach beendigter Abschätzung in Tätigkeit tritt und alsdann nur

über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen der Abschätzungen der Sachverständigen entscheidet. Können sich die letzteren über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so wird derselbe auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen durch das für den Brandort zuständige Amtsgericht ernannt.

Die von den Sachverständigen schriftlich zu beurkundenden Abschätzungen müssen jedenfalls enthalten:

1. Den Wert des Gegenstandes unmittelbar vor dem Brande — bei Gebäuden und Maschinen außerdem auch den Neubauwert bezw. Neuanschaffungswert —,

2. den Wert des Gegenstandes nach dem Brande, bezw. der übrig gebliebenen Teile und Materialien unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit derselben für die Wiederherstellung.

Auf Grund der Abschätzung erfolgt die Feststellung der Entschädigung.

Die Abschätzungsverhandlungen sind dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich mitzuteilen.

Wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder durch grobes Verschulden verursacht, wenn er rechtzeitig dem Agenten von dem Brande Anzeige zu machen unterlassen hat, wenn er böswillig die Rettung der bedrohten Gegenstände unterläßt oder die Beibringung der Belege, Beweise und Verzeichnisse, welche die Gesellschaft zu fordern berechtigt ist, verweigert oder wiederholter Aufforderung ungeachtet nicht liefert, oder endlich, wenn er sich bei Ermittelung des Schadens einer betrügerischen Angabe oder Verschweigung schuldig macht, so verliert er jeden Anspruch auf Entschädigung und zwar für alle an dem betreffenden Brande beteiligten Versicherungen.

Die Entschädigungssumme ist dem Versicherten binnen Monatsfrist, nachdem ihr gesamter Betrag und die Verpflichtung der Gesellschaft zur Zahlung durch Anerkenntnis beider Teile, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, an dem Orte der Ausstellung der Versicherungsurkunde — unbeschadet der Bestimmungen, die bei Gebäuden gelten, die mit Hypotheken usw. belastet sind — bar zu zahlen. Zur Vergütung von Zinsen ist die Gesellschaft erst von dem Tage an verbunden, mit welchem

sie sich im Verzuge der Zahlung befindet, also erst nach Ablauf der vorbezeichneten Monatsfrist.

Wenn durch Legitimationsmängel oder durch gesetzliche Gründe die Auszahlung der Entschädigung gehindert wird, so ist die Gesellschaft vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubes oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Durch Zahlung der Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadensersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

Alle nicht innerhalb sechs Monaten nach dem Brande entweder ihrem Betrage nach von der Gesellschaft schriftlich und vorbehaltlos anerkannten oder durch Klage bei dem zuständigen Gerichte und deren Zustellung geltend gemachten Ansprüche auf Entschädigung sind durch den bloßen Ablauf jener Frist erloschen.

Wenn auf versicherte Gebäude Hypotheken, Grundschulden oder andere Realverpflichtungen vor dem Brande eingetragen sind, so wird die Entschädigung nur behufs der Wiederherstellung und nachdem letztere gesichert worden, bezahlt; die sämtlichen vor dem Brande eingetragenen Gläubiger müßten denn in die unbedingte Zahlung willigen oder selbst zur Empfangnahme berechtigt sein. Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch seine Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung, soweit nötig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Zession ihrer Rechte[1]).

---

[1]) Diese Bestimmung findet sich zwar in fast allen Feuerversicherungsbedingungen, aber durch das Gesetz wurde sie bislang nicht gefordert. Durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag wird diese Bestimmung zum jus cogens gemacht, s. § 101 daselbst. — Das ist der bekannte § 12 der allgemeinen Feuerversicherungsbedingungen der in Deutschland arbeitenden Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften.

Sind im Falle solcher Zession noch ungetilgte, vor dem Brande eingetragene Ansprüche vorhanden, so ist die Gesellschaft auf Verlangen verpflichtet, denselben vor der ihr zedierten Forderung den Vorrang einzuräumen.

Durch einen Brand vermindert sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung.

Nach einem jeden Schaden, gegen welchen Versicherung gewährt ist, hat sowohl der Versicherte, wie die Gesellschaft, letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen verlaufenen Brande in den Versicherungslokalitäten, das Recht, mittels schriftlicher Anzeige jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung jener Anzeige aufzuheben. Dieses Recht erlischt jedoch, wenn es nicht spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten nicht binnen Monatsfrist, nachdem dies festgestellt ist, und von der Gesellschaft nicht binnen Monatsfrist, nachdem sie Kenntnis von dem Brande erhalten hat, ausgeübt wird.

I. Hauptteil.

Welche Gegenstände unterliegen der Hypothek[1]).

§ 2.

Nach den Bestimmungen des BGB.

Es kann grundsätzlich nur eine unbewegliche Sache Gegenstand einer Hypothek sein. § 1113 spricht ausdrücklich von einem Grundstück[2]). Der Begriff des Grundstücks ist im BGB. nicht bestimmt worden. Es ist darunter ein mathematisch abgegrenzter Teil der Erdoberfläche zu verstehen: unterhalb der Erde reicht das Grundstück, sich trichterartig verjüngend, bis zum Erdmittelpunkt (sämtliche Grundstücke der Erde enden dort in einem Punkt und stoßen dort zusammen), oberhalb der Erde reicht das Grundstück in der geradlinigen Fortsetzung des Trichters bis in die Unendlichkeit. Jedes Grundstück der Erde stellt sich somit als ein pyramidenartiges Gebilde dar, dessen oberer zugespitzter Teil in der Erde mit dem Scheitel im Erdmittelpunkt, dessen unterer Teil in der Atmosphäre liegt. Einschränkend kommen jedoch in der Ausübung des Eigentumsrechts am Grundstück die §§ 226, 903 und 905 in Betracht.

[1]) Vergl. auch Jherings Jahrbücher 51. Bd. S. 83ff. Artikel Hagens „Die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypotheken."

[2]) Den Grundstücken steht gleich nach Reichsrecht das Erbbaurecht (§ 1017), ferner nach Reichsrecht die im übrigen landesrechtlich geregelten Erbpacht-, Büdner- und Häuslerrechte, die auf einem Grundstücke ruhenden vererblichen und veräußerlichen Rechte auf Gewinnung eines den bergrechtlichen Vorschriften nicht unterliegenden Minerals (E. G. Art. 63, 68, § 84 Gr. B. O.), landesrechtlich die auf Grund allgemeinen Vorbehaltes entsprechend geregelten Rechte, wie Bergwerksrecht, Regalien usw.

Die Hypothek erstreckt sich[1]) natürlich auf das Grundstück in seinem jeweiligen Bestande. (Maßgebend für den Umfang des hypothekarischen Rechts ist der Bestand des Grundstücks zur Zeit der Eintragung der Hypothek.)

Weiterhin erstreckt sich die Hypothek selbstverständlich (daher im Gegensatz zu E. I im Gesetze selbst nicht weiter aufgeführt) auf die einzelnen ungetrennten Bestandteile des Grundstücks (gleichgültig ob wesentliche oder unwesentliche)[2]), auf die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit der Hauptsache zusammenhängen (s. aber § 810 ZPO.) und auf Rechte, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind[3]) (§ 96). Dies folgt ohne weiteres aus der rechtlichen Bedeutung der Bestandteilseigenschaft.

Eine scheinbare Ausnahme von dem Prinzip, daß nur unbewegliche Sachen Gegenstände der Hypothek sein können, bilden die §§ 1120 bis 1130 BGB. In diesen Paragraphen ist von beweglichen Sachen die Rede. Aber diese sind nicht etwa Gegenstand der Hypothek, auf sie erstreckt sich nur die hypothekarische Haftung. Diese Sachen an sich können nie mit einer Hypothek belastet werden. Aber aus wirtschaftlichen Gründen erstreckt sich die Hypothek auf sie. Nach den genannten Paragraphen erstreckt sich die Hypothek auch auf:

a) Erzeugnisse, sonstige Bestandteile und Zubehörstücke §§ 1120—1122.

b) Miet- und Pachtforderungen §§ 1123—1125.

c) Wiederkehrende Leistungen, § 1126.

d) Versicherungsansprüche, §§ 1127—1130.

Zu beachten ist an dieser Stelle auch noch § 1131. In diesem handelt es sich um die Zuschreibung eines Grundstücks

---

[1]) S. Staudinger III, S. 606.

[2]) Hinsichtlich der ungetrennten Bestandteile muß beachtet werden, daß dieselben, insofern sie wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, niemals der Mobiliarexekution unterliegen. Die §§ 771 und auch 766 ZPO. würden solchenfalls dem Hypothekengläubiger zur Seite stehen.

[3]) Erbbaurechte, Grunddienstbarkeiten, subjektiv-dingliche Vorkaufsrechte und Reallasten, Renten aus einem Überbau und einem Notwege, ferner Patronat, Landstandschaft, gutsherrliche Polizei.

zu einem andern Grundstück, also um eine unbewegliche Sache. Diesesfalls erstrecken sich die an diesem Grundstück bestehenden Hypotheken auf das zugeschriebene Grundstück; billigerweise gehen aber Rechte, mit denen das zugeschriebene Grundstück belastet ist, diesen Hypotheken im Range vor. Es handelt sich also auch hier um eine Erstreckung der hypothekarischen Haftung, wenn auch auf eine unbewegliche Sache.

Die in den §§ 1120—1131 genannten Gegenstände haften für die Hypothek kraft Gesetzes, eine Vereinbarung entgegenstehender Art würde also keine dingliche Wirkung haben.

Während[1]) nun das Grundstück selbst und die ihm etwa zugeschriebenen unbeweglichen Bestandteile regelmäßig nur mit Zustimmung des Gläubigers aus der Mithaft für die Hypothek ausscheiden, ist die Haftung der angeführten beweglichen Gegenstände, insbesondere auch der getrennten Erzeugnisse, sonstigen Bestandteile und Zubehörstücke eine zeitlich beschränkte. Um das Interesse des Eigentümers dieser Gegenstände an der pfandfreien Verfügung über dieselben zu wahren und eine ordentliche Wirtschaftsführung zu ermöglichen, sowie auch um den Mobiliarverkehr nicht zu sehr zu schädigen, sind Bestimmungen getroffen, welche die Verfügungsbefugnis des Eigentümers und das Ausscheiden dieser Gegenstände aus der Mithaft ohne Zustimmung des Gläubigers regeln. Der Gläubiger muß nach diesen Bestimmungen sein Hypothekenrecht rechtzeitig geltend machen und die Beschlagnahme der mithaftenden beweglichen Gegenstände erwirken, bevor die Haftung erloschen ist.

Verwirklichen kann der Hypothekengläubiger sein dingliches Recht durch Beschlagnahme und zwar entweder durch Einleitung der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung des Grundstücks oder durch Pfändung der mithaftenden beweglichen Gegenstände nach den Mobiliarzwangsvollstreckungsvorschriften der ZPO.

Da in vorliegender Arbeit in bezug auf die Erstreckung der hypothekarischen Haftung auf bewegliche Sachen nur die in den §§ 1120—1122 und in den §§ 1127—1130 genannten in Betracht kommen, sollen auch nur diese behandelt werden und zwar an

[1]) S. Planck III, S. 544.

dieser Stelle lediglich die Erzeugnisse, sonstigen Bestandteile und Zubehörstücke der §§ 1120 - 1122, da von den Versicherungsansprüchen der §§ 1127—1130 in einem späteren Teil der Arbeit die Rede sein wird. (III. Hauptteil.)

§ 1120 gibt die Grundlagen[1]) für die hypothekarische Haftung in Ansehung der getrennten Erzeugnisse, getrennten sonstigen Bestandteile und Zubehörstücke.

Die allgemeine Voraussetzung dieser Haftung ist, daß jene Gegenstände im Eigentum des Grundstückseigentümers stehen und bleiben, das heißt, daß nicht die Früchte mit der Trennung in das Eigentum eines dritten kraft eines dinglichen oder obligatorischen Rechts fallen (§§ 954—957) und daß nicht die dem Grundstück als Zubehör beigegebene Sache einem dritten gehört. Die Voraussetzungen für das Erlöschen dieser Haftung werden durch die §§ 1121—1122 besonders bestimmt. Solange aber die Haftung noch fortbesteht, kann der Regel nach ein rechtsgeschäftlicher Erwerb von Rechten an jenen Gegenständen nur unter Fortdauer jener Haftung erfolgen.

§ 3.

Nach den im Versicherungswesen geltenden Bestimmungen.

Aus Gründen, die in der Natur des Versicherungswesens liegen, ist der vorliegenden Arbeit hinsichtlich der der Hypothek unterliegenden Gegenstände eine andere Einteilung zugrunde gelegt worden als dem BGB. Nur auf diese Weise war eine genaue Einsicht in das Versicherungswesen zu geben und die Arbeit übersichtlich zu gestalten.

Die Gegenstände, die der Hypothek unterliegen — unter Ausschaltung derjenigen, die für die Versicherung nicht in Betracht kommen — sind deshalb eingeteilt worden in:

a) Gebäude,
b) Landflächen,
c) in Anlehnung an § 1120:

---

[1]) S. Staudinger III, S. 606 ff.

α) getrennte Erzeugnisse,
β) sonstige Bestandteile,
γ) Zuhehör.

Das BGB. unterscheidet zwar in betreff der Hypothek nicht zwischen Gebäuden und Landflächen — das BGB. spricht hinsichtlich der Hypothek nur von Grundstücken — wohl aber das Versicherungswesen. Denn das Versicherungswesen kennt überhaupt keine Versicherung von Grundstücken an sich. Das Versicherungswesen nimmt sich nur der Bestandteile der Grundstücke an und versichert diese gegen allerlei Gefahren. Das Versicherungswesen kennt keine Grundstücksfeuerversicherung, wohl aber eine Gebäudefeuerversicherung. Wenn nun auch das Versicherungswesen dem Namen nach keine Landflächenversicherung kennt, denn Landflächen an sich werden nicht unter Versicherung gebracht, da sie nur in den seltensten Fällen des Schutzes bedürfen (denkbar z. B. bei Erdbeben), so ist dieser Ausdruck eben cum grano salis zu nehmen und lediglich auf die mit den Landflächen noch verbundenen Erzeugnisse als deren wesentliche Bestandteile zu beziehen.

Auch die in § 1120 angeführte Erweiterung der Hypothekerstreckung auf getrennte Erzeugnisse, sonstige getrennte Bestandteile und Zubehör des Grundstücks kann in vorliegender Arbeit, wiederum aus denselben im Versicherungswesen liegenden Gründen, nicht ohne Abänderung benutzt werden. Bei den getrennten Erzeugnissen ist dem § 1120 gefolgt worden, da für sie das Versicherungswesen einen besonderen Zweig ausgebildet hat. Die „getrennten" Bestandteile dagegen kommen für das Versicherungswesen in so seltenen Fällen in Betracht, daß sich eine eingehende Behandlung derselben in dieser Arbeit erübrigt.[1]) Der Versicherung von getrennten Bestandteilen wird daher später nur ganz kurz Erwähnung getan werden (s. die Anmerkung am Ende von § 7). Bei weitem eingehender, da für das Versicherungswesen von größter Wichtigkeit, werden die noch zusammen-

[1]) Beispiele: Die aufgestapelten Kohlenvorräte eines Bergwerks oder die aufgestapelten Materialien eines abgebrochenen Hauses brennen ab. Die Scheiben eines auseinandergenommenen Gewächshauses werden durch Hagel oder Sturm zerstört.

hängenden Bestandteile behandelt werden, und zwar die mit dem Gebäude zusammenhängenden. Denn da in betreff des Versicherungswesens für die mit den Grundstücken zusammenhängenden Bestandteile nur die Erzeugnisse der Landflächen in Betracht kommen und diese in einem besonderen Punkt (unter b) behandelt werden, kann es sich hier nur um mit dem Gebäude zusammenhängende Bestandteile handeln. Diese mit dem Gebäude zusammenhängenden Bestandteile sind natürlich auch Bestandteile der Landflächen, wenn auch nur mittelbar durch das Mittel des Gebäudes.[1])

Bei den Zubehörstücken kann dem § 1120 wiederum gefolgt werden, denn diese kommen für das Versicherungswesen als Zubehörstücke des Grundstücks in Betracht, also als Zubehörstücke der Landflächen und Gebäude.

Zu a) Gebäude.

Unter Gebäuden sind Bauwerke[2]) zu verstehen, die mit dem Grund und Boden dauernd fest verbunden, also wesentliche Bestandteile der Landflächen — des Grundstücks — sind und zum Aufenthalt von Menschen oder zur Aufbewahrung von Sachen dienen (s. auch § 94). Wie schon mehrfach gesagt, unterliegen die Gebäude in ihrer Eigenschaft als wesentliche Bestandteile der Hypothek. Für das Versicherungswesen bildet die Gebäudeversicherung gegen allerlei Gefahren einen der Hauptzweige.

Zu b) Landflächen.

Unter Landflächen sind unbebaute, das heißt nicht mit einem Gebäude versehene Grundstücke, also der Grund und Boden zu verstehen. Diese Landflächen unterliegen ipso jure — als Grundstücke kraft der Hypothek. Die Hypothek erstreckt sich auch auf die Vergrößerung der Landflächen durch Anspülungen und Anlandungen, sowie auf die natürlichen Bestandteile des

[1]) Eine besondere Rubrik für Bestandteile der Landflächen konnte nicht genommen werden, da in derselben auch die Gebäude hätten aufgeführt werden müssen, diese jedoch im Versicherungsrecht eine von den übrigen Gegenständen völlig abgesonderte Stellung einnehmen.

[2]) Sowohl Hochbauten als auch lediglich Kellerbauten.

Grund und Bodens, abgesehen von den der Verfügung des Eigentümers entzogenen Mineralien. Für das Versicherungswesen kommen jedoch an dieser Stelle nur die mit den Landflächen noch verbundenen Erzeugnisse in Betracht, die ja nach § 94 BGB. als wesentliche Bestandteile der Landflächen gelten.[1])

Zu c) in Anlehnung an § 1120:

α) Getrennte Erzeugnisse.

Unter Erzeugnissen[2]) sind sämtliche organische Produkte des Grund und Bodens zu verstehen, gleichgiltig ob mit oder ohne menschliche Arbeit entstanden. Sind sie ungetrennt, so unterliegen sie als wesentliche Bestandteile des § 94 ipso jure der Hypothek. Sie unterliegen aber auch kraft der besonderen Bestimmung des § 1120 der Hypothek, wenn sie getrennt sind.

Das Versicherungswesen hat auch die getrennten Erzeugnisse als versicherungsfähig anerkannt.

β) Sonstige Bestandteile.

Wie schon auseinandergesetzt, kommen für das Versicherungswesen fast ausschließlich die ungetrennten Bestandteile in Betracht. Daß diese, gleichgültig ob wesentliche oder unwesentliche, der Hypothek unterliegen, ist bereits in § 2 dieser Arbeit im 3. Absatz gesagt worden.

Daß zu diesen einzelnen ungetrennten Bestandteilen des Grundstücks mittelbar auch die einzelnen ungetrennten Bestandteile des Gebäudes (durch das Mittel des Gebäudes) gehören, ist in diesem Paragraphen bereits erwähnt worden. Es ist ebenfalls bereits auseinandergesetzt worden, daß für das Versicherungswesen fast ausschließlich die einzelnen ungetrennten Bestandteile des Gebäudes in Betracht kommen.

RGE. Bd. 63 S. 173 definiert: „Als Bestandteile einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände anzusehen, die entweder von Natur eine Einheit bilden oder durch Verbindung miteinander

[1]) Eine Baumschule gehört nicht hierher, da diese Bäume nur zu einem vorübergehenden Zweck in den Boden eingepflanzt sind § 95.

[2]) Gemäß § 99 ist der Begriff „Erzeugnisse“ ein engerer als der Begriff „Früchte“.

ihre Selbständigkeit derart verloren haben, daß sie fortan, solange die Verbindung dauert, als ein Ganzes, als eine einheitliche Sache erscheinen".

Bei dieser Definition hat das Reichsgericht den getrennten Bestandteilen, eben weil ihr Vorkommen sehr selten ist, keine Beachtung geschenkt. Denn die Baumaterialien eines abgebrochenen Hauses, die als Bestandteile des Grundstücks anzusehen sind, könnte man nicht unter diese Definition bringen.

Die ungetrennten Bestandteile des Gebäudes kann man gegen allerlei Gefahren versichern. Insbesondere hat die Maschinenversicherung[1]) eine große Bedeutung erlangt.

γ) Zubehör.

RGE. Bd. 63 S. 173 definiert: „Zubehör einer Sache sind diejenigen körperlichen Gegenstände, die ihre individuelle Selbständigkeit als bewegliche Sachen bewahrt haben und nur in einem ihrer Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse zu einer Hauptsache stehen."

§ 1120 sagt, daß sich die Hypothek auf das Zubehör des Grundstücks mit Ausnahme der Zubehörstücke, welche nicht in das Eigentum des Eigentümers des Grundstücks gelangt sind, erstreckt.

§ 98 bringt gewissermaßen einen Katalog der Zubehörstücke. Daß dieser insbesondere in betreff der Maschinen leicht zu Mißverständnissen führen kann, wird nachher auseinander gesetzt werden.

Auch die Zubehörstücke kann man gegen allerlei Gefahren versichern; auch hier ragt wiederum die Maschinenversicherung mächtig hervor.

Gegenüberstellung von Bestandteil und Zubehör.

Da der Unterschied zwischen Bestandteil und Zubehör für das Versicherungswesen von einschneidender Bedeutung ist und da insbesondere darüber, ob gegebenenfalls Maschinen als Bestandteil oder Zubehör anzusehen sind, bei den Versicherungs-

[1]) Ob eine Maschine Bestandteil oder Zubehör ist, wird am Ende dieses Paragraphen erläutert werden.

gesellschaften große Unklarheit besteht, soll an dieser Stelle auf den Unterschied dieser beiden Begriffe näher eingegangen werden.

Weder das römische noch das gemeine Recht hat diese beiden Begriffe klar unterschieden. Erst das BGB. hat dies getan. Doch auch dieses hat eine Definition des Bestandteils nicht gegeben. Es sagt uns nur im § 93, was es unter dem wesentlichen Bestandteil versteht. Wir haben demnach zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen zu unterscheiden.

Es ist klar, daß jede Sache aus Teilen besteht. Diese Teile sind eben die Bestandteile der Sache. Wann sind nun die Bestandteile wesentlich, wann unwesentlich?

§ 93 definiert die wesentlichen Bestandteile einer Sache als Bestandteile, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Daraus folgt, daß die unwesentlichen Bestandteile einer Sache diejenigen sind, die von einander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird.

Die wesentlichen Bestandteile werden nach der Trennung meist wirtschaftlich unselbständig sein, während dies bei den unwesentlichen Bestandteilen nicht der Fall sein wird.

Um eine Abtrennung der wesentlichen Bestandteile zu verhindern, hat das BGB. dieselben zu Gegenständen minderen Rechts gemacht, indem es bestimmt hat, daß sie nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können.[1])

Sohm[2]) sagt, daß alle Bestandteile wesentlich seien, deren Trennung Änderung der Art des körperlichen Sachdaseins bedeute und daß es nicht auf Änderung des wirtschaftlichen, sondern nur auf Änderung des körperlichen Zustandes ankomme.

Das Reichsgericht hat sich sehr häufig auf den Standpunkt gestellt, daß das wirtschaftliche Moment maßgebend sei[3]). Diese Ansicht vertritt auch Planck; er sagt: „Die Unterscheidung

[1]) Daher ist z. B. Eigentumsvorbehalt an ihnen zwecklos.

[2]) Der Gegenstand, S. 19, Anm.

[3]) RGE. Bd. 58 S. 338 ff.; übrigens nähert sich das RG. in seinen neuesten Entscheidungen der Sohm'schen Meinung.

zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandteilen beruht nicht auf Rechtsgründen, sondern auf wirtschaftlichen Rücksichten.“[1]) Derselben Ansicht ist auch Staudinger[2]) und Hölder.[3])

Die unwesentlichen Bestandteile kommen für bewegliche Sachen kaum in Betracht, ein zutreffendes Beispiel hat noch niemand geben können, unwesentliche Bestandteile gibt es demnach nur bei Grundstücken.[4])

Das BGB. gibt in § 94 noch an, was es auf jeden Fall als wesentliche Bestandteile angesehen haben will.

Daraus geht schon hervor, daß der Gesetzgeber die eventuelle Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Bestandteilen gefühlt hat. Es wird daher sehr oft quaestio facti sein, ob ein Bestandteil wesentlich oder unwesentlich ist. Schon Endemann warnt uns in seinem Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I, S. 239 vor einer allzu scharfen Trennung der beiden Begriffe: „Wenn dennoch die neuere Theorie den wesentlichen Bestandteilen als geschlossene Gruppe die unwesentlichen gegenüberstellt, so bringt sie damit den Bestandteilsbegriff selbst ins Schwanken, sie vermag weder ein praktisch brauchbares Unterscheidungsmerkmal aufzustellen, noch irgend einen für die unwesentlichen Bestandteile allgemein geltenden Rechtsgrundsatz nachzuweisen“.

Dadurch wird leider in zweifelhaften Fällen einer Rechtsunsicherheit Raum gegeben, die zu bedauern aber nicht zu ändern ist.

Dem Bestandteilsbegriff steht der Begriff des Zubehörs gegenüber.

§ 97 definiert Zubehör als „bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehre nicht als Zubehör angesehen wird.

---

[1]) Planck, Bd. I, S. 164.

[2]) Staudinger, Bd. I, S. 294 unter Nr. 1 und S. 295 oben.

[3]) S. Staudinger, Bd. I, S. 294 am Ende.

[4]) So Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. I, S. 238 ff.

Die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer andern begründet nicht die Zubehöreigenschaft. Die vorübergehende Trennung eines Zubehörstücks von der Hauptsache hebt die Zubehöreigenschaft nicht auf".

Die Hauptvoraussetzung für die Zubehöreigenschaft einer Sache ist, daß dieselbe beweglich und nicht Bestandteil einer andern Sache ist.

Gerade der § 98 mit seinem Katalog der Zubehörstücke hat die Rechtsunsicherheit, die schon in betreff der Bestandteile besteht, erhöht, insofern er die Vermischung des Begriffs des Zubehörs mit dem des Bestandteils begünstigt. Er führt nämlich unter Nr. 1 Maschinen auf. Diese sind also unter den Voraussetzungen des § 97 Zubehör, können aber auch unter den Voraussetzungen des § 93 wesentliche Bestandteile sein.

Ob eine Maschine Bestandteil oder Zubehör ist, ist unter Umständen sehr schwer zu entscheiden.

Das Reichsgericht hat sich in vielen Entscheidungen von Rücksichten auf die weitere Verwendbarkeit des Gebäudes zum ursprünglichen Zweck in dem Sinne leiten lassen, daß wesentlicher Bestandteil angenommen wurde, wenn ohne ihn das Gebäude seinen früheren Zweck nicht mehr erfüllen würde, bezw. es auch anderweit wirtschaftlich nicht mehr nutzbar sein würde. — RGE. Bd. 58 S. 338 ff.[1]): hier ist davon die Rede, ob bei einem Hotel die Elektrizitätslichtanlage nebst dazu gehörigen Maschinen als wesentlicher Bestandteil anzusehen ist. Es wird ausgeführt: „Zur Beurteilung ob dies der Fall ist, bedarf es der Feststellung der besonderen Beschaffenheit des Hotels (Bauart, Größe, Ausstattung) und der Berücksichtigung der Ansprüche, welche derjenige Teil des Publikums, zu dessen Benutzung das Hotel bestimmt ist, in der hier in Betracht kommenden Gegend an ein Hotel von der Beschaffenheit des W.'schen stellt. Die Unterscheidung des BGB. zwischen wesentlichen und nicht wesentlichen Bestandteilen beruht nicht auf Rechtsgründen, sondern auf **wirtschaftlichen** Rücksichten. Durch den Grundsatz, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein

[1]) S. auch RGE. Bd. 62 S. 406 ff.

können, soll der nutzlosen Zerstörung wirtschaftlicher Werte vorgebeugt werden.[1]) Eine Wesensveränderung im Sinne des § 93 würde dann schon vorliegen, wenn das Hotel durch die Beseitigung der elektrischen Anlage eine sehr erhebliche Einbuße in seiner wirtschaftlichen Bedeutung erleidet, daß hierin nach den Anschauungen des Verkehrs eine Wesensänderung zu erblicken ist".

Aus dieser Entscheidung geht hervor, daß die Elektrizitätsanlage als wesentlicher Bestandteil, als unwesentlicher Bestandteil und wenn sie den Erfordernissen des § 97 entspräche auch als Zubehör je nach Ermessen des Richters angesehen werden kann.

S. auch RGE. Bd. 56 S. 288 ff: Danach ist eine nicht eingefügte Akkumulatorenbatterie, die zwar mit dem Schaltbrett durch Drähte verbunden ist, nicht wesentlicher Bestandteil.

RGE. Bd. 55 S. 282 ff erklärt die für eine Ziegelei von ihrem Eigentümer auf einem zugepachteten Acker errichteten Gebäude und aufgestellten Maschinen als Zubehör des Ziegeleigrundstücks. Es wird ausgeführt: „Voraussetzung der Zubehöreigenschaft einer Sache ist ihre Beweglichkeit. Die mit dem Pachtacker fest verbundenen Sachen, wie der Maschinenhausbau, müssen obgleich tatsächlich unbeweglich, als bewegliche Sachen im Sinne des BGB. angesehen werden, da sie nur zu einem vorübergehenden Zwecke mit dem Grund und Boden verbunden und daher nicht Bestandteil des Pachtackers sind (§ 95). — Die Zubehöreigenschaft einer beweglichen Sache zu einem Grundstück setzt nicht voraus, daß sie sich auf demselben befindet, sie kann vielmehr auch angenommen werden, wenn die Sache auf einem im Eigentum eines andern stehenden Nachbargrundstück ist. So ist z. B. bereits mit bezug auf die einem Restaurationsbetriebe dienenden Gondeln, sowie die zum Ersatze unbrauchbar gewordener Maschinen eines Fabrikgebäudes auf den Hof gebrachten Maschinen entschieden worden, daß das vom BGB. erforderte räumliche Verhältnis als vorliegend angenommen werden könne, auch wenn die bewegliche Sache auf einem Nachbargrundstücke oder in einem abgetrennten Raume sei".

RGE. Bd. 51 S. 272 ff. besagt: „Ein Dampfkessel, der auf

[1]) Wörtlich aus Planck I. 1903, S. 164.

dem Fabrikhofe liegt, um demnächst montiert zu werden in der Fabrik, gehört zum Zubehör des Fabrikgrundstücks. Ebenso wird eine Maschine, die in einer Fabrik vorrätig gehalten wird, um die im Betriebe befindliche Maschine für gewisse Fälle (Reparatur) zu ersetzen, zum Zubehör der Fabrik gerechnet werden müssen, auch während der Zeit, wo sie nicht in Tätigkeit ist, und sich daher nicht an dem Standort der tätigen Maschine, sondern in einem Vorratsraum befindet."

Eine klare Entscheidung in betreff der Bestandteils- oder Zubehöreigenschaft von Maschinen ist m. E. in der RGE. Bd. 50 S. 241 enthalten: „Nach § 98 Nr. 1 BGB. gelten als zum wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache bestimmt, und folglich im Sinne des § 97 a. a. O. als deren Zubehör, bei einem, für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichteten Gebäude, insbesondere bei einer Fabrik, die zum Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften. Damit ist aber nicht eine Regel aufgestellt, zu der sich der Fall, daß die Maschinen Bestandteil des Fabrikgebäudes geworden, als Ausnahme verhielte. Das Gegenteil ergibt sich aus dem Eingange des § 97: „Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein . . .". Danach gilt die Vorschrift des § 98 nur von solchen Maschinen, die nicht Bestandteile des Fabrikgebäudes sind, und es kann daher die Beantwortung der Frage, ob sie es sind, nicht durch § 98 beeinflußt werden. Die Entscheidung kann vielmehr nur auf Grund der §§ 93 und 94 BGB. erfolgen.

Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen. — Hierbei ist in erster Linie an Baumaterialien, dann aber auch an Fenster und Türen und dergleichen (vgl. Motive Bd. 3 S. 44; Turnau und Förster, a. a. O. S. 27) gedacht. Dasselbe wird aber auch von Maschinen gelten müssen, die zur Ausstellung eines zu einem bestimmten Fabrikbetriebe errichteten Gebäudes dienen und bei Herstellung[1]) des letzteren diesem eingefügt sind (vgl. Turnau und Förster a. a. O.)."

[1]) Dieser letzte Satz stimmt mit der Meinung Plancks und Staudingers überein, ist aber m. E. verfehlt: Denn Maschinen können nur dann wesentliche Bestandteile sein, wenn bei ihnen die Voraussetzungen lediglich des

Nach einer der neuesten und zugleich wertvollsten Reichsgerichtsentscheidungen wird eine Maschine nicht dadurch allein, daß sie in dem Fabrikgebäude auf einem eigens zu diesem Zwecke hergestellten Fundamente aufgestellt und durch mehrere Schrauben mit dem Grund und Boden verbunden worden ist, zum wesentlichen Bestandteil des Fabrikgebäudes. „Nur soviel läßt sich als Regel aufstellen, daß eine Maschine, die für einen Fabrikationsbetrieb (Fabrik in diesem Sinne) von wesentlicher Bedeutung ist, doch als wesentlicher Bestandteil des Fabrikgebäudes (Fabrik in diesem Sinne, in welchem auch der § 98 dieses Wort versteht), als einer körperlichen Sache nur dann in Betracht kommen kann, wenn sie durch die Art ihrer Verbindung oder im Falle einer bloß losen Verbindung durch ihre besondere Anpassung an die bauliche Beschaffenheit oder an die Zweckbestimmung des Fabrikgebäudes einen Teil desselben ausmacht und ihre Selbständigkeit verloren hat derart, daß sie mit dem Fabrikgebäude in wesentlichem Zusammenhange steht und nach der Verkehrsauffassung als ein und dieselbe Sache gilt[1]). Auch im Falle einer leicht lösbaren Verbindung könnte nämlich eine Maschine, die dem Bau oder dem Betriebe einer bestimmten Fabrik besonders angepaßt ist, mit der Trennung ihre eigent-

---

§ 93 zutreffen. Das Reichsgericht, Planck und Staudinger wollen aber die wesentliche Bestandteilseigenschaft der hier angeführten Maschinen aus § 94 Abs. 2 herleiten. Dort steht aber ausdrücklich: „Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die **zur** Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen", nicht aber die **bei** Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.

Das Wort „zur" bedeutet „um zu". Also „um ein Gebäude herzustellen". Dazu werden wohl Fenster und Türen eventuell auch Öfen eingefügt, aber Maschinen werden nicht eingefügt, um ein Gebäude herzustellen, auch nicht um ein Fabrikgebäude herzustellen. Ein Fabrikgebäude bleibt auch ein Fabrikgebäude, wenn keine Maschinen darin sind. Ein Fabrikgebäude ist eben ein Typ für sich und wird von jedem als Fabrikgebäude angesprochen, auch wenn keine Maschinen darin sind. Die hineingesetzten Maschinen können daher nur Bestandteile nach § 93 werden und nicht nach § 94 Abs. 2. Sonst hätte der Gesetzgeber „**bei** Herstellung" sagen müssen.

[1]) Hier nähert sich also das Reichsgericht der Sohm'schen Auffassung vom wesentlichen Bestandteil.

liche Zweckbestimmung und damit ihren Wert einbüßen. Dagegen reicht der Umstand, daß eine Maschine zum Betriebe einer Fabrik dient und als ein Teil des das Fabrikunternehmen bildenden wirtschaftlichen Ganzen von wesentlicher Bedeutung für den Betrieb sowie auch mit dem Fabrikgebäude lose verbunden ist, für sich allein nicht aus, um die Eigenschaft der Maschine als wesentlichen Bestandteils desselben zu begründen. Denn auch ein bloßes Zubehör kann für den Fabrikbetrieb von wesentlicher Bedeutung sein und eine bloß lose Verbindung schließt die Zubehöreigenschaft nicht aus.

Wie bekannt, sind im § 98 die zum Betriebe einer Fabrik dienenden Maschinen und Gerätschaften, die nicht Bestandteile derselben sind, das heißt die eine selbständige Existenz haben, ausdrücklich als Zubehör bezeichnet. Die Trennung einer mit der Fabrik nur lose verbundenen und beliebig durch eine andere ersetzbare Maschine von der Art einer Marktware kann weder für das Fabrikgebäude noch für die Maschine von wesentlichem Nachteile sein. Denn nach wie vor bleibt das Fabrikgebäude zur Aufnahme einer solchen Maschine und diese zu gleichem Zwecke weiter verwendbar. Eine bloß geringfügige Wertminderung aber, welche durch die Trennung der Bestandteile einer Sache entsteht, erfüllt die Voraussetzungen des § 93 nicht; vielmehr wird hierzu die Zerstörung oder wesentliche Veränderung des einen oder des anderen Bestandteils erfordert." (Urt. II 51/08 v. 26. Juni 1908).[1])

Ein höchst wichtiges Urteil hat der VII. Zivilsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil vom 29. 5. 1908 über die Frage der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts an Maschinen gefällt.[2]) In dieser Entscheidung heißt es unter anderem: Es kann nicht der Ansicht beigepflichtet werden, daß im BGB., insbesondere in den

---

[1]) Dieses Urteil ist einer Leipziger Tageszeitung entnommen. Es findet sich auszugsweise wieder im XIII. Jahrg. der Deutschen Juristenzeitung Nr. 19 (1. 10. 08) S. 1107. In die Reihe der veröffentlichten Reichsgerichtsentscheidungen ist dieses Urteil nicht aufgenommen worden.

[2]) R. G. E. Bd. 69 S. 150 ff. Bd. 69 ist z. Z. noch nicht vollständig erschienen. Diese Entscheidung findet sich auszugsweise wieder im XIII. Jahrg. der Deutschen Juristenzeitung Nr. 19 (1. 10. 08) S. 1105 ff.

§§ 97, 98 der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck gebracht sei, daß die Maschine in der Regel als Zubehör der Fabrik („des für einen gewerblichen Betrieb eingerichteten Gebäudes") also als bewegliche Sachen, und nur ausnahmsweise als Bestandteile, insbesondere als wesentliche Bestandteile der Fabrik zu betrachten seien. Die Fassung des § 97, insonderheit das Verhältnis des Hauptsatzes „Zubehör sind bewegliche Sachen" zu dem Zwischensatz „ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein," gibt keinen Grund zu der Annahme, daß hier Regel und Ausnahme aufgestellt seien. Ebensowenig bietet der Inhalt des § 98 jener Auffassung eine Stütze, da er nur in Unterordnung unter den allgemeinen Grundsatz des § 97 verstanden werden darf. — Inbetreff der Frage, ob und wann die Maschinen wesentliche Bestandteile der Fabrik sind, wird in dieser Entscheidung insbesondere auf die frühere Entscheidung des V. Zivilsenats vom 2. März 1902 (R. G. E. Bd. 50 S. 241 ff). Bezug genommen.

In dieser Entscheidung wird auch Bezug genommen auf ein Urteil des V. Zivilsenats vom 19. April 1906 (Bd. 63 S. 172, 173). Der V. Zivilsenat legt hier dar, daß der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit für sich allein unzureichend sei, um die Unterscheidung zwischen Bestandteil und Zubehör zu begründen; die Herabsetzung der wirtschaftlichen Bedeutung könne für sich allein kein sicheres Merkmal für die Anwendung des § 93 BGB. bieten; erst müsse eine Sache Bestandteil sein, ehe entschieden werden könne, ob sie wesentlicher Bestandteil sei. —

Zu beachten sind an dieser Stelle auch zwei Urteile des Reichsgerichts vom 24. Oktober 1908).[1]) Beide Urteile beschäftigen sich mit § 93 BGB. Die eine Entscheidung beschäftigt sich mit der Frage: Ist eine Motoranlage durch Einbringung in einen Mühlenbau Bestandteil geworden? Das Wesentliche aus diesem Urteil ist folgende Stelle: Da in diesem Falle die Motoranlage in allen ihren Teilen die körperliche Selbständigkeit auch nach Einbringung in den Mühlenbau behalten hat, fehlt für die Annahme der Bestandteilseigenschaft der Anlage die wesentlichste

[1]) S. Juristische Wochenschrift Nr. 22 vom 15. Dez. 08 S. 738 unter Nr. 3 und Nr. 4. S. auch Deutsche Juristenzeitung Nr. 2 vom 15. Jan. 09 S. 145.

Voraussetzung, daß die Anlage durch Verbindung mit anderen Sachteilen die körperliche Selbständigkeit verloren hat. — Die andere Entscheidung stellt fest, daß eine Lokomobile nicht zum wesentlichen Bestandteil des Gebäudes wird, wenn sie ihre körperliche Selbständigkeit nicht verloren hat.

Trotz dieser klaren Entscheidungen sehen wir doch wieder, wie sich die Begriffe Zubehör und Bestandteil einander nähern können und wie oft eine Entscheidung darüber ins Ermessen des Richters gestellt werden muß.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich, daß insbesondere Maschinen sein können:

1. wesentliche Bestandteile,
2. unwesentliche Bestandteile,
3. Zubehör.

ad 1. wesentliche Bestandteile sind sie, wenn sie fest eingefügt sind und den Voraussetzungen des § 93 entsprechen. Betreffs der Wesensänderung ist der wirtschaftliche Zweck in billige Erwägung zu ziehen. Es ist auch die zuletzt angeführte Reichsgerichtsentscheidung zu berücksichtigen.

ad 2. unwesentliche Bestandteile sind sie, wenn sie zwar auch fest eingefügt sind, aber ohne Zerstörung oder Wesensänderung getrennt werden können. Ihre Trennung ist von geringer Bedeutung.

ad 3. Zubehör sind sie, wenn sie beweglich sind und den weiteren Voraussetzungen des § 97 entsprechen.

Ein genaues Schema wird kaum zu geben sein, da der einzelne Fall stets seine Sonderheiten haben wird.

Die Frage, ob ein Gegenstand wesentlicher, unwesentlicher Bestandteil oder Zubehör ist, wird brennend, wenn Rechte, insbesondere Eigentumsvorbehaltsrechte an ihnen bestehen. Da gilt nun nach § 93: „Wesentliche Bestandteile können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.“[1]) Wohl aber unwesentliche Bestandteile und Zubehör. Erst hieraus ersieht man

[1]) § 946 BGB.: Wird eine bewegliche Sache mit einem Grundstück dergestalt verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil des Grundstücks wird, so erstreckt sich das Eigentum an dem Grundstück auf diese Sache.

deutlich, wie wichtig die Erkenntnis ist, ob ein Gegenstand wesentlicher Bestandteil ist, oder nicht. Dieser Umstand spielt in Handel und Industrie und natürlich auch im Versicherungswesen eine Achtung gebietende Rolle. Unkenntnis darüber kann zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen.

Daß sich die Hypothek auf das Grundstück in seinem jeweiligen Bestande, sowie auf die einzelnen ungetrennten Bestandteile (gleichgültig ob wesentliche oder unwesentliche), und ebenfalls auf die getrennten Bestandteile unter den Voraussetzungen der §§ 1120—1123 erstreckt, ist bereits gesagt worden. Es ist auch bereits erwähnt worden, daß sich die Hypothek, wenn Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht worden sind, auf die Forderung gegen den Versicherer erstreckt. — Es gilt also hier das Surrogationsprinzip: an Stelle der Gegenstände tritt bei eingetretenem Schaden die Versicherungssumme.

Z. B.: A. ist Eigentümer eines Fabrikgebäudes. Der Wert desselben beträgt 20000 Mark. Von B. hat er sich Maschinen im Werte von 80000 Mark liefern lassen. B. hat sich das Eigentum an den Maschinen vorbehalten. Die Maschinen sind dann durch Einfügen u. s. w. gemäß § 93 BGB. wesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes geworden. Das Gebäude und die Maschinen sind dadurch ein einheitliches Ganzes geworden. A. versichert seine Fabrik mit 100000 Mark gegen Feuer. Das Grundstück ist mit einer Hypothek von 100000 Mark belastet.[1])

---

[1]) Daß sich in dieser Beziehung die Maschinenindustrie besonders beim Konkurse des Käufers der Maschinen in einer verzweiflungsvollen Lage befindet, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Die Notwendigkeit der Abhilfe ist überall rückhaltlos anerkannt worden. Aus diesem Grunde steht als dritter Beratungsgegenstand auf der Tagesordnung des 29. Deutschen Juristentags, der vom 9. bis 13. September 1909 in Karlsruhe stattfindet folgende Frage: „Sind besondere Vorschriften erforderlich und wünschenswert, um die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes an den mit einem Fabrikgebäude zu verbindenden Maschinen zu sichern?“ — Als Gutachter sind Prof. Dr. Lenel, Freiburg, und Oberlandesgerichtsrat Niedner, Kiel, bestellt. Auf die Beantwortung dieser wichtigen Frage seitens der Gutachter und des Deutschen Juristentags ist man in Interessentenkreisen mit Recht gespannt. [Die Beantwortung dieser Frage seitens des Juristentags liegt jetzt vor: Der

Brennt nun das Gebäude ab, so ist der Hypothekengläubiger gesichert, B. dagegen geht trotz seines Eigentumsvorbehalts leer aus.[1]) Wesentliche Bestandteile können eben nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. Sie teilen das rechtliche Schicksal der Sache, der sie angehören[2]) (§ 946 BGB).

Wenn im vorliegenden Falle das Gebäude für sich mit 20000 Mark und die Maschinen für sich mit 80000 Mark gegen Feuer versichert worden sind, so kommen wir trotzdem zum selben Resultat und B. hat keinen Anspruch auf die 80000 Mark. B. geht auch in diesem Falle leer aus. Sollte die Versicherungsgesellschaft mit Rücksicht auf das Eigentumsvorbehaltsrecht B.'s an diesen 80000 Mark gezahlt haben, so müßte sie nochmals an den Hypothekengläubiger zahlen. Die wesentlichen Bestandteile unterliegen eben ipso jure der Hypothek und folgeweise auch ihr Surrogat: die Versicherungssumme. Daraus geht hervor, daß sich die Versicherungsgesellschaft unbedingt vergewissern muß, ob sie wesentliche Bestandteile versichert hat oder nicht; sie läuft sonst Gefahr doppelt auszahlen zu müssen.

Anders würde es werden, wenn die Maschinen nur unwesentliche Bestandteile des Fabrikgebäudes geworden und für sich

---

Juristentag erklärte sich betreffs des Eigentumsvorbehalts an Maschinen, die mit einem Fabrikgebäude verbunden worden sind, gegen eine Änderung der Gesetzgebung. „In Erwägung, daß das bestehende Recht kein Hindernis bietet, den berechtigten wirtschaftlichen Bedürfnissen in Ansehung des Eigentumsvorbehalts an Maschinen zu genügen, hält der Juristentag eine Änderung der Gesetzgebung zur Zeit nicht für geboten." Beide Gutachter stimmten aber darin überein, daß die Reichsgerichtsentscheidungen, weil in ihnen die Maschinen fast ausschließlich, selbst bei wenig fester Verbindung (selbst bei Verbindung durch einen bloßen Treibriemen), zu wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes gestempelt werden, zu weitgehend und dadurch unbillig seien. Sie sehen eine Änderung der Praxis des Reichsgerichts als das wünschenswerteste Ziel an. — Dadurch ist aber den Maschinenlieferanten vorderhand nicht geholfen].

[1]) s. RGE. vom 21. Okt. 1908 (Urteil V 183/08); s. Deutsche Juristenzeitung Nr. 2 vom 15. Jan. 09 S. 146 und 147.

[2]) Wesentliche Bestandteile können auch nicht nach ihrer Trennung im Eigentum eines anderen stehen. Nach § 953 gehören sie auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache. S. aber §§ 954—957. Sie können auch nicht als herrenlose Sache eigentümlich erworben (§ 958) oder ersessen werden.

unter Versicherung für eigene und fremde Rechnung gebracht worden wären. Unwesentliche Bestandteile teilen zwar im allgemeinen das rechtliche Schicksal der Sache, deren Bestandteile sie sind und unterliegen auch der Hypothek, aber nicht ipso jure. Besondere Rechte an ihnen sind möglich. Da im vorliegenden Beispiel ein Eigentumsvorbehaltsrecht an ihnen besteht, so bleibt dieses auch nach der Verbindung mit dem Fabrikgebäude an ihnen bestehen und geht dem Rechte der Hypothek im Range vor. B. könnte dann die Versicherungssumme als Surrogat der Maschinen beschlagnahmen. Würde nur eine Versicherung für eigene Rechnung vorgelegen haben, so würde es zu einer Ersatzleistung seitens der Versicherungsgesellschaft überhaupt nicht kommen. Denn in diesem Falle würde ein Versicherungsinteresse des Fabrikbesitzers, mangels Eigentums an den Maschinen, bezüglich dieser nicht bestanden haben, die Versicherung also insofern ohne Substrat, demnach ungültig gewesen sein. (In den Fällen, wo die Maschinen wesentliche Bestandteile geworden waren, genügt eine Versicherung auf eigene Rechnung bezüglich der Maschinen, denn der Fabrikbesitzer war Eigentümer der Maschinen geworden, hatte also ein wirkliches Versicherungsinteresse an ihnen).

Entsprechend würde es werden, wenn die Maschinen nur Zubehör des Fabrikgebäudes geworden und mit dem Fabrikgebäude unter Versicherung gebracht worden wären. Dann würde der § 1120 eingreifen und die Versicherungssumme für das Zubehör, das in diesem Falle ja garnicht in das Eigentum des Eigentümers des Fabrikgebäudes gelangt war, nicht der Hypothek unterliegen. B. könnte dann die Versicherungssumme beschlagnahmen, vorausgesetzt, daß auch diesesfalls für eigene und fremde Rechnung versichert worden ist.

Die große Bedeutung dieser Unterscheidungen für die Versicherungsgesellschaften, die große Gefahr, eventuell doppelt zahlen zu müssen, bedarf wohl keiner weiteren Erläuterung.

Es soll nur noch die Frage beantwortet werden: an wen muß die Versicherungsgesellschaft auszahlen, wenn B. die Maschinen auf seine Kosten und für sich gegen Feuer versichert hat?[1])

[1]) Sog. Außenversicherung.

Eine Versicherung dieser Art hat nur so lange Sinn, als das Eigentum für B. besteht. Dann erhält im Schadensfalle B. die Versicherungssumme. Verliert er das Eigentum, weil die Maschinen wesentliche Bestandteile des Gebäudes geworden sind, so liegt eben kein Versicherungsinteresse mehr vor und es greift der § 68 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ein.

In der Praxis wird es jetzt meist so gemacht, daß in unserem Fall A. die Maschinen für eigene und fremde Rechnung versichert. Kraft der Versicherung für fremde Rechnung ist auch das Versicherungsinteresse des B. gedeckt. Angenommen die Maschinen stünden noch in dessen Eigentum, so würde in diesem Fall der Maschinenlieferant Anspruch auf Entschädigung haben ebensogut, als wenn er für eigene Rechnung seine Maschinen durch Außenversicherung gedeckt hätte.

Liegt der Fall vor, daß beide A. und B. gleichzeitig die Maschinen und zwar jeder für eigene Rechnung versichern, so ist eine von diesen beiden Versicherungen nach § 68 VVG. zu beurteilen und zwar zu Ungunsten desjenigen, der das Eigentum nicht hat.

II. Hauptteil.

Welche Versicherungszweige dienen dem Schutze dieser Gegenstände.[1])

§ 4.

ad a) bei Gebäuden.

Dem Schutze von Gebäuden dienen folgende Versicherungszweige:

α) Die Feuerversicherung.

β) Die Glasversicherung.

---

[1]) Zu diesem II. Hauptteil der vorliegenden Arbeit sind Versicherungsbedingungen der verschiedensten Versicherungsgesellschaften zum Teil wörtlich benutzt worden. Die neuen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes vom 30. Mai 1908 sind vorderhand meist unberücksichtigt geblieben, da die Bestimmungen desselben, soweit sie das Thema der Arbeit berühren, im IV. Hauptteil der Arbeit behandelt werden.

γ) Die Sturmschadenversicherung.
δ) Die Wasserleitungsschadenversicherung.
ε) Die Einbruchdiebstahlsversicherung.

α) **Die Gebäudefeuerversicherung** bezweckt den Ersatz des Schadens, der an den Gebäuden durch Brand, Blitzschlag oder durch Explosion von Leuchtgas (manche Gesellschaften schließen auch Explosionen von Heizgas und Lampenexplosionen ein), sowie durch das durch solche Ereignisse veranlaßte Löschen, Niederreißen oder notwendige Ausräumen verursacht worden ist, soweit derselbe in der Beschädigung oder Vernichtung des Gebäudes besteht.

Man kann jedoch auch Gebäude durch besondere Übereinkunft mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft gegen andere als durch Leuchtgas hervorgerufene Explosionsschäden versichern.

Ausgenommen von der Versicherung sind dagegen solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedensbruches, eines Erdbebens oder eines vulkanischen Ausbruches sind.

Weiterhin gilt folgendes:

Fabrikgebäude, in denen Schießpulver, oder Gebäude, in denen derlei aufbewahrt wird und Gebäude, in denen Sprengmittel gefertigt werden, werden im allgemeinen von Versicherungsanstalten nicht versichert.

Gebäude, die einen Liebhaberwert haben, (man denke an einen Goethepavillon) sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn derselbe als solcher bei der Versicherungsanstalt beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungsurkunde nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Teile desselben in der Versicherung eingeschlossen.

Anmerkung.

In Sachsen besteht ein „Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend", vom 25. Aug. 1876 in der durch die Gesetze vom 13. Okt. 1886 und vom 5. Mai 1892 ihm gegebenen Fassung.

§ 1 und § 2 dieses Gesetzes lauten: § 1. Die für alle Landesteile des Königreichs Sachsen bestehende die Gebäude und deren Zubehörungen umfassende Landesbrandversicherungsanstalt beruht auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

§ 2. Dieselbe versichert gegen Schäden, welche durch Feuer ohne Unterschied der Entstehungsursache, durch kalten Blitzschlag oder durch die zur Bewältigung eines Brandes amtswegen getroffenen oder nachträglich für notwendig oder zweckmäßig befundenen Maßregeln an den bei ihr versicherten Gegenständen herbeigeführt worden sind und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objekte die im Gesetze bestimmte Entschädigung.

Andere, bei Gelegenheit von Bränden erfolgte, als Maßregel zur Tilgung des Brandes nicht zu rechtfertigende oder mutwillige Zerstörungen und Beschädigungen werden eben so wenig als solche Schäden vergütet, welche lediglich durch Explosionen entstanden sind.[1])

Eine Ausnahme findet in letzterer Beziehung statt, wenn eine besondere Versicherung wegen Explosionsschäden besteht.[2])

---

[1]) „Lediglich durch Explosionen". Wird ein Gebäude oder Gebäudeteil bei Gelegenheit einer Explosion beschädigt oder zerstört, so wird, insoweit die Beschädigung oder Zerstörung einzig und allein die Folge der Explosion ist, keine Entschädigung gewährt, vielmehr wird der Schaden nur insoweit vergütet, als er durch das mit der Explosion etwa verbundene Feuer verursacht worden ist. — — Hier greift jedoch § 193 und 194 desselben Gesetzes ein (Novelle von 1892). § 193 besagt, daß die Landesanstalt gegen Zahlung eines besonderen Beitrags auch die Versicherung der Gebäude usw. gegen Schäden übernimmt, die durch Explosionen irgend einer Art an ihnen entstanden sind. Die Versicherung ist eine freiwillige und erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag des Eigentümers der betreffenden Objekte. — § 194 lautet: Gebäude, welche sich bezüglich der Brandversicherung im Verbande mit der Landesanstalt befinden, dürfen bei einer anderen Versicherungsanstalt gegen Explosionsgefahr nicht versichert werden. (S. aber die nächste Anmerkung.)

[2]) Diese Bestimmungen sind durch die Novelle vom 25. Februar 1907 dahin erweitert worden, daß vom 1. Januar 1908 ab sämtliche Explosionsschäden mit Ausnahme der Sprengstoffexplosion ohne weiteres als gedeckt gelten. — Dadurch wird die vorige Anmerkung gegenstandslos.

Etwas Besonderes gilt aber in Sachsen insofern, daß die Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt eine Zwangsanstalt ist.

Inwieweit diese Anstalt Zwangsanstalt ist, das heißt inwieweit die Eigentümer von Gebäuden und anderen der Immobiliarbrandversicherung unterliegenden Objekten zur Versicherung derselben bei der Landesanstalt verpflichtet sind, ergibt sich aus den §§ 4 ff. des genannten Gesetzes.

§ 4 lautet: Unbedingt beitrittspflichtig sind:

1. Alle mit einem Dache versehenen Hochgebäude, soweit sie nicht in diesem Gesetz besonders ausgenommen worden sind[1]), in ihrem gesamten Bestande mit Einschluß der baulichen Zubehörungen und der Ausbaugegenstände, jedoch mit Ausschluß der Gründungsmauern.

2. Die bei Kirchen und anderen öffentlichen Gebäuden vorhandenen Orgeln, Großuhren und Glocken, sowie das große Kirchengeräte: Altar, Taufstein, Kanzel usw.

§ 5 lautet: Nur bedingt beitrittspflichtig sind:

a) Gebäude für vorübergehende Zwecke.

b) Die den nötigen Bestandteilen des gewöhnlichen Ausbaues der Gebäude nicht beizuzählenden Verzierungen und sonst dabei verwendeten Gegenstände des Luxus, sowie alle ungewöhnlichen Herstellungen und Einrichtungen in und an den Gebäuden, wenn sie besonders wertvoll und durch den Baustil selbst nicht bedingt sind.

Die Annahme zur Versicherung bei der Landesanstalt hängt in Ansehung der Gebäude unter a von der Entschließung der Brandversicherungskammer ab und kann wegen obwaltender Bedenken abgelehnt werden.

Die Versicherung der unter b gedachten Gegenstände erfolgt bloß auf ausdrücklichen Antrag des Besitzers.

§ 6 lautet: Bloß beitrittsfähig aber nicht beitrittspflichtig sind an Hochbauobjekten:

---

[1]) Von diesem Gesetz besonders ausgenommen sind z. B.: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Feuerwerkslaboratorien, Gebäude, die zur Aufbewahrung explodierender Stoffe dienen, sowie Gebäude, die mit derartigen Baulichkeiten in unmittelbarem Zusammenhange stehen usw.

1. solche Lust- und Gartenhäuser, die nicht zugleich zum Bewohnen oder zu gewerblichen Zwecken dienen und mit Feuerungsanlagen nicht versehen sind,

2. Schauspielhäuser,

3. Begräbnisgebäude,

4. selbständige wertvollere Kunstgegenstände, welche zum Wesen des Baues selbst an sich nicht gehören und von demselben ohne Beschädigung ihrer selbst oder des Gebäudes getrennt werden können,

5. unüberbaute und mit einem Dache nicht versehene Ziegel-, Kalk-, Koaks-, Hoch-, und andere zu dergleichen starken Feuerungen dienende Öfen, welche im Freien liegen und ganz aus unbrennbarem Materiale bestehen, sowie die außerhalb der Gebäude und mit deren Umfassung nicht in unmittelbarer Berührung, sondern isoliert und freistehenden Schornsteine,

6. Überbrückungen der Flüsse oder Viadukte von Eisenbahnen und Straßen, gleichviel ob mit oder ohne Überdachung.

Weiterhin gilt nach dem genannten Gesetz noch folgendes:

1. Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt sich nach dem Zeitwerte des Versicherungsobjektes, die Ermittelung desselben geschieht durch technische Beamte der Landesanstalt.

Die Versicherungsbeiträge sind nach Beitragseinheiten aufzubringen, welche nach den Beitragsklassen berechnet werden. Die Beiträge sind ordentliche und außerordentliche: erstere betragen jährlich 3 Pfennige von der Einheit, letztere werden nur ausgeschrieben, wenn die ordentlichen Beiträge unter Hinzuziehung der Vorschuß- und Reservefonds zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichen. [Grundsatz der Gegenseitigkeit.]

§ 48 Abs. 1 des Gesetzes sagt dazu folgendes:

Die Ab- und Einschätzung[1]) der Versicherungsobjekte (Katastration) ohne Unterschied, ob es sich um eine erstmalige Versicherung, oder um die Abänderung oder anderweite Regulierung einer bestehenden Versicherung handelt, hat zum Zwecke, die Zeitwerts- und Versicherungssumme, die Beitragsklasse und die aufzuerlegenden Beitragseinheiten zu bestimmen.

[1]) Unter Abschätzung ist die Feststellung des Wertes des Versicherungsobjektes, unter Einschätzung die Festsetzung der Beitragsklasse zu verstehen.

2. Die im Falle eines Brandschadens zu gewährende Entschädigung darf die Versicherungssumme niemals übersteigen und nur so viel betragen, als der wirkliche, durch die Beamten der Anstalt festzustellende Schaden ausmacht.

3. Die Brandschädensvergütungsgelder sind zur Wiederherstellung dieser Gebäude zu verwenden, soweit nicht die Brandversicherungskommission hinsichtlich der Art und Weise der Verwendung Ausnahmen gestattet. Ihre Abtretung ist nur unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Sollen die Vergütungsgelder bei Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Gebäude nicht vollständig verwendet werden, so ist die Zustimmung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich.

4. Das zerstörte Gebäude ist der Regel nach nicht nur in dem bisherigen Gemeindebezirke, sondern auch auf dem nämlichen Grundstücke, zu welchem es gehörte, wieder aufzubauen. Soll dasselbe auf einem anderen Grundstücke aufgebaut werden, so bedarf es hierzu der Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger, welche aber unter den sonst hierfür geltenden Voraussetzungen vom Richter ergänzt werden kann.

5. Kommen die Brandentschädigungsgelder nicht innerhalb zehn Jahren zur Verwendung, so verfallen sie der Anstalt.

6. Wird ein durch Brand beschädigtes Grundstück notwendigerweise versteigert, so geht der Anspruch auf die Brandentschädigung auf den Ersteher unter denselben Bedingungen über, unter welchen der Brandbeschädigte selbst dieselbe zu beanspruchen gehabt haben würde, außer wenn der letztere der Brandstiftung oder der Teilnahme daran oder der Begünstigung sich schuldig gemacht oder die rechtzeitige Anzeige unterlassen hat: was alles aber den hypothekarischen Gläubigern nicht zum Nachteile gereichen soll.

7. Bei Brandstiftung u. s. w. kommen die §§ 143 und 144 zur Anwendung. Sie lauten:

§ 143: Wer sich einer strafbaren Handlung der in §§ 265, 306, 308 und 311 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich gedachten Art, oder der Teilnahme daran (§§ 47 bis 49 des Strafgesetzbuchs), oder der Unterlassung rechtzeitiger Anzeige, oder der Begünstigung in bezug auf eine solche Handlung (§§ 139,

257 des Strafgesetzbuchs) schuldig macht, verliert dadurch nicht nur jeden wegen des von ihm solchergestalt verschuldeten, oder ihm zur Last fallenden Brandes zu erhebenden Anspruch auf Schädenvergütung gegen die Landesanstalt, sondern ist auch zum Ersatze des gesamten, ihr durch diesen Brand verursachten Schadens und Aufwands verpflichtet.

§ 144: Der nach § 143 eingetretene Verlust der Brandschädenvergütung ist den hypothekarischen Gläubigern des brandbeschädigten Grundstücks durch die Grund- und Hypothekenbehörde bekannt zu machen.

Es soll derselbe jedoch denjenigen Hypothekengläubigern, denen keine Verschuldung an den diesen Verlust nach sich ziehenden strafbaren Handlungen zur Last fällt, in Ansehung ihrer zur Zeit des Brandes auf das Folium des Grundstücks bereits eingetragenen Forderungen nicht zum Nachteile gereichen. Vielmehr bleibt denselben in dem Falle, daß das Vermögen des Schuldners zur Deckung dieser hypothekarischen Forderungen nicht ausreicht und das brandbeschädigte Grundstück zur notwendigen Versteigerung kommt, ausnahmsweise das Recht vorbehalten, zu verlangen, daß ihnen von den Brandschädenvergütungsgeldern soviel, als zur Befriedigung jener Forderungen noch erforderlich ist, selbst bis zum vollen Betrage der Brandschädenvergütung verabfolgt werde.

Die hiernach den Hypothekengläubigern zu überlassende Summe der Brandschädenvergütung ist von der Brandversicherungskammer an die betreffende Grund- und Hypothekenbehörde zur weiter nötigen Verfügung wegen Befriedigung der Hypothekengläubiger abzuführen.

Zu erwähnen ist noch, daß gemäß § 104 des Gesetzes bei dem gewöhnlichen, also nicht durch Brandstiftung stattgefundenen Schadensfalle, die Auszahlung der Schädenvergütungen nur in einzelnen Raten nach Maßgabe der fortschreitenden Bauausführung stattfindet und zwar in der Regel in zwei gleichen Teilen.

β) **Die Glasversicherung** bezweckt den Ersatz des Schadens, der an den Gebäuden durch Zerbrechen von Glasscheiben, seien es Glasdächer, Glasfenster oder sonstige Glasteile des Gebäudes entsteht. Dieser Schaden kann durch Hagelschlag (manche

Gesellschaften schließen diesen jedoch aus), Sturm oder Unwetter usw. entstehen.[1])

Die Versicherung erstreckt sich aber auch auf Bruchschäden, entstanden durch Zufall oder Unvorsichtigkeit des Versicherten selbst oder seiner Angestellten, herbeigeführt aus Unvorsichtigkeit des in den Räumlichkeiten des Versicherten verkehrenden Publikums, ferner aus Fahrlässigkeit, Böswilligkeit oder Mutwillen fremder Personen. Ausgenommen von der Versicherung sind jedoch nachbenannte Fälle, nämlich:

a) Wenn der Schaden durch Brand und dessen begleitende Umstände, als Lösch- und Rettungsmaßregeln, sowie durch Blitz oder durch Explosion verursacht wird; eine Versicherung gegen solche Ereignisse kann jedoch vereinbart werden.

b) Wenn der Schaden entsteht während eines Krieges durch militärische Maßregeln oder infolge bürgerlicher Unruhen, eines Landfriedensbruches, eines Erdbebens, eines Vulkanausbruches oder durch Zusammensturz des Gebäudes, in welchem sich die Versicherungsobjekte befinden.

c) Wenn der Schaden auf Absichtlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherten zurückzuführen ist. — Der Versicherte ist verpflichtet, die Umfassungen und Umrahmungen der Scheiben in gutem haltbaren Zustande zu erhalten; daher ist die Gesellschaft nicht ersatzpflichtig für solche Schäden, welche entstehen durch Nichtinstandhaltung der Umfassungen. Bei Gas- oder sonstigen Anlagen zum Freihalten oder Befreien der Scheiben von Eis und Schweiß ist stets die Genehmigung der Gesellschaft vorher einzuholen. Für eine Entwertung durch Zerkratzen oder durch Begießen mit ätzender Flüssigkeit (Beschädigung der Politur des Glases usw.) sowie bei belegten Gläsern für eine Entwertung durch Verschlechterung und Beschädigung des Belages wird kein Ersatz geleistet.

Zu erwähnen ist noch, daß nach stattgefundenem Schaden die Scheiben, welche beschädigt und von der Gesellschaft ersetzt worden sind, für das laufende Versicherungsjahr von der Versicherung ausscheiden, jedoch bleibt es dem Versicherten über-

[1]) Fast sämtliche Hagelversicherungsgesellschaften übernehmen auch derartige Glasversicherungen.

lassen, eine neue Versicherung auf die ersetzten Scheiben zu beantragen.

Nach einem jeden Schaden an den versicherten Gläsern, Schadenanspruch oder Schadenersatz, steht es der Gesellschaft frei, mittelst einer einfachen schriftlichen Anzeige, jede zwischen ihnen geschlossene Glasversicherung aufzuheben. Die Aufhebung muß jedoch spätestens 60 Tage nach geschehener Schadenregulierung erfolgen.

Die Gesellschaft hat die Wahl, ob sie dem Versicherten die Gläser durch andere von gleicher Größe und Güte ersetzen oder den Schaden durch Barzahlung ordnen will. Die Entschädigung kann jedoch in keinem Falle die auf den versicherten Gegenstand versicherte Summe übersteigen. In beiden Fällen werden die von den beschädigten Gläsern verbliebenen Bruchstücke Eigentum der Gesellschaft und sind ihr von dem Beschädigten auszuantworten.

Durch Gewährung einer Entschädigung gehen in Höhe derselben alle dem Versicherten gegen Dritte zustehenden Rechte auf Schadensersatz für die versicherten Gegenstände von selbst auf die Gesellschaft über und sind ihr auf Verlangen schriftlich abzutreten.

γ) **Die Sturmschadenversicherung** bezweckt den Ersatz des Schadens, der an den Gebäuden durch Stürme (Wirbelwinde, Zyklone, Tornados) verursacht wird, soweit derselbe in der Beschädigung bezw. Vernichtung von Gebäuden oder in dem Abhandenkommen von Zubehörteilen usw. von Gebäuden besteht.

Jedoch gilt das Besondere, daß im Bau oder Wiederaufbau begriffene Gebäude von der Versicherung ausgeschlossen sind, ebenso wie Gebäude, die einen besonderen Kunstwert haben. Ferner gilt bei der Sturmschadenversicherung folgendes:

Werden durch Sturm lediglich Schäden an Markisen, Jalousien, Türen, Fenstern, Spiegelscheiben, Schildern, Dachrinnen oder Wasserspeiern, Wetterfahnen, Blitzableitern, metallenen oder irdenen Schornsteinröhren, einzelnen Ziegeln, Dachpfannen, Schindeln, Brettern oder dergleichen verursacht, so wird für solche Schäden, sofern sie den Betrag von 100 Mark nicht übersteigen, überhaupt für Schäden, unter 100 Mark eine Vergütung nicht geleistet. Auch werden Schäden, welche durch andere Versicher-

ungen, z. B. Glas-, Feuer- oder Hagelversicherung gedeckt sind, auf Grund der Sturmschadenversicherung nicht ersetzt. Ferner sind alle Feuerschäden, selbst wenn sie Folgen eines Sturmes sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

Werden versicherte Gebäude nach dem Abschluß der Versicherung umgebaut oder erweitert, so erstreckt sich die Versicherung im Rahmen der für die Gebäulichkeiten versicherten Höchstsumme auch auf die umgebauten oder erweiterten Gebäude

Ebenso gilt hier wie bei der Feuer- und Glasversicherung, daß sich bei eingetretenem Schaden die Versicherungshöchstsumme für das laufende Versicherungsjahr um den Betrag der zu leistenden Entschädigung vermindert. Nach jedem Schadensfalle, der eine Entschädigungspflicht der Gesellschaft begründet, steht es sowohl der Gesellschaft als dem Versicherten frei, die Versicherung mittels einer einfachen schriftlichen Anzeige aufzuheben. Diese Befugnis erlischt, wenn sie nicht innerhalb 30 Tagen nach Auszahlung der Entschädigung ausgeübt wird.

δ) **Die Versicherung gegen Wasserleitungsschäden** bezweckt den Ersatz des Schadens, der an den Gebäuden durch zufälliges Ausströmen von Wasser aus den innerhalb der betreffenden Gebäude oder der Nachbargebäude befindlichen Wasserleitungsanlagen entsteht. Die Versicherung erstreckt sich ferner auf die Wasserleitungsschäden vorgenannter Art, für welche der Versicherte von dritter Seite auf Grund gesetzlicher Bestimmungen haftbar gemacht wird, bis zum Höchstbetrage von 20000 Mark für alle aus einem Schadensereignisse resultierenden Ansprüche.

Jedoch werden Wasserschäden, die an Waren aller Art oder die durch Warmwasser- bezw. Dampfheizungsanlagen sowie durch hydraulische Aufzüge entstehen, nur dann vergütet, wenn dies besonders vereinbart worden ist; es wird dann eine besondere Prämie gezahlt.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind Wasserleitungsschäden, welche durch Kriegsereignisse, bürgerliche Unruhen, Landfriedensbruch, durch Explosion, Brand, Erdbeben sowie durch Grundwasser, Planschwasser, durch Fußbodenreinigung, Regengüsse, Rückstau von Regengüssen, oder Überschwemmungen verursacht werden.

Der Versicherte ist verpflichtet, für gute Instandhaltung der Wasserleitungsanlagen in den Versicherungslokalitäten Sorge zu tragen; insbesondere gehen etwa zur Vermeidung von Wasserleitungsschäden notwendige Reparaturen der sämtlichen Wasserleitungs-, Klosett- und Badeanlagen sowie das Auftauen eingefrorener Rohrstrecken und die Erneuerung gleichgültig aus welchem Grunde schadhaft gewordener oder zersprungener Wasserleitungsrohre, Klosettschüsseln und anderer Apparate nicht zu Lasten der Gesellschaft, soweit nicht mit derselben besondere schriftliche Vereinbarungen getroffen sind.

Wenn nach gesetzlichen oder ortspolizeilichen Bestimmungen oder nach sachverständigem Ermessen Neubeschaffungen oder Abänderungen der Wasserleitungsanlagen bezw. der damit verbundenen Apparate oder Vorkehrungsmaßregeln gegen Frostschäden erforderlich sind, ist der Versicherte verpflichtet, für deren Herstellung innerhalb einer von der Gesellschaft vorgeschriebenen Frist auf seine Kosten zu sorgen, widrigenfalls die Versicherung mit Ablauf dieser Frist so lange außer Kraft tritt, bis er die ihm auferlegten Verpflichtungen ordnungsmäßig erfüllt hat. In unbewohnten Häusern hat der Versicherte die Wasserleitung unter allen Umständen abzustellen und entleert zu halten.

Wenn im Laufe der Versicherung eine wesentliche Veränderung oder Vermehrung der Wasserleitungsanlagen, Anlagen hydraulischer Aufzüge, Einrichtung oder Vergrößerung von Zentralheizungsanlagen in den Versicherungsgebäuden stattfindet, oder wenn versicherte Gegenstände, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer wechseln, so ist der Versicherte verpflichtet, der Gesellschaft von den eingetretenen Veränderungen innerhalb eines Monats Anzeige zu erstatten und dazu die Genehmigung der Gesellschaft nachzusuchen. Kommt der Versicherte dieser Verpflichtung nicht nach, so erlischt mit Ablauf der Frist von einem Monate nach Eintritt der Veränderungen der Versicherungsvertrag. Ist die Veränderung oder Vermehrung der oben bezeichneten Anlagen nicht durch den Versicherten selbst verursacht, so ist dieser zur Anzeige an die Gesellschaft erst nach erlangter Kenntnis von der Veränderung verpflichtet.

Im Schadensfalle ist der Versicherte verpflichtet, für möglichste

Einschränkung des Schadens nach Kräften Sorge zu tragen und soweit es in seiner Macht steht, beschädigte oder gefährdete Gegenstände an sichere trockene Aufbewahrungsorte verbringen zu lassen.

Die Gesellschaft kann die Entschädigung nach ihrer Wahl in bar leisten oder die Herstellung des vorigen Zustandes der beschädigten Gegenstände durch von ihr beauftragte Handwerker vornehmen lassen. Im letzteren Falle hat der Versicherte die beschädigten Räumlichkeiten und Gegenstände rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Barentschädigung hat die Gesellschaft stets nur den wahren Wert der beschädigten Gegenstände zur Zeit des Schadens zu ersetzen. Der wahre Wert schließt entgangenen Gewinn niemals und Liebhaberwert oder hervorragenden Kunstwert nur insoweit ein, als deren Einschluß in der Police schriftlich beurkundet ist.

Lasten Hypotheken auf dem beschädigten Gebäude, so wird zum Schutze der Hypothekengläubiger die Barentschädigung, falls sie 1000 Mark übersteigt, erst nach erfolgter Wiederherstellung des Gebäudes ausbezahlt, wenn nicht die Hypothekengläubiger der vorherigen Auszahlung zustimmen.

ε) **Die Versicherung gegen Einbruchsdiebstahl** wird naturgemäß bei Gebäuden nur in ganz vereinzelten Fällen Anwendung finden. Denkbar wäre sie z. B. in dem Falle, daß eine Einbrecherbande, um sich Eingang zu dem Gebäude zu verschaffen, ein Loch in eine Hauswand schlägt, oder sprengt. Denn die genannte Versicherung ersetzt auch den Schaden, der an den versicherten Gegenständen infolge eines in diebischer Absicht unternommenen Einbruchs entstanden ist. Die Gesellschaft müßte dann die Kosten der Wiederherstellung bezahlen.

Das seltenere Vorkommen einer derartigen Versicherung erübrigt ein weiteres Eingehen auf dieselbe.

§ 5.

ad b) bei Landflächen.

Dem Schutze von Landflächen bezw. unbebauten Grundstücken dienen folgende Versicherungszweige:

α) Die Feuerversicherung für die Ernte auf dem Halm.

β) Die Hagelversicherung.

γ) Die Waldversicherung.[1])

Es ist wohl ohne weiteres klar, daß Landflächen, bezw. unbebaute Grundstücke, an sich als Versicherungsobjekte nicht in Betracht kommen, denn diese bleiben menschlichem Ermessen nach unverändert und kein Versicherungszweig wäre auf sie anwendbar. Wohl aber kommen die mit den Landflächen noch verbundenen Bodenerzeugnisse, als die wesentlichen Bestandteile der betreffenden Landflächen, als Versicherungsobjekte in Betracht. Von der Versicherung solcher Bodenerzeugnisse soll in diesem Abschnitt die Rede sein.

α) Die Feuerversicherung für die Ernte auf dem Halm.

Sie bezweckt die Vergütung des Schadens, der durch Verbrennen der noch stehenden, noch nicht geschnittenen oder gezogenen Bodenerzeugnisse entstanden ist. Zu denken ist das Eintreten eines solchen Brennens von Bodenerzeugnissen in mehrerlei Fällen. Eine Feuerversicherung dieser Art findet jedoch ziemlich selten statt. Anwendung findet sie meist nur auf Felder mit Halmenfrüchten und auf Gärtnereien. Für sie finden im allgemeinen die Feuerversicherungsbedingungen von Gebäuden entsprechende Anwendung; hinsichtlich von Explosionen erstreckt sich die Versicherung unter der Bedingung, daß die in betreff der Dampfkessel bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet werden, sogar auf die Schäden, die durch die Explosion versicherter, lediglich zu landwirtschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben — dienender Dampfkessel an den versicherten Gegenständen entstehen.[2]) — Dieser Versicherungszweig wird nochmals in § 6 unter 1. A. besonders unter a) berührt werden.

[1]) Das ist eine besondere Versicherung und zwar eine Feuerversicherung für Waldbestände, die leider noch keine große Ausbreitung gefunden hat. Zur Zeit wird sie nur von der Gladbacher Feuerversicherungsgesellschaft und von der Provinzialfeuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu Düsseldorf betrieben.

[2]) Betreffs des Gebrauchs einer Lokomobile zu Erntezwecken sind strenge Bestimmungen seitens der Gesellschaften getroffen worden, deren Übertretung Verlust der eventuellen Entschädigungssumme nach sich zieht. Näher auf diese Bestimmungen einzugehen würde zu weit führen.

β) Die Hagelversicherung.

Diese bezweckt die Vergütung des Schadens, den die Versicherten durch Hagelschlag an den versicherten Früchten erleiden.

Dieser Versicherungszweig ist sehr ausgebreitet und fast die gesamten größeren und auch die meisten kleineren Wirtschaftsbetriebe bedienen sich seiner. Er ist jetzt so groß, daß man damit umgeht, diese Versicherung ähnlich wie die Gebäude-Feuerversicherung zu verstaatlichen.

Wir wollen uns an dieser Stelle der besseren Übersicht halber nicht nur mit der Hagelversicherung noch stehender, also noch mit der Erdoberfläche verbundener Bodenerzeugnisse, sondern auch zugleich mit der Hagelversicherung bereits getrennter Früchte beschäftigen.[1])

Die meisten Hagelversicherungsgesellschaften lassen zur Versicherung folgende Früchte zu:

Klasse I: Halm- und Hülsenfrüchte, Gemenge von solchen, Lupinen und Mais.

Klasse II: Ölfrüchte, Senf, Heidekorn, (Buchweizen), Hirse, Anis, Hanf, Lein, (Flachs), Kümmel, Weberkarde, Klee- und Grassamen, Tabak als Pfeifengut, Viktoria- und Konservenerbsen, Konservenbohnen, Zuckerrüben, Wein und Gurken.

Klasse III: Fenchel, Mohn, Tabak als Cigarren- und Schnupftabakgut, Obst (ohne Wein), Hopfen und Rübensamen.

Die Versicherung von Gartengewächsen, Gemüse- und Blumensamen bedarf der Genehmigung der Gesellschaft.

Die Versicherung umfaßt sämtliche deklarierten Bodenerzeugnisse, mögen dieselben im Schadenfalle noch in der Erde wurzeln oder bereits geschnitten oder gezogen sein. — Wintersaaten sind im Jahre der Aussaat nur ersatzfähig, wenn sie deshalb besonders versichert sind.

Bei Flachs und Hanf gelten $^2/_3$ der Versicherungssumme für Bast und $^1/_3$ für den Samen, wenn anderes im eingereichten Antrag nicht angegeben ist. Wenn dieselben zur Zeit eines Hagel-

---

[1]) Eigentlich müßte die Hagelversicherung der getrennten Früchte in § 6 unter 2 behandelt werden.

schlags nicht mehr in der Erde stehen, wird nur der etwaige Körnerverlust entschädigt.

Tabak gilt als Cigarren- oder Schnupftabakgut versichert, wenn nicht im Versicherungsantrage ausdrücklich bemerkt ist, daß er als Pfeifengut gebaut wird, und wird von der Versicherungssumme $^1/_{10}$ für Sandgut, $^5/_{10}$ für Erdgut und $^4/_{10}$ für Bastgut gerechnet.

Entschädigung an dem versicherten Obst und Wein wird nur gewährt, wenn der Schaden an dem versicherten Obst selbst, also nach beendeter Blüte eingetreten ist.

Auf Hagelschäden vor und während der Blüte wird bei Obst und Wein kein Ersatz geleistet, auch wird nur die Quantität und nicht die Qualität vergütet. Die Versicherung für Gurken beginnt erst nach Bildung des dritten Blattes, auf Hagelschaden vorher wird kein Ersatz geleistet.

Die Versicherung ist mit oder ohne Strohausschluß zulässig. Bei Mitversicherung des Strohes wird:

a) bei Weizen, Roggen, Spelz, Dinkel, Einkorn, allen Schoten und Hülsenfrüchten (mit Ausnahme von Konservenerbsen und Bohnen) und bei Gemenge ein Dritteil,

b) bei Gerste, Hafer, Buchweizen, Hirse, Mais, Konservenerbsen und Bohnen ein Vierteil,

c) bei Ölfrüchten (mit Ausnahme von Mohn), sowie bei den zur Samengewinnung gebauten Gräsereien und Futterkräutern ein Zehnteil der Versicherungsbeiträge auf das Stroh gerechnet, falls der Versicherungsnehmer nicht einen höheren Strohwert deklarieren will.

Gewöhnlich werden Versicherungen unter 300 Mark nicht angenommen. Es ist jedoch nachgelassen, daß sich bis zu 3 Personen vereinigen, um gemeinschaftlich diesen niedrigsten Betrag zu versichern.

Dem Versichernden steht es frei, seine ganze antragsfähige Fruchtbestellung oder nur einzelne Fruchtgattungen zu versichern. Einzelne Teile einer Fruchtgattung können jedoch nicht zur Versicherung beantragt werden. Es müssen vielmehr alle Felder, welche mit der betreffenden Frucht von dem Haupthofe oder einem zugehörigen Nebengehöft bestellt wurden, zur Versicherung gebracht werden.

Die Entschädigungspflicht der Gellschaft für das laufende Jahr endet, sobald die Bodenerzeugnisse abgefahren oder in Diemen, Feimen oder Schobern zusammengesetzt sind, spätestens aber mit dem 30. Tage, nachdem dieselben geschnitten oder gemäht, bezw. gezogen sind.

γ) Die Waldversicherung

Sie bezweckt die Vergütung des Schadens, der von dem versicherten stehenden Holzaufwuchs mit Ausschluß der Stümpfe durch Brand, sowie das dadurch veranlaßte Löschen, Niederreißen, notwendige Ausgraben oder Anlegen von Gegenfeuern usw. verursacht ist, soweit derselbe in der Vernichtung oder Beschädigung des versicherten Holzaufwuchses besteht.

Die Versicherung kann durch besondere Übereinkunft auch so abgeschlossen werden, daß nach einem Brande die Kosten zur ordnungsmäßigen Wiederaufstellung der vom Brande betroffenen Waldflächen erstattet werden.

Die Versicherung der Holzbestände geht nach ihrem Abtriebe auf das geschlagene Holz, nach erfolgter Schälung auch auf die Rinde über und bleibt innerhalb der Versicherungsdauer in Kraft, solange das Holz und Rinde Eigentum des Versicherten ist.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, die während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen oder die Folge eines Aufruhrs, eines Landfriedenbruches oder eines Erdbebens sind.

Durch Moor- oder Heidebrennen innerhalb der versicherten Waldungen entstehende Schäden sind, wenn sie vom Versicherten veranlaßt sind, von der Versicherung ausgeschlossen.

Bei der Waldversicherung gelten noch folgende besonderen Bedingungen:

A. Holzbestände betreffend:

a) Beim Arbeiten in den versicherten Waldungen dürfen Feuer bei anhaltendem und scharfen Winde überhaupt nicht, sonst aber nur auf einem nach allen Seiten hin auf 3 m (die Düsseldorfer Provinzialfeuerversicherungsanstalt verlangt sogar 5 m) vom Gestrüpp, Heidekraut, Ginster, Reisig, Gras, Rinde und geschlagenem

Holze freien Raume angezündet werden. Das Feuer darf nie ohne Aufsicht gelassen werden.

b) Ohne abweichende besondere Vereinbarung ist der Versicherte verpflichtet, seine in ein und derselben Gemarkung gelegenen Waldbestände sämtlich zu versichern. Die Versicherung von Nadelholz, Niederwald und jüngeren Waldbeständen ist also nur unter Einschluß der Hochwald-, Laubholz- und älteren Bestände zulässig.

c) Werden Holzbestände auf dem Stamme verkauft, so erlischt die Versicherung für diese Bestände mit dem Tage des Eigentumsübergangs auf den Käufer. Der übrige Teil der Versicherung wird hiervon nicht betroffen. — Der Käufer kann aber diese Bestände bezw. das darauf geschlagene Holz zum Gegenstande einer besonderen Versicherung machen.

B. Geschlagenes Holz betreffend:[1])

Von Gebäuden mit irgend welchen Feuerstätten müssen die einzelnen Holzstapel in mindestens 20 m Entfernung aufgestellt werden. Werden zur Bearbeitung der geschlagenen Hölzer Dampfmaschinen aufgestellt, so unterliegen die zu fordernden Sicherheitsmaßregeln besonderer Vereinbarung. — Versicherte Holzstapel, welche mehr als 10000 Mark Wert haben, müssen mindestens 100 m von anderen versicherten Holzhaufen entfernt sein, widrigenfalls ein daran entstehender Schaden nicht ersetzt wird.

ad c) in Anlehnung an § 1120 BGB.

§ 6.

α) Getrennte Erzeugnisse.

Dem Schutze von Erzeugnissen, die vom Grundstücke getrennt sind, dienen folgende Versicherungszweige:

1. Die Mobiliarfeuerversicherung.
2. Die Hagelversicherung.

---

[1]) Der besseren Übersicht halber ist „Geschlagenes Holz“ schon an dieser Stelle behandelt worden. Eigentlich müßte dasselbe im § 6 unter 3. behandelt werden.

3. Die Waldversicherung.
4. Die Transportversicherung.
5. Die Wasserleitungsschadenversicherung.
6. Die Sturmschadenversicherung.
7. Die Einbruchsdiebstahlversicherung.

1. Die Mobiliarfeuerversicherung.

Diese steht hier in diesem Falle im Gegensatz zur Gebäudefeuerversicherung von vorhin in § 4 unter *a*).

Sie findet in betreff der getrennten Erzeugnisse in folgenden Fällen Anwendung:

A. Bei getrennten Ernteerzeugnissen.

Diese Art Versicherung gehört zu den sogenannnten landwirtschaftlichen Versicherungen. Sie wird gewöhnlich für die laufende Ernte abgeschlossen. Bei dieser Versicherung gilt sinngemäß im allgemeinen dasselbe, was schon bei der Gebäudeversicherung gesagt worden ist. Besonderes gilt insofern:

Die Versicherung von getrennten Früchten erstreckt sich, genau so wie bei der Feuerversicherung der Ernte auf dem Halm, unter der Bedingung, daß die in betreff der Dampfkessel bestehenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet werden, auch auf die Schäden, welche durch die Explosion versicherter, lediglich zu landwirtschaftlichen Zwecken — nicht zu technischen Gewerben [also der durch die Explosion eines Gasmotors, der dem betreffenden Grundstück lediglich zur Lichtversorgung dient, entstehende Schaden, wird nicht vergütet] — dienender Dampfkessel an den versicherten Gegenständen entstehen.

Für die Ernteerzeugnisse findet innerhalb der in der Police genannten Gebäude eines und desselben Gehöfts Freizügigkeit statt, das heißt die auf eigenem Geschirr befindlichen Ernteerzeugnisse und sonstigen zur Versicherung deklarierten landwirtschaftlichen Vorräte sind auch versichert: im Freien auf dem Gehöft, den Ländereien und Weiden der Wirtschaft und den Wegen dahin, sowie auf dem Transport nach und von deutschen Märkten und Ablieferungsorten, mit Ausschluß jedoch der Märkte und Ablieferungsorte selbst und des Transports auf Eisenbahnen.

Weiterhin gilt folgendes:

a) Die auf Erzeugnisse der laufenden Ernte abgeschlossene Versicherung hat auch Gültigkeit für die Zeit, wo dieselben noch auf dem Halme stehen, während der Erntearbeiten, sowie unter den Bedingungen, die bei der nachher beschriebenen Schoberversicherung gelten, beim Aufstellen vom Acker in Schober noch acht Tage vom Beginn des Aufstellens ab gerechnet; die Entschädigungsverpflichtung der Anstalt für jeden einzelnen Brandschadenfall dieser Art ist aber meist auf 18000 Mark beschränkt, sofern dieserhalb eine andere Vereinbarung nicht getroffen ist. Demgegenüber hat der Versicherte die Verpflichtung, mit Ausnahme der Hackfrüchte, Ölfrüchte, des Samenklees und der Handelsgewächse, die gesamten zur letzten Ernte gehörigen Erzeugnisse, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs, ihrem wahren Werte entsprechend in den Gebäuden zur Versicherung zu deklarieren, gleichviel ob diese Erzeugnisse schon in die Gebäude eingebracht sind oder noch auf dem Halme stehen oder gemäht auf dem Felde liegen oder in Schober gesetzt sind.

Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, sondern nur ein geringerer Wert versichert, so wird im Brandfalle der Schaden nur pro rata vergütet.

b) Die Versicherung umfaßt also die ganze Ernte an Halm- und Hülsenfrüchten, Heu und Futterkräutern, einschließlich der älteren Bestände und des Zukaufs. Hackfrüchte, Ölfrüchte, Samenklee und Handelsgewächse sind nur einbegriffen, wenn sie besonders deklariert sind. Die verschiedenen Gattungen der Ernteerzeugnisse können wechseln; für die Versicherung von Schobern gelten dagegen die nachher genannten Bestimmungen.

c) Die Versicherung von ungedroschenen Feldfrüchten geht nach dem Ausdreschen auf ihre Körner und, wenn das Stroh nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen ist, auch auf das letztere über.

d) Wenn die durch Verkauf und Naturalverwendung stattfindende Verminderung der Feld- und Wiesenerzeugnisse nicht durch ordnungsmäßig geführte Wirtschaftsregister oder auf sonst unzweifelhaft glaubwürdige Weise nachgewiesen wird, so wird angenommen, daß sie für Getreide und Stroh täglich mindestens

$^1/_{300}$, am 1. September beginnend, für Futterkräuter mindestens $^1/_{240}$, am 1. November beginnend, beträgt.

Bei Ermittelung einer Brandentschädigung für ungedroschenes Getreide soll von dem Marktpreise der Körner der Drescherlohn in dem Falle nicht in Abzug gebracht werden, wo er nachweislich nicht erspart wird. Für Marktfuhren findet überhaupt kein Abzug statt.

Auch hier gelten betreffs des Gebrauchs einer Lokomobile strenge Bestimmungen; auf sie näher einzugehen, würde zu weit führen.

Hier muß auch noch die schon erwähnte sogenannte Schoberversicherung beachtet werden. Für sie gilt folgendes:

Wenn die Feld- oder Wiesenerzeugnisse länger als acht Tage in Schobern verbleiben sollen, so müssen die letzteren besonders versichert und es muß dafür die Schoberprämie entrichtet werden.

Jeder Schober muß wenigstens 30 m von Gebäuden, öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt stehen.

Jeder Schober bis zu 9000 Mark Versicherungssumme muß wenigstens 30 m, über 9000 Mark bis 18 000 Mark Versicherungssumme wenigstens 120 m von jedem anderen Schober entfernt stehen.

Die Aufstellung von Schobern in geringeren Entfernungen voneinander bedarf der besonderen schriftlichen Genehmigung.

Derartig in einen Komplex gestellte Schober werden in jeder Beziehung wie ein Schober behandelt.

Die Versicherung von Schobern und Schoberkomplexen im Betrage von mehr als 18000 Mark erfolgt nur gegen einen Zuschlag zur einfachen Schoberprämie.

An jedem Schober muß dauernd ein Schild der Anstalt befestigt sein.[1])

Für versichertes Deckstroh wird höchstens der halbe Marktwert vergütet. Braunheu ist von der Versicherung ausgeschlossen.

Wenn ein versicherter Fruchtschober ausgedroschen und das daraus gewonnene Stroh an derselben Stelle oder dicht daneben

[1]) Betreffs des Anbringens von Schildern an versicherten Gegenständen bestehen bei fast sämtlichen Versicherungszweigen strenge Bestimmungen. Bei Nichtanbringung wird die Gesellschaft eventuell von der Verpflichtung, die Versicherungssumme zu leisten, frei.

wieder in einen Schober gesetzt wird, so geht die Versicherung auf diesen bis zum Ablauf der Versicherung des Fruchtschobers über, und zwar zu dem ursprünglich für Stroh deklarierten Werte, bezw. wenn ein solcher nicht deklariert ist, höchstens zu einem Drittel der auf den Fruchtschober versicherten Summe. Die etwa für den Fruchtschober bedungene Selbstversicherung findet verhältnismäßig auch auf den Strohschober Anwendung.

Erntefrüchte in Schoberschuppen sind ebenfalls besonders zu versichern.

Wegen des Gebrauchs einer Lokomobile gelten wiederum die strengen Bestimmungen.

B. Bei anderen als Ernte-Erzeugnissen; z. B. bei Obst.

Es ist selbstverständlich denkbar, daß der Eigentümer einer großen Obstplantage oder selbst nur einer Kirschbude die getrennten Früchte gegen Feuer versichern kann. Er muß diesesfalls die Bedingungen mit der betreffenden Gesellschaft besonders vereinbaren.

2. Die Hagelversicherung.

Inwiefern diese auch in betreff der getrennten Bodenerzeugnisse Anwendung findet, ist bereits in § 5 unter β) behandelt worden.

3. Die Waldversicherung.

Inwiefern diese auch in betreff der geschlagenen Waldbestände Anwendung findet, ist bereits in § 5 unter γ) auseinander gesetzt worden.

4. Die Transportversicherung.

Diese kann man sich in mancherlei Fällen auf vom Grundstück getrennte Erzeugnisse angewendet denken. Typische Fälle würden vorliegen, wenn ein Großlandwirt seine Erzeugnisse auf Märkte, oder sein Getreide oder geschlagenes Holz nach der Mühle transportieren läßt oder wenn ein Landwirt gewisse Erzeugnisse seines Besitztums in seiner Fabrik, die er z. B. im Ausland hat, benötigt und nach dort transportieren läßt, sei es zu Land oder zu Wasser. In solchen Fällen greift die Transport-

versicherung ein und kann auf diese Weise dem Schutze der Hypothekengläubiger dienen.

Wir unterscheiden 3 Arten von Transportversicherungen:

1. Die Versicherung für Gütertransport auf dem Lande.

2. Die Versicherung für Gütertransport auf Flüssen und Binnengewässern.

3. Die Versicherung der Güter auf der See.

1. Die Versicherung für Gütertransport auf dem Lande.

a) bei Transporten auf Eisenbahnen.

Hinsichtlich solcher Transporte vergütet die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten den Schaden, der an den versicherten Gütern während der Dauer der Versicherung entsteht. Es gelten jedoch gewisse Einschränkungen, die nachher erwähnt werden. Die Versicherungsgesellschaft haftet insbesondere für Schaden durch höhere Gewalt, Elementarereignisse und Eisenbahnunfälle, als: Feuer (indessen nicht in Lager-Räumen oder -Plätzen der Absender, Spediteure oder Empfänger), Explosion, Blitz, Erdbeben, Überschwemmung, Zusammenstoß von Eisenbahnwagen usw.; ferner für Schaden durch Abhandenkommen, Diebstahl oder Beraubung, sowie durch Unredlichkeit oder Verschulden der Personen, deren sich die Eisenbahn bei Ausführung der von ihr übernommenen Transporte bedient.

Bei Transporten innerhalb der europäischen Grenzen der zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr gehörigen Länder (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweiz und etwa später hinzutretende Länder) haftet die Gesellschaft bei denjenigen Gütern, welche in offen gebauten Wagen befördert werden, auch für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entsteht, unter der Bedingung jedoch, daß die offen gebauten Wagen rundum mit $^1/_3$ bis $^2/_3$ Meter hohen Kopf- und Seitenwänden versehen sind, die Ladung je nach Erfordernis mit guten, wasserdichten Decken sorgfältig überdeckt ist und letztere mittels starker Leinen so verschnürt und mit Plomben

versehen sind, daß es nicht möglich ist, ohne Verletzung der Decken oder des Verschlusses zu der Ladung zu gelangen.

Die Gesellschaft vergütet auch bis zum Werte der geretteten Gegenstände die in Schadenfällen zur Rettung, sowie zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewendeten, anteiligen Rettungskosten, sowie auch außergewöhnliche Ausladungs-, Lagerungs- und Wiedereinladungskosten, sofern der Versicherte dafür hat aufkommen müssen.

Die Versicherungsgesellschaft haftet jedoch nicht für Nachteile, Schaden oder Verlust, entstanden durch:

Kriegsereignisse, Verfügung von hoher Hand, Aufruhr, Plünderung, Schleichhandel, unrichtige Deklaration, Verletzung der gesetzlichen und polizeilichen Verordnungen oder bahnseitig für den Versand der Güter erlassenen Vorschriften, natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der Ware, namentlich inneren Verderb, Gärung, Verstocken, Fäulnis, Rost, Bruch, Leckage, Austrocknen, Verstreuen, unzweckmäßige oder mangelhafte Verpackung, Selbstentzündung, ausgenommen, wenn diese Schäden die erwiesene Folge eines Transportunfalles oder höherer Gewalt sind, worüber der Beweis dem Versicherten obliegt. Die zur Abwendung solcher Schäden aufgewandten Kosten werden behandelt wie die Schäden selbst.

Frost, Hitze, überhaupt Witterungseinflüsse.

Verschulden des Versicherten, seiner Vertreter oder des Abladers, Empfängers und deren Beauftragte.

Nichteinhaltung der Lieferfristen oder Verzögerung der Reise infolge eines Unfalles oder aus irgend einem anderen Grunde.

Zusammenladen der versicherten Güter mit Wissen und Billigung des Versicherten oder dessen Beauftragten mit leicht entzündlichen, feuergefährlichen oder explosiven Gegenständen.

Abhandenkommen, Diebstahl oder Beraubung bei Transporten über die europäischen Grenzen der zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr gehörigen Länder hinaus.

Die Gesellschaft haftet außerdem nicht: insoweit als der Versicherte oder dessen mit der Absendung oder Empfangnahme der Güter Beauftragte die Eisenbahn von ihrer Haftpflicht durch Über-

einkunft entbunden hat, in Fällen, wo Güter von der Eisenbahn nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassen werden, und die für deren Annahme und Beförderung bahnseitig erlassenen Vorschriften nicht erfüllt sind, für Beraubung, Diebstahl und Abhandenkommen in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen vom Absender, bezw. vom Empfänger selbst besorgt wird, also auch bei Sammelladungen, wenn die Eisenbahn den Inhalt des betreffenden Waggons nicht nach Stückzahl oder Gewicht übernommen und letzteres durch den Wiegestempel auf dem Frachtbriefe bescheinigt hat, oder der Waggon durch Plomben nicht so verschlossen ist, daß dessen Öffnung ohne Verletzung des Verschlusses unmöglich ist.

Die Versicherung beginnt mit der Annahme der Güter, bezw. bei Sammelladungen mit der Übernahme der geschlossenen und plombierten Wagenladung auf der Versandstation durch die Eisenbahn, und endet mit dem Zeitpunkte, wo die Auslieferung auf der Bestimmungsstation der letzten, an dem Transport beteiligten Eisenbahn erfolgt ist.

Auf der Versand- und Bestimmungsstation ist je eine Lagerung bis zu 3 Tagen im Gewahrsam der Eisenbahn (den Tag der Einlieferung, bezw. Ankunft mitgerechnet) in die Versicherung eingeschlossen.

Bei Ablieferungshindernissen, insbesondere, wenn die An- und Abnahme der versicherten Güter verweigert, oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder wenn deren Abgabe seitens der Eisenbahn nicht möglich ist, ist die von der Eisenbahn bewirkte Lagerung der Güter während einer Frist von 10 Tagen mitversichert.

Die Versicherung läuft bei Fluß- und Binnensee-Übergängen von einer Eisenbahnlinie zur andern ununterbrochen fort, wenn die Überfahrt von der Eisenbahn geleitet wird.

Wenn der angegebene Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn liegt, so ist die Weiterbeförderung über die letzte Eisenbahnstation nur dann mit versichert, wenn die Weiterbeförderung durch die Eisenbahn selbst oder unter deren Mitverantwortlichkeit geschieht.

Bei eingetretenem Schaden muß der Versicherte, um Schadensersatz fordern zu können, durch ein amtliches Protokoll oder

in sonst glaubhafter Form den Beweis führen, daß einer der Unfälle, wogegen die Entschädigung geleistet wird, stattgefunden hat, und daß die Güter in der behaupteten Menge und dem angegebenen Werte von den genannten Gefahren wirklich betroffen worden sind. Denn die Versicherung an sich ist noch kein Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Güter zur Zeit des Unfalls.

Die Ersatzpflicht der Versicherungsgesellschaft bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

Falls ein Totalverlust vorliegt, zahlt die Gesellschaft den Versicherungswert abzüglich der etwa ersparten Fracht, Kosten, Steuer usw. bei einem partiellen Totalverlust, z. B. wenn Güter unterwegs verloren gegangen sind, die entsprechenden Prozente der verlorenen Ware von dem Versicherungswerte.

Wenn Güter infolge eines Unfalles unterwegs verkauft sind, so besteht der Schaden in dem Unterschied zwischen deren Versicherungswert und dem nach Abzug der Fracht-, Zoll- und Verkaufskosten verbleibenden Netto-Erlöse.

Bei Gütern, welche beschädigt am Bestimmungsorte ankommen, wird die Entwertung berechnet und bezahlt.

b) Bei Transporten durch Post.

Hinsichtlich solcher Transporte vergütet die Versicherungsgesellschaft den Versicherten den Schaden, für den seiner Natur nach die Post aufzukommen hat und außerdem denjenigen, welchen die versicherten Güter durch Ereignisse höherer Gewalt erleiden.

c) Bei Transporten per Fuhre.

Hinsichtlich solcher Transporte haftet die Versicherungsgesellschaft für allen Verlust oder Schaden, welchen das versicherte Gut auf der Achse durch irgend eine höhere Gewalt oder durch einen dem Transportmittel zugestoßenen Unfall erleidet, soweit nicht durch die vorstehenden Bedingungen für Eisenbahntransport, die, soweit anwendbar, auch für den Fuhrtransport gelten, ein anderes vereinbart ist.

Ebenso ersetzt die Gesellschaft die durch den Eintritt einer versicherten Gefahr entstandenen Rettungs-, Lagerungs- und Wie-

dereinladungskosten, soweit sie den Versicherungswert nicht übersteigen.

Gegen Diebstahl und Abhandenkommen gilt die Versicherung von Transporten per Fuhre nicht.

Die von der Gesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit dem Augenblicke, in welchem der Frachtführer die Güter am Abgangsorte ordnungsmäßig übernommen hat und endet mit der Abladung der Güter am Bestimmungsort, oder, wenn die Versicherung auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen war, mit Ablauf dieser Zeit, selbst wenn alsdann die Ankunft noch nicht erfolgt sein sollte.

Das Übersetzen über Flüsse ist nur dann in die Versicherung einbegriffen, wenn die Überfahrt mittels öffentlicher Fähren erfolgt. Sind die Flüsse mit Eis bedeckt, so darf die Überfahrt nur auf den von der betreffenden Behörde vorgezeichneten Wegen während der Tageszeit erfolgen.

Bei Versicherungen auf Zeit wird für etwa nicht benutzte Reisetage keine Prämienrückgabe gewährt.

2. Die Versicherung für Gütertransporte auf Flüssen und Binnengewässern.

Hinsichtlich solcher Transporte vergütet die Versicherungsgesellschaft dem Versicherten den Schaden oder Verlust, welchen der versicherte Gegenstand während der Dauer der Versicherung durch einen Schiffahrtsunfall oder irgend eine höhere Gewalt erleidet.

Es gelten jedoch auch hier wiederum gewisse Einschränkungen, die mit denen beim Eisenbahntransport geltenden fast in allen Punkten übereinstimmen bezw. sinngemäß Anwendung finden. Es erübrigt sich daher hier ihre nochmalige Erwähnung.

Besonderes gilt insofern, als nur solche Kähne zum Gütertransport verwendet werden dürfen, die ein noch gültiges Revisions- bezw. Klassifikationsattest I. Klasse besitzen; handelt der Versicherte dieser Bestimmung zuwider, so verliert er alle Ansprüche aus der Versicherung.

Die Versicherungsgesellschaft vergütet auch bis zum Werte

der geretteten Gegenstände und im Verhältnis der von ihr versicherten Summe die bei einem Unfalle zur Rettung und zur Abwendung größerer Nachteile notwendig oder zweckmäßig aufgewandten Kosten.

Die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen über die große Haverei[1]) dem Versicherten zur Last fallenden Beträge zu derselben werden von der Versicherungsgesellschaft nach Maßgabe des HGB. §§ 835 bis 839 ersetzt.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt, als: Hafengeld, Hilfe beim Einschleppen in den Winterhafen, Verschleiß an Tauwerk dabei, Auseisungskosten, Leichter- und Ausladekosten wegen Seichtigkeit des Fahrwassers und dergleichen, werden, sofern sie nicht zur großen Haverei gehören, nicht ersetzt.

Für die sämtlichen Haffe, die Pommerschen Küstengewässer, die Weichsel, alle nördlich und östlich dieses Stromes gelegenen Gewässer und für die Brahe haftet die Versicherungsgesellschaft nicht für die durch Eisgefahr und deren Folgen verursachten Schäden oder Kosten, vielmehr hört, sobald das Fahrzeug durch Eisgang oder eine andere Wintersgefahr seine Reise nicht antreten oder nicht fortsetzen kann, für die Dauer des hierdurch entstehenden Aufenthaltes die Versicherung auf, gleichviel, ob alsdann das versicherte Gut ausgeladen wird oder nicht, und fallen der Gesellschaft also auch nicht die durch Überwinterung oder Eisgefahr

---

[1]) § 78 des Gesetzes, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 definiert die Haverei und lautet: Große Haverei sind alle Schäden, welche einem Schiffe oder der Ladung desselben oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus der gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maßregeln ferner verursachten Schäden einschließlich des Verlustes der Fracht für aufgeopferte Güter, desgleichen die Kosten, welche zu dem bezeichneten Zweck von dem Schiffer oder nach seiner Anweisung von einem der Ladungsbeteiligten aufgewendet werden.

Die große Haverei wird von Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen; die Havereiverteilung tritt jedoch nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder teilweise wirklich gerettet worden sind. Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten (besondere Haverei) werden von den Eigentümern des Schiffes und der Ladung, von jedem für sich allein getragen.

verursachten Kosten der Ausladung, Lagerung und Wiedereinladung zur Last.

Die von der Versicherungsgesellschaft übernommene Gefahr beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter zum Zwecke der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge, vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkte, in welchem die Güter am Bestimmungsort wieder an das Land gelangen, spätestens aber mit Ablauf der gewohnheitsmäßigen Löschtage, die indessen 14 Tage nach Ankunft des Fahrzeuges am Bestimmungsort, sofern nicht Beschädigung oder drohende Gefahr eine sofortige Ausladung daselbst notwendig machen sollten, nicht übersteigen dürfen.

Im übrigen gilt für den Gütertransport auf Flüssen und Binnengewässern dasselbe bezw. sinngemäß dasselbe wie für den Gütertransport auf dem Lande.

3. Die Versicherung für Gütertransport auf der See.

Dieser Versicherungszweig ist im vierten Buch des HGB. im zehnten Abschnitt hinreichend geregelt, sodaß an dieser Stelle ein Verweisen darauf genügen wird. Zu bemerken ist nur, daß durch das Gesetz, den Versicherungsvertrag betreffend, einige Vorschriften des HGB. über die Versicherung abgeändert werden.

5. Die Wasserleitungsschaden-Versicherung.

Eine solche besteht in der Praxis allerdings nur für Gebäude. Theoretisch denkbar und für die Praxis auch ohne weiteres durchführbar wäre eine solche jedoch auch hinsichtlich der vom Grundstück getrennten Erzeugnisse und es ist eigentlich unverständlich, daß sich die Versicherungsgesellschaften ihrer in dieser Beziehung noch nicht angenommen haben. Man denke z. B. an große Güter, wo in Riesenscheunen landwirtschaftliche Erzeugnisse von großem Werte aufbewahrt werden. Solche Scheunen sind meist zu Löschzwecken mit Wasserleitungen ausgestattet. Kommt es nun in einer solchen Scheune zu einem Rohrbruch usw., so kann bei nicht rechtzeitigem Bemerken desselben großer Schaden entstehen, der bis jetzt jedoch leider nicht versicherungsfähig ist. Hier würde sich also dem Versicherungswesen ein neues Gebiet eröffnen.

6. Die Sturmschadenversicherung.

Ähnlich wie bei der Wasserleitungsschadenversicherung verhält es sich bei der Sturmschadenversicherung hinsichtlich vom Grundstücke getrennter Erzeugnisse. Denn bewegliche Gegenstände werden gegen Sturmschäden nur insoweit versichert, als sie zum Gebrauche in gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betrieben oder zur Einrichtung von Wohnhäusern dienen, also lebendes und totes Inventar, Maschinen und Gerätschaften, sowie Hausmobilien im gewöhnlichen Sinne. Ausgeschlossen von der Versicherung sind insbesondere Edelmetallsachen, Juwelen, Schmucksachen, Bilder, Skulpturen, sowie alles, was einen besonderen Kunstwert hat. Dazu kommt, daß der Schaden an beweglichen Gegenständen nur dann vergütet wird, wenn er sich ereignet, während sich die Gegenstände in einem Gebäude befinden, und wenn der Schaden an den beweglichen Gegenständen zugleich mit einem unter Versicherung fallenden Schaden an den Gebäuden entsteht, in denen die beweglichen Sachen untergebracht sind.

Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß vom Grundstücke getrennte Erzeugnisse vorderhand noch nicht versicherungsfähig sind. Hier würde sich dem Versicherungswesen ebenfalls ein weites Gebiet öffnen.

Ein Bedürfnis nach einer derartigen Versicherung liegt zweifellos vor, man denke nur an die häufigen, durch Stürme verursachten Heuverstreuungen, oder Zerstörung und Verstreuung von Strohfeimen usw.

7. Die Einbruchsdiebstahlversicherung.

Diese Versicherung ist dagegen auch betreffs der vom Grundstück getrennten Erzeugnisse in der Praxis durchgeführt und findet vielfach Anwendung.

Eine Versicherungsgesellschaft dieser Art versichert betreffs der vom Grundstück getrennten Erzeugnisse gegen die Gefahr des Abhandenkommens und der Beschädigung der in der Police aufgeführten Gegenstände mittels in diebischer Absicht unternommenen Einbruches in die als Versicherungsort bezeichneten Räumlichkeiten mit der Maßgabe, daß für gestohlene Gegenstände, falls sie nicht binnen 4 Wochen nach dem Diebstahl wieder herbeige-

schafft sind, ihr wahrer Wert zur Zeit des Diebstahls zu vergüten ist, während für beschädigte Gegenstände ihr wahrer Wert zur Zeit des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Überreste, zu ersetzen ist. Der wahre Wert schließt entgangenen Gewinn niemals ein.

Dem Einbruch gleich erachtet wird die Eröffnung von Türen und Behältnissen durch falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge, ferner das Einsteigen und, sofern der Diebstahl zur Nachtzeit erfolgt, auch das Einschleichen in die Versicherungsräumlichkeiten. Beschädigung infolge von Brandstiftung fällt niemals unter die Versicherung.

Der Einbruch und das Eindringen in die Versicherungsräumlichkeiten aus Anlaß eines Kriegszustandes, eines Aufruhrs oder Landfriedensbruches oder bei Gelegenheit einer Überschwemmung, eines Erdbebens, einer Explosion oder eines Brandes ist kein Einbruch im Sinne der Versicherung.

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Einbruchsdiebstahl, der vom Versicherten vorsätzlich oder durch eigene grobe Verschuldung herbeigeführt oder von einem Mitgliede seines Haushaltes oder während der Geschäftszeit von einem Angestellten seines Geschäftes ausgeführt wird.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen den Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Versicherungsurkunde und der etwa hinzugefügten schriftlichen Nachträge.

Hat der Versicherte die Angaben im Antrage wider besseres Wissen gemacht, so ist die Gesellschaft zu einer Entschädigung nicht verpflichtet.

Veränderungen der von der Gesellschaft durch die Police übernommenen Gefahr haben zur Folge, daß die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft bis zur schriftlichen Genehmigung durch die Gesellschaft oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes ruht.

Als Veränderung gelten: die Translokation versicherter Gegenstände in andere als die Versicherungsräumlichkeiten, die Änderung des in der Police angegebenen Eigentumsverhältnisses, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Versicherten und die Vermehrung der Einbruchsgefahr durch Unbewohnt- und Un-

beaufsichtigtlassen der Versicherungsräumlichkeiten für eine längere Zeit als 60 Tage.

Werden gestohlene Gegenstände nach Zahlung der Entschädigung wieder zur Stelle geschafft, so ist der Versicherte verpflichtet, hiervon unverzüglich der Gesellschaft Anzeige zu machen. Sind solche Gegenstände zu ihrem vollen Werte entschädigt worden, so hat die Gesellschaft als alleinige Eigentümerin die freie Verfügung darüber. Sind solche Gegenstände nur zu einem Teile ihres Wertes entschädigt worden, so ist der Versicherte berechtigt, entweder durch Rückzahlung der dafür geleisteten Teilentschädigung die Gegenstände wiederum zum alleinigen Eigentum zu erwerben oder die Veräußerung der Gegenstände durch öffentlichen Verkauf zu verlangen. In letzterem Falle wird der Nettoerlös in demselben Verhältnis zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft geteilt, wie die gezahlte Entschädigung zu dem von dem Versicherten selbst getragenen Schaden stand.

§ 7.

β) sonstige Bestandteile.

Dem Schutze der sonstigen Bestandteile, [gemeint sind hier, wie schon in § 3 auseinandergesetzt, solche die mit dem Gebäude zusammenhängen[1])] dienen folgende Versicherungszweige:

a) die Feuerversicherung,
b) die Maschinenversicherung,
c) die Hagelversicherung,
d) die Sturmschadenversicherung,
e) die Wasserleitungsschadenversicherung,
f) die Glasversicherung gegen Bruch,
g) die Einbruchsdiebstahlversicherung.

a) Die Feuerversicherung.

Die Feuerversicherungsbestimmungen für Gebäude, für verbundene und getrennte Erzeugnisse gelten entsprechend und sinngemäß auch für die Bestandteile. An dieser Stelle braucht des-

[1]) In Betracht kommen besonders: Maschinen, Gebäudeinnendekorationen, Fenster, Türen, Dachziegel, Rohrleitungen, elektrische Anlagen, Fahnenstangen, Zaunpfosten, Blitzableiter, Jalousien, Fensterläden usw.

halb nur auf die Ausführungen in § 4 unter *a*), in § 5 unter *a*) und in § 6 unter 1. verwiesen zu werden.

b) Die Maschinenversicherung.

Die Maschinenversicherung ist in den letzten Jahren sehr mächtig und zu einem der wichtigsten Versicherungszweige geworden.

Sie bezweckt den Ersatz derjenigen Schäden, die an Maschinen und maschinellen Vorrichtungen

1. infolge von Unfällen durch den Betrieb,
2. infolge Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit oder Böswilligkeit der Arbeiter oder anderer Personen,
3. durch Sturm, Wolkenbruch und Eisgang,
4. infolge von Kurzschluß,
5. bei Montage oder Demontage innerhalb des Betriebsgrundstücks,
6. infolge Guß- und Materialfehler,

während der Dauer des Versicherungsvertrages entstehen.

Auf besonderen Antrag kann die Versicherung gegen Prämienzuschlag auch auf die Schäden, welche durch Überschwemmung entstehen, ausgedehnt werden.

Ausgeschlossen von der Versicherung sind alle Schäden, welche der Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt hat, sowie alle Schäden, für welche auf Grund Vertrages oder Gesetzes der Lieferant einzustehen hat. Ferner sind ausgeschlossen alle Schäden, entstanden:

1) durch Fehler und Defekte an einer Maschine, welche bereits bei Abschluß der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt sein mußten;
2) durch natürliche Abnutzung; hierunter fällt auch der Ansatz von Rost und Kesselstein, sowie das Zerfressen von Akkumulatorenplatten durch Elektrolyt;
3) an Riemen, Seilen, Formen, Matrizen, sowie Werkzeugen welche zum Zwecke bestimmter Arbeitsleistungen in die Maschine eingespannt und ausgewechselt werden können;
4) durch Feuer, Explosion, Blitz, Frost und Erdbeben;
5) durch Aufruhr, Streiks, Tumult und Krieg.

Die Versicherung gilt mit der Maßgabe, daß der Versicherte nicht absichtlich oder grob fahrlässig die für geordnete Betriebsführung und Instandhaltung der Maschinen und maschinellen Vorrichtungen erforderlichen Maßregeln unterläßt.

Der Versicherte ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gesellschaft jederzeit Einblick in seinen maschinellen Betrieb zu gestatten.

Werden an Maschinen oder maschinellen Vorrichtungen aus irgend einem Grunde wesentliche Veränderungen der Form und Konstruktion vorgenommen, wird die maschinelle Anlage vergrößert, werden Neuanschaffungen gemacht, oder werden die versicherten Gegenstände zusammen mit dem Betriebe, zu dem sie gehören, veräußert, so ist die Versicherungsgesellschaft hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Will die Gesellschaft nach erstatteter Anzeige von der Veränderung die Versicherung nicht fortsetzen, oder nimmt der Versicherte die ihm für die Fortsetzung der Versicherung gestellten Bedingungen nicht an, so steht beiden Teilen binnen einer Woche das Recht zu, den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen mittels Anzeige durch eingeschriebenen Brief aufzuheben.

Die Gesellschaft ersetzt:

a) bei reparierbarer Beschädigung die nachgewiesenen Reparaturkosten unter Zugrundelegung der ortsüblichen Wochentagslöhne; (unter Reparatur ist die vollständige Herstellung einer beschädigten Maschine oder maschinellen Vorrichtung in die ursprüngliche Form und Konstruktion zu verstehen. Von letzterer abweichende Veränderungen, Zusätze und Verbesserungen, welche gelegentlich einer Reparatur vorgenommen werden, sind von dem Ersatze der dafür aufgewendeten Kosten ausgeschlossen). Für die Beschaffung von Ersatzteilen darf jedoch höchstens der Zeitwert berechnet werden, welchen die durch den Schaden unbrauchbar gewordenen Maschinenteile unmittelbar vor dem Unfall gehabt haben;

b) bei völliger Demolierung einer Maschine oder maschinellen Vorrichtung den Zeitwert der demolierten Maschine

vor dem Schadenfalle zuzüglich der Montage und Frachtkosten. Der Versicherte ist jedoch verpflichtet, die noch irgendwie verwertbaren Teile der zerstörten Maschine mit ihrem Schätzungswerte in Zahlung zu nehmen.

Demoliert ist eine Maschine oder maschinelle Vorrichtung, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert eines neuen Objektes erreichen oder übersteigen würden.

An jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer den in der Police genannten, tarifmäßig festgesetzten Betrag selbst zu tragen.

Haften Hypotheken auf Maschinen, so wird — zum Schutze der Hypothekengläubiger — die Entschädigungssumme, wenn dieselbe den Betrag von fünfhundert Mark überschreitet, erst nach Wiederherstellung der Maschinen ausbezahlt, falls nicht die Hypothekengläubiger der vorherigen Auszahlung an den Versicherten zustimmen.

Geht aber der Entschädigungsanspruch des Versicherten durch eigene Schuld verloren, so verwendet die Gesellschaft die Entschädigung soweit nötig, zur Befriedigung der erwähnten Gläubiger nach Maßgabe ihrer Rangordnung gegen entsprechende Zession ihrer Rechte.

c) Die Hagelversicherung.

Für die hier gemeinten Bestandteile kann natürlich nur die Hagelversicherung bei Glas in Betracht kommen. Wie bereits in der Anmerkung zu § 4 unter β) erwähnt, übernehmen fast sämtliche Hagelversicherungsgesellschaften auch die Versicherung von Glas gegen Hagel, aber auch nur gegen Hagel. Sturm, Steinwurf usw. ist dann ausgeschlossen. Dabei gelten dann die in § 4 unter β) aufgeführten Bedingungen entsprechend und sinngemäß für die Bestandteile, weshalb an dieser Stelle nur auf die erwähnten Bedingungen verwiesen werden soll. Dieser Versicherungszweig ist für die Bestandteile einer der wichtigsten.

d) Die Sturmschadenversicherung.

Auch an dieser Stelle braucht nur auf die in § 4 unter γ) aufgeführten Bedingungen verwiesen zu werden. Sie finden entsprechend und sinngemäß auch auf die Bestandteile Anwendung.

e) Die Wasserleitungsschadenversicherung.

Die in § 4 unter δ) aufgeführten Bedingungen sind entsprechend und sinngemäß auf die Bestandteile anzuwenden.

f) Die Glasversicherung.

Diese Versicherung bezweckt den Ersatz des Schadens, der durch jedweden Bruch herbeigeführt ist, verursacht durch Hagel, Steinwurf, Sturm usw. Manche Versicherungsgesellschaften schließen jedoch den Hagelschaden aus. Dieser Versicherungszweig ist äußerst ausgebreitet. Im übrigen braucht an dieser Stelle, genau so wie in diesem Paragraphen unter c), nur auf die im § 4 unter β) aufgeführten Bedingungen verwiesen zu werden, die auf die Bestandteile entsprechende und sinngemäße Anwendung finden.

g) Die Einbruchsdiebstahlversicherung.

An dieser Stelle sei nur auf die im § 6 unter 7. aufgeführten Bedingungen verwiesen, die auf die Bestandteile entsprechend und sinngemäß anzuwenden sind.

Anmerkung:

Es ist schon wiederholt erwähnt worden, daß an dieser Stelle nur die mit dem Grundstücke noch zusammenhängenden Bestandteile behandelt werden sollen, da für das Versicherungswesen die vom Grundstücke getrennten Bestandteile bis auf getrennte Erzeugnisse, die ja in einem besonderen Paragraphen bereits behandelt worden sind, von geringerer Bedeutung sind (s. § 3).[1])

Die Versicherung getrennter Bestandteile findet nicht zu oft statt. Noch am häufigsten werden die aufgestapelten Kohlenvorräte eines Kohlenbergwerks gegen Feuer versichert. Ebenso wichtig, wenn auch nicht zu oft angewandt, ist für Kohlen die Transportversicherung. Möglich wäre für dieselben auch die Wasserleitungsschadenversicherung und die Einbruchsdiebstahlversicherung.

Als getrennte Bestandteile kämen noch in Betracht die aufgestapelten Materialien eines abgebrochenen Hauses, die Scheiben eines auseinandergenommenen Gewächshauses. Für die beiden

[1]) S. auch die Anm. zu § 3 auf S. 21.

zuletzt genannten Beispiele wären einige Versicherungszweige denkbar. Aber schon im letzten Beispiel erlöschen bei den meisten Versicherungsgesellschaften mit dem Auseinandernehmen des Gewächshauses jegliche Schadensersatzverpflichtungen.

Wegen des seltenen Vorkommens von Versicherungen getrennter Bestandteile möge diese kurze Erwähnung genügen.

§ 8.

γ) Zubehör.

Dem Schutze des Zubehörs dienen folgende Versicherungszweige:

a) Die Feuerversicherung.
b) Die Maschinenversicherung.
c) Die Sturmschadenversicherung.
d) Die Wasserleitungsschadenversicherung.
e) Die Glasversicherung.
f) Die Einbruchsdiebstahlversicherung.
g) Die Viehlebensversicherung.

Als Zubehör kommt in Betracht, was § 97 verbunden mit § 98 BGB. als Zubehör ansieht, das sind also Mobilien der verschiedensten Art.

Zum Unterschied von den Bestandteilen ist für das Zubehör die Hagelversicherung weggefallen und die Viehlebensversicherung dazugekommen.

Die Versicherung von Zubehörstücken gegen Hagel ist zwar in der Theorie denkbar, aber in der Praxis nicht durchgeführt.

Im übrigen gilt für die hier angeführten Versicherungszweige bis auf die Viehversicherung, die anschließend behandelt werden wird, entsprechend und sinngemäß dasselbe, wie für die Bestandteile. Deshalb sei an dieser Stelle nur auf die dort angeführten Bedingungen verwiesen.

Bemerkt sei nur noch, daß als Zubehörstücke vor allem auch Maschinen[1]) in Betracht kommen und daß die Maschinen- und

[1]) Z. B. Lokomobilen, Lokomotiven (in großen Ziegeleibetrieben etc.), Dampfpflüge, Mäh-, Dreschmaschinen, die sogenannten Dampfspritzen der Feuerwehr, transportable Dynamomaschinen usw.

die Viehlebensversicherung die beiden wichtigsten Versicherungszweige sind, die für das Zubehör bestehen.

Die Viehlebensversicherung.

Sie kommt besonders für landwirtschaftliche Betriebe, Züchtereien und Speditionsgeschäfte in Betracht. Sie versichert

A. Pferde, Maultiere und Esel je nach Wahl des Versicherungsnehmers entweder

I. lediglich gegen Totalverluste, das heißt gegen die Verluste, welche durch Tod oder durch notwendiges Töten infolge von Unfall oder Krankheit entstehen, oder

II. gegen die nämlichen Verluste und zugleich gegen Minderwertsverlust, das heißt gegen die bloße Einbuße am Gebrauchswert, welche dadurch entsteht, daß diese Tiere

a) infolge unheilbarer Lahmheit nach überstandenem Huf- und Beinleiden, oder

b) überhaupt infolge von Krankheiten oder Unfällen aller Art für den im Versicherungsantrag angegebenen Dienst während der Versicherung dauernd untauglich werden, aber für anderen Dienst noch brauchbar bleiben.

B. Rindvieh, Schweine, Ziegen, Schafe und Hunde lediglich gegen die durch Tod oder notwendiges Töten infolge von Krankheit oder Unfall entstehenden Verluste.

Unter Unfall ist jede Beschädigung des tierischen Körpers zu verstehen, welche durch ein äußeres, mit mechanischer Gewalt wirkendes, plötzlich und unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers, seiner Familienangehörigen und Angestellten eintretendes Ereignis hervorgerufen wird.

Eine Entschädigung tritt nicht ein:

1) wenn auf Grund reichs- oder landesgesetzlicher Bestimmungen vom Staate oder von staatlichen oder kommunalen Verbänden,

2) wenn infolge anderweiter Versicherung oder sonstiger Rechtstitel von Dritten

Ersatz zu leisten ist oder der Anspruch darauf verwirkt ist. Sie vergütet jedoch im Falle von 1) wenn die nach den Versicher-

ungsbedingungen zu berechnende Entschädigung höher ist, als die anderweit zu gewährende Entschädigung, den Mehrbetrag.

Ebenso wird für die Wertverminderung, welche durch Alter und Abnutzung, sowie durch andere, oben nicht vorgesehene Ursachen entsteht, bei keiner der versicherten Tiergattungen Entschädigung gewährt, wenn in der Police nichts Gegenteiliges bestimmt ist. Kur-, Pflege- und Fütterungskosten sind in keinem Falle ersatzpflichtig.

In die Versicherung sollen nicht aufgenommen werden:

a) Tiere, welche mit inneren oder äußeren Krankheiten behaftet sind;

b) Tiere, welche in ungesunden Ställen stehen.

Nicht versicherungsfähig sind Pferde, Maultiere und Esel im Alter unter 12 Monaten und über 15 Jahren, Rindvieh im Alter unter 6 Monaten, Schweine, Ziegen und Schafe im Alter unter 3 Monaten. Abweichungen hiervon sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

Pferde, Maultiere, Esel und Hunde werden einzeln nach genauer Beschreibung — Signalement — und Taxe versichert. Ausnahmen hiervon sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft zulässig.

Die übrigen Tiergattungen werden, wenn etwas anderes nicht zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ausdrücklich vereinbart ist, nur nach Stückzahl und Durchschnittswert versichert, dergestalt, daß die Gesamt-Versicherungssumme geteilt durch die Stückzahl der versicherten Tiere die Versicherungssumme des einzelnen Stückes ergibt.

Die Begutachtung der zur Versicherung beantragten Tiere, sowie die Aufnahme der Signalements wird von der Gesellschaft veranlaßt und erfolgt auf Kosten des Versicherungsnehmers, und zwar durch einen approbierten Tierarzt; in Ermanglung eines solchen kann sie mit Genehmigung der Gesellschaft auch durch einen sonstigen Sachverständigen vorgenommen werden.

Die Signalements sind nach genauer Beantwortung der im Formular an den Versicherungsnehmer gerichteten besonderen Fragen von diesem mit zu unterzeichnen und gelten als untrennbarer Bestandteil des Antrags.

Pferde, Maultiere und Esel werden nicht höher als zur Taxe, wenn der Anschaffungspreis jedoch niedriger ist, nur zu diesem versichert. Ausnahmen hiervon sind ohne ausdrückliche Genehmigung der Gesellschaft unzulässig.

Ist infolge unrichtiger Angabe oder Verschweigung des Anschaffungspreises oder der Verwendungsweise der Tiere die Versicherung zu einer höheren Summe bezw. einer niedrigeren Prämie zustande gekommen, als nach den Versicherungsbedingungen zulässig, so ist die Gesellschaft nachträglich jederzeit zur angemessenen Herabsetzung der Versicherungssumme und Nachforderung der entgangenen Prämie berechtigt; bei Herabsetzung der Versicherungssumme findet eine Rückzahlung der bis dahin mehr gezahlten Beiträge nicht statt.

Von der zu versichernden Tiergattung müssen gleichzeitig sämtliche im Besitz des Versicherungsnehmers befindlichen Stücke, sofern sie dem nämlichen Betrieb angehören oder in dem nämlichen Gehöft oder in der nämlichen Stallung untergebracht sind, der Gesellschaft in Versicherung gegeben werden und fortgesetzt zusammen versichert bleiben. Welche Stücke wegen Untauglichkeit von der Versicherung auszuschließen sind, sowie sonstige Ausnahmen, bestimmt die Gesellschaft.

Dem Versicherungsnehmer steht jederzeit frei, versicherte Tiere gegen andere Tiere gleicher Gattung zu vertauschen; der Fortbestand des Versicherungsvertrags wird durch einen solchen Wechsel an sich nicht berührt. Bei Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen, überhaupt bei allen nicht nach Signalement und Taxe versicherten Tieren, treten die eingewechselten oder in das versicherungsfähige Alter aufgerückten Stücke ohne weiteres in die Versicherung ein.

Bei allen nach Signalement und Taxe versicherten Tieren hat jedoch der Versicherungsnehmer der Gesellschaft den Wechsel innerhalb 4 Wochen schriftlich auf dem dazu bestimmten Formular anzuzeigen. Unterläßt er dies, so tritt, unbeschadet seiner Verpflichtung zur Fortentrichtung der Beiträge für die festgesetzte Dauer des Versicherungsvertrags, die Entschädigungspflicht der Gesellschaft mit Ablauf der Frist hinsichtlich sämtlicher übrigen noch versicherten Stücke der gleichen Tiergattung außer Kraft.

Nach Empfang der Wechselanzeige hat die Gesellschaft innerhalb 8 Tagen dem Versicherungsnehmer schriftlich entweder die Aufnahme des eingewechselten Tieres in die Versicherung oder unter Angabe der Gründe, die Ablehnung desselben anzuzeigen. Kosten werden hierfür nicht berechnet. Die Versicherung des eingewechselten Tieres beginnt erst mit dem in der Aufnahmeanzeige angegebenen Tage; ist kein Tag angegeben, mit der Aushändigung der Aufnahmeanzeige.

Erwirbt der Versicherungsnehmer neben den nach Signalement und Taxe versicherten Tieren weitere Tiere derselben Gattung, oder erreichen dergleichen bereits in seinem Besitz befindliche aber noch nicht in versicherungsfähigem Alter stehende Tiere dieses Alter, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, binnen 10 Tagen bei der Gesellschaft schriftlich deren Nachversicherung zu beantragen. Unterläßt er dies, so tritt die Entschädigungspflicht der Gesellschaft bezüglich des versicherten Bestandes außer Kraft.

Hat die Vermehrung der Stückzahl bei nicht nach Signalement und Taxe versicherten Tieren stattgefunden, so soll gleichfalls die Nachversicherung beantragt werden. Geschieht dies nicht, so gelten dennoch sämtliche Stücke der in Betracht kommenden Tiergattung als versichert, jedoch dergestalt, daß die Versicherungssumme des einzelnen Stückes sich verhältnismäßig ermäßigt. Die Versicherung des Zuwachses beginnt in solchem Falle ohne weiteres mit dem Tage der Einstellung bezw. bei Erreichung des versicherungsfähigen Alters.

Erhalten versicherte Tiere mit nicht bei der Gesellschaft versicherten Tieren gleicher Gattung gemeinschaftliche Stallung, so tritt bis nach eingeholter schriftlicher Genehmigung der Gesellschaft die Entschädigungspflicht der Gesellschaft hinsichtlich des versicherten Bestandes außer Kraft.

Wird der Versicherungsnehmer durch unvermutet eintretende Ereignisse gezwungen, seine Tiere rasch in fremden Ställen mit nicht bei der Gesellschaft versicherten Tieren gleicher Gattung zusammenzustellen, so kann dies auf eine Zeitdauer von 4 Wochen ohne Genehmigung geschehen. Darüber hinaus ist die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen, widrigenfalls die Entschädigungspflicht der Gesellschaft außer Kraft tritt.

Sobald ein versichertes Tier erkrankt, muß dasselbe behandelt und die Behandlung muß so lange fortgesetzt werden, als die Möglichkeit der Heilung oder der Besserung besteht. Der Versicherungsnehmer ist deshalb verpflichtet, dafür zu sorgen, daß innerhalb 24 Stunden, nachdem die Erkrankung durch ihn oder seine Beauftragten wahrgenommen wurde — wenn Gefahr im Verzug, tunlichst sofort — ein approbierter Tierarzt, in Ermangelung eines solchen am Orte oder im Umkreise von 15 Kilometern ein sonstiger Sachkundiger zur Behandlung angenommen wird, nach dessen Rat und Anordnungen gewissenhaft zu verfahren ist. In dringenden Fällen ist auch bis zur Ankunft des Tierarztes der Rat anderer Sachkundiger einzuholen und zu befolgen.

Der Versicherungsnehmer hat der Gesellschaft von jeder Erkrankung oder erheblichen Verletzung eines versicherten Tieres tunlichst bald, spätestens innerhalb 24 Stunden, Anzeige zu erstatten, außerdem binnen 8 Tagen nach Empfang des ihm zu übermittelnden Formulars einen Krankheitsbericht des zugezogenen Tierarztes oder sonstigen Sachverständigen zu übermitteln und nach erklärtem Einverständnis oder auf Verlangen der Gesellschaft das Tier töten zu lassen oder zum Töten zu verkaufen.

Erleiden versicherte Pferde, Maultiere und Esel infolge von Unfall schwere äußere Verletzungen, z. B. Knochenbrüche, infolge deren die Möglichkeit der Rettung ausgeschlossen erscheint, so kann zur bestmöglichen Verwertung des Tieres ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft die schleunige Tötung erfolgen, wenn ein approbierter Tierarzt, in Ermangelung eines solchen 2 andere Sachkundige, solche als notwendig bezeichnen.

Der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft zur Tötung bedarf es auch dann nicht, wenn bei Rindvieh, Schweinen, Ziegen und Schafen infolge von Verletzungen durch Unfall oder infolge von schweren Erkrankungen, namentlich von Milchfieber, Schwergeburt, Trommelsucht und Kreuzschlag, nach dem Gutachten des Tierarztes, in Ermangelung eines solchen eines sonstigen Sachkundigen, ein rascher Tod und der Verlust des Schlachtwertes zu befürchten ist. Der Versicherungsnehmer hat alsdann, ohne die Entschließung der Gesellschaft abzuwarten, für schleunige Notschlachtung und bestmögliche Verwertung zu sorgen.

In allen Fällen, in denen nach vorstehenden Bestimmungen die Tötung versicherter Tiere ohne vorherige Genehmigung der Gesellschaft erfolgt, ist dieser eine Bescheinigung des Tierarztes bezw. der sonstigen Sachkundigen beizubringen, daß die Notwendigkeit der Tötung vorlag.

Von dem Tode eines versicherten Tieres muß der Versicherungsnehmer der Gesellschaft tunlichst sofort, spätestens aber innerhalb 24 Stunden, Anzeige erstatten. Ferner muß er innerhalb 8 Tagen nach Empfang der ihm hierzu zu übergebenden Formulare der Gesellschaft ein Attest eines approbierten Tierarztes über die Krankheit und über den Sektionsbefund, sowie seinen wahrheitsgemäß ausgefertigten Entschädigungantrag übersenden.

Für die rechtzeitige Vornahme der Sektion durch den Tierarzt hat lediglich der Versicherungsnehmer zu sorgen. Die Sektion kann jedoch unterbleiben und es genügt die tierärztliche Bescheinigung über den eingetretenen Tod und dessen Ursache, wenn der Tod lediglich durch äußere Erkrankungen oder Verletzungen herbeigeführt wurde.

Ist ein approbierter Tierarzt in der Entfernung von 15 Kilometern nicht ansässig oder ist solcher nachweislich behindert, so genügt auch für vorstehende Fälle die Zuziehung anderer Sachkundiger. Die Gesellschaft hat solchenfalls aber das Recht, den Versicherungsnehmer an eine geeignete Person zu verweisen.

Jedes zur Versicherung gelangende Tier ist einer 10tägigen Quarantäne unterworfen. Der Tag des Beginnes der Versicherung ist der erste Tag der Quarantäne. Für Verluste, gleichviel ob Total- oder Minderwertsverluste, welche innerhalb der Quarantäne eintreten oder welche mit vor oder innerhalb der Quarantäne bereits vorhanden gewesenen Krankheiten, Leiden und Gebrechen in ursächlichem Zusammenhang stehen, leistet die Gesellschaft keine Entschädigung.

Ebenso wird keine Entschädigung gewährt für Verluste, welche in der Zeit eintreten, in der die Entschädigungspflicht infolge von Versäumnissen des Versicherungsnehmers außer Kraft war oder welche mit Erkrankungen innerhalb dieser Zeit in ursächlichem Zusammenhang stehen.

Werden Pferde, Maultiere und Esel, welche bereits gegen Totalverlust bei der Gesellschaft versichert sind, nachträglich auch gegen Minderwertsverlust versichert, so findet die Quarantäne für die Minderwertsversicherung gleichfalls Anwendung; die Quarantäne beginnt in diesem Falle mit dem in der neuen Police genannten Anfangstage.

Für Dummkoller und Brustseuche der Pferde und für Tuberkulose des Rindviehs beträgt die Quarantäne 8 Wochen. Für bloße Unfälle findet keine Quarantäne statt.

Die Entschädigungspflicht der Gesellschaft tritt erst dann ein, nachdem der Versicherungsnehmer den Verlust der Gesellschaft vorschriftsmäßig angemeldet hat.

Von der Entschädigung sind ausgeschlossen alle Verluste, welche herbeigeführt wurden durch Krieg, Aufruhr, Feuer, Blitz, Explosion, Erdbeben, Verschüttung, Überschwemmung oder durch Operationen, welche nicht zur Heilung von Krankheiten notwendig waren; ausgenommen sind Verluste durch Kastration bei Tieren im Alter bis zu 3 Jahren.

Eine Entschädigung wird ferner nicht gewährt:

1. wenn sich der Versicherungsnehmer oder seine Leute Tierquälerei, grobe Vernachlässigung in der Wartung oder im Gebrauche der Tiere haben zuschulden kommen lassen, es sei denn, der Versicherungsnehmer wiese nach, daß der eingetretene Schaden damit nicht in ursächlichem Zusammenhang steht oder wenn der Versicherungsnehmer die tierärztlichen Anordnungen oder veterinärpolizeilichen Vorschriften nicht befolgt oder für deren Befolgung nicht Sorge getragen hat, es sei denn, er wiese nach, daß ihn dabei kein Verschulden trifft.
2. wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grobfahrlässig seine Obliegenheiten bei Krankheiten, Unglücks- und Todesfällen vernachlässigt hat oder die Tötung kranker Tiere ohne Einwilligung der Gesellschaft bewirkt oder zugelassen oder im Versicherungsantrag oder in den dazu gehörigen Anlagen wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, welche zur Täuschung und Benachteiligung geeignet waren.

III. Haupteil.

In welcher Weise macht das BGB. den vorgenannten Versicherungsschutz der der Hypothek unterliegenden Gegenstände nutzbar für den Hypothekengläubiger?

§ 9.

Die Notwendigkeit der Haftung der Versicherungsforderung.[1])

Das BGB. regelt die Haftung der Versicherungsforderung in den §§ 1127 bis 1130. Die Motive Bd. III S. 650 und 651 bemerken hierüber: „Nach römischem Rechte ergreift das Pfandrecht seinen Gegenstand ganz, die Hypothek an einem Grundstücke mithin alle Bestandteile desselben, auch die mit dem Eigentum verbundenen Rechte, ferner die Früchte, wenn sie mit ihrer Trennung dem Verpfänder zufallen, und das Zubehör. Im allgemeinen gehen von diesem Standpunkte auch die modernen Gesetzbücher und Hypothekengesetze aus. Wenn sie im einzelnen von demselben abweichen, so erklärt sich dies einerseits aus einer nicht gleichmäßigen Auffassung der römischen Quellen, andrerseits aus der Verknüpfung des hypothekarischen Rechtes mit dem öffentlichen Buche bezw. aus der Rücksicht auf den Realkredit und den Verkehr. Der Realkredit ist wesentlich dadurch bedingt, daß dem Gläubiger die Sicherheit, welche derselbe durch die Eintragung erlangt, bis zur Verwirklichung der Hypothek erhalten wird. Um dieses Ziel zu erreichen, muß das Grundstück nicht bloß in seinem rechtlichen Bestande, sondern auch in seinem die Sicherheit beeinflussenden wirtschaftlichen Bestande dem dinglichen Rechte des Gläubigers unterworfen werden. Daher ist die Hypothek nicht auf die nach römischem Rechte haftenden Gegenstände zu beschränken, sondern auf alle den wirtschaftlichen Bestand des Grundstücks ausmachenden Gegenstände, namentlich auf Forde-

[1]) Über die Zugehörigkeit der Versicherungsansprüche zur Konkursmasse vgl. Jägers Kommentar zur Konkursordnung (3. u. 4. Aufl.) Anm. 56 zu § 1 S. 28.

rungen aus der Versicherung von Gegenständen, die kraft der Hypothek dem Gläubiger haften, grundsätzlich ausdehnen. Andererseits verlangt die Rücksicht auf den Verkehr und auf die wirtschaftliche Stellung des Eigentümers, daß dem letzteren die Verfügung über die mithaftenden Sachen und Forderungen, soweit es das berechtigte Interesse des Gläubigers nur irgend gestattet, belassen werde."

Weiter heißt es in den Motiven S. 659 und 660: „Obschon die Erstreckung der Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung nicht in der Rechtskonsequenz liegt, so kann sie doch von dem bürgerlichen Gesetzbuche mit Rücksicht auf die Richtung, in welcher die Gesetzgebung der meisten Staaten vorgegangen ist, nicht abgelehnt werden. Ein schwerwiegendes praktisches Bedürfnis spricht unleugbar dafür. Die Sicherheit, welche die Hypothek gewährt, ist in zahlreichen Fällen so lange zweifelhaft und unvollständig, als sie durch Zufälle, gegen welche Versicherung genommen zu werden pflegt, beseitigt oder doch verringert werden kann. Das Interesse des Realkredits erheischt es daher, daß, wenn für vernichtete bezw. beschädigte Gegenstände, welche der Hypothek unterworfen waren, auf Grund der Versicherung Ersatz zu leisten ist, die Ersatzforderung dem Gläubiger haftet. Der Gerechtigkeit entspricht diese Haftung ohnehin, da ihre Verneinung den Erfolg haben kann, daß der Eigentümer aus der Versicherung einen Vorteil erlangt, welcher sein Interesse an der Erhaltung des versicherten Gegenstandes erheblich übersteigt. Ein gewisses Korrektiv hiergegen bieten allerdings diejenigen Gesetze, welche im Falle der Gebäudeversicherung den Versicherten zum Wiederaufbau eines abgebrannten Gebäudes verpflichten bezw. die Zahlung der Versicherungssumme nur zum Zwecke des Wiederaufbaues gestatten. Allein dergleichen Gesetze bestehen nicht überall in Deutschland; auch beziehen sie sich nur auf die Gebäudeversicherung und treffen meist auch diese nur, wenn dieselbe bei einer staatlichen oder einer unter staatlicher Autorität stehenden Anstalt genommen ist. Wie unentbehrlich eine allgemeine Erstreckung der Hypothek auf die Forderungen aus der Versicherung ist, ersieht man daraus, daß verschiedene Versicherungsgesellschaften ihren Statuten Bestim-

mungen eingefügt haben, welche die Sicherung der Hypothekengläubiger bezwecken."

Die Motive erläutern also zur Genüge die Notwendigkeit der Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothekengläubiger.

Die Art der Haftung ist aber in betreff der Gebäude eine ganz andre, als in betreff der anderen Gegenstände (Erzeugnisse, Bestandteile, Zubehörstücke).

Das BGB. regelt die Haftung der Versicherungsforderung bei der Gebäudeversicherung im § 1128, bei der Versicherung anderer Gegenstände im § 1129. Die §§ 1127 und 1130 gelten für beide Versicherungsarten gemeinsam und zwar bringt § 1127 die Grundlage, auf der sich die übrigen Paragraphen aufbauen.

§ 10.

Die allgemeine Grundlage für die Haftung der Versicherungsforderung nach § 1127 Abs. 1 BGB.

§ 1127 Abs. 1 lautet: Sind Gegenstände, die der Hypothek unterliegen, für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks unter Versicherung gebracht, so erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer.

Es handelt sich hier also nur um Gegenstände, die der Hypothek unterliegen. Gemeint sind also die im I. Hauptteil der vorliegenden Arbeit bereits behandelten Gegenstände. Sind dieselben gegen irgend welche Gefahr versichert und zwar entweder für den Eigentümer oder Eigenbesitzer (s. § 872 BGB.) des hypothekarisch belasteten Grundstücks, so erstreckt sich die Hypothek bei eingetretenem versicherungsgeschützten Schaden auf die Forderung gegen den Versicherer.

Die Billigkeit dieser Vorschrift ist nicht zu leugnen. Denn der Eigentümer würde bei Nichtbestehen dieser Vorschrift aus der Versicherung einen Vorteil erlangen, welcher sein Interesse an der Erhaltung des versicherten Gegenstandes erheblich übersteigen würde. Die Versicherungsforderung stellt eben das Surrogat des der Hypothek unterliegenden Gegenstandes dar. Geht der Gegenstand unter und ersteht an seiner Stelle eine Versicherungsforderung, so unterliegt diese als Surrogat der Hypothek.

Schwerwiegende im Handel und Wirtschaft liegende Bedürfnisse haben diese Vorschrift entstehen lassen. Erst durch sie ist der Realkredit auf sichere und häufig betretene Bahnen gelenkt worden und zu der gehörigen Sicherheit gelangt.

Aber nur die Versicherungsforderung haftet der Hypothek, nicht etwa andere Forderungen oder Ersatzansprüche, die wegen Beschädigung dieser Gegenstände entstanden sind und nicht etwa die Versicherungsgelder. Gegen welche Gefahr die Gegenstände versichert sind, ist unwesentlich. Keinesfalls kommt für die Gebäude nur die Feuerversicherung in Betracht.

Die Motive sprechen sich in Bd. III. S. 660 folgendermaßen darüber aus: „Gegenüber den Landesgesetzen, welche nur die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden berücksichtigen, muß darauf hingewiesen werden, daß, wenn dies auch praktisch der wichtigste Fall der Versicherung ist, doch bei der zunehmenden Bedeutung, welche die Versicherung auch anderer Gegenstände in neuerer Zeit erlangt hat, es nicht angemessen erscheint, die Haftung der Forderungen aus der Versicherung auf jenen Fall zu beschränken. Auch sind diese Forderungen als Surrogate der versicherten Sachen aufzufassen und folglich insoweit, als auf diese die Hypothek sich erstreckt, der hypothekarischen Haftung ebenfalls zu unterwerfen. Einer Aufzählung dieser Sachen in dem Gesetzbuche bedarf es nicht. Auch kommt es nicht darauf an, gegen welche Gefahr dieselben versichert sind. Den Gegenstand der Haftung bilden nicht, wie mehrere Landesgesetze sich ungenau ausdrücken, die Versicherungsgelder, sondern die Forderungen aus der Versicherung."

Im Gesetz steht: „für den Eigentümer oder den Eigenbesitzer." Derselbe braucht also selbst gar nicht den Versicherungsvertrag kontrahiert zu haben, es genügt, wenn derselbe für ihn abgeschlossen worden ist, sei es von einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher.[1]) Die Hauptsache ist, daß dem Eigentümer oder Eigenbesitzer die Forderung bei eingetretenem Schaden zusteht.

Ob die Hypothekensumme höher ist als die Versicherungssumme ist gleichgültig; nur wird dann eben der Hypothekengläubiger im Schadensfalle mit einem Teil der Summe ausfallen.

[1]) S. § 1045 BGB.

Der Hypothekengläubiger wird sich meist vor Hingabe der Hypothek die Versicherung des Gegenstandes nachweisen lassen; aber wenn auch der Gegenstand erst nachträglich versichert wird, ist dies für die Haftung der Versicherungssumme gleichgültig: sobald der Gegenstand unter Versicherung gebracht ist, erstreckt sich die Hypothek auf die Forderung gegen den Versicherer; der Hypothekengläubiger wird aber gut daran tun, falls eine Versicherung des Gegenstandes nicht besteht, sich eine solche Versicherung durch Vertrag auszubedingen, denn eine Verpflichtung zur Versicherungsnahme ist gesetzlich nirgend festgelegt. Wohl aber stehen dem Hypothekengläubiger nach § 1134 Rechtsmittel zur Verfügung, wenn eine genommene Versicherung nicht erneuert oder aufgehoben wird oder durch Nichtbezahlung der fälligen Prämie erlischt.

Die Versicherungsforderung haftet dem Hypothekengläubiger in demselben Umfange wie der Gegenstand seiner Hypothek; dies ergibt sich aus den §§ 1127, 1113, 1115, 1118.

„Es ist[1]) unzulässig bezw. gegen den Hypothekar unwirksam, etwa nur das von der hypothekarischen Belastung nicht ergriffene Interesse zu versichern, da die Versicherungsforderung mit dem ganzen, unter Versicherung gebrachten Gegenstand dinglich verknüpft ist und die Hypothek an dem Grundstück als solchem, nicht an einzelnen Wertteilen desselben besteht."

Aber nicht auf alle Versicherungsforderungen erstreckt sich die Hypothek, sondern nur auf die Forderungen aus den Versicherungen, die dem Schutze der Hypothek unterliegenden Gegenstände dienen. Folgeweise nicht auf die Forderung, die dem Eigentümer aus einer Haftpflichtversicherung (z. B. weil ein Passant bei Glatteis vor seinem Hause ausgerutscht ist) zusteht.

Da das Recht des Hypothekengläubigers in bezug auf die Versicherungsforderung kein ihm direkt zustehendes, sondern nur ein aus dem Recht des Eigentümers abgeleitetes ist, so geht dasselbe unter, wenn das des letzteren untergeht. Dies tritt ein, wenn der Eigentümer seinen Verpflichtungen, die ihm die Versicherungsbedingungen auferlegen, nicht nachkommt, wenn er z. B. die recht-

---

[1]) S. Reinbeck: Die Haftung der Versicherungsforderung, S. 79.

zeitige Anzeige des eingetretenen Schadens unterläßt. Der Schutz des Hypothekengläubigers ist also insofern auch bei versicherten Gegenständen kein vollkommener. In Anbetracht dessen haben jedoch die meisten Versicherungsgesellschaften Bestimmungen getroffen, nach denen die Hypothekengläubiger selbst bei dolosem oder kulposem Handeln des Eigentümers gesichert sind (s. auch § 101 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag).

Zu bemerken ist hier noch, daß beim Schadensfalle an einem Gebäude, die Hypothek am Grund und Boden auf alle Fälle bestehen bleibt und sich außerdem noch auf die Versicherungsforderung erstreckt.

§ 11.

Das Erlöschen der Haftung der Versicherungsforderung nach §§ 1127 Abs. 2 und 1130 BGB.

§ 1127 Abs. 2 lautet: Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist.

Hier folgt das BGB. dem im § 249 aufgestellten Prinzipe: „Wer zum Schadensersatze verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.“ — Die Verpflichtung zum Schadensersatze beruht im Versicherungsfalle auf einem Rechtsgeschäfte, nämlich auf dem Versicherungsvertrag.

Die Motive bemerken im III. Bd. S. 665 über das Erlöschen der Haftung der Versicherungsforderung nach § 1127 Abs. 2 folgendes: „Durch die Versicherung soll der Schaden ausgeglichen werden, welcher an den versicherten Gegenständen durch die Gefahr entsteht, gegen welche die Versicherung genommen ist. Für den Hypothekengläubiger ist der Schaden ausgeglichen, wenn die von der Gefahr betroffenen Gegenstände wiederhergestellt bezw. wiederbeschafft worden sind. Die wiederhergestellten und wiederbeschafften Gegenstände treten an die Stelle der beschädigten oder zerstörten, unterliegen mithin dem hypothekarischen Rechte ebenso wie diese. Ist nun die Forderung aus der Versicherung ebenfalls ein Surrogat des versicherten Gegenstandes, so muß sie

mit der Wiederherstellung bezw. der Wiederbeschaffung des letzteren von der hypothekarischen Haftung frei werden, wenn anders diese Haftung nicht zu einer Unbilligkeit gegen den Versicherten werden soll."

Sobald also die vom Schaden betroffenen Gegenstände, gleichgültig ob ein Gebäude oder ein sonstiger Gegenstand, wiederhergestellt sind, unterliegen sie sofort wieder der Hypothek. Damit hat der Hypothekengläubiger seine frühere Sicherheit wiedererlangt und da er auf ein Mehr keinen Anspruch hat, muß folgeweise die Haftung der Versicherungsforderung nach der Wiederherstellung erlöschen. Voraussetzung für dieses Erlöschen ist jedoch die völlige Wiederherstellung bezw. Wiederbeschaffung des Gegenstandes. Bis zur völligen Wiederherstellung bezw. Wiederbeschaffung des Gegenstandes bleibt entgegen der Meinung Staudingers[1]) die ganze Versicherungsforderung verhaftet, nicht etwa die Differenz des ursprünglichen und jetzigen Wertes. Dies liegt schon im Wortlaute des Gesetzes: „Die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn . . . ." und nicht „soweit." Daraus folgt, daß der Wert des wiederhergestellten bezw. wiederbeschafften Gegenstandes mindestens ebenso hoch sein muß wie der des früheren, wenn die Haftung der Versicherungsforderung erlöschen soll. Die Haftung bleibt dann nicht etwa für die Differenz bestehen. Streitigkeiten darüber, ob vollständige Wiederherstellung bezw. Wiederbeschaffung vorliegt, sind im Prozeßwege zu entscheiden.

Es bleibt auch dem Hypothekengläubiger unbenommen, einer eventuellen Auszahlung der Versicherungssumme an den Eigentümer zu widersprechen, falls ihm keine genügende Gewähr dafür geboten wird, daß das Geld zur Wiederherstellung benutzt wird.

§ 1130 lautet: Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Versicherungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gegenstandes zu zahlen,[2]) so ist eine diesen Bestimmungen entsprechende Zahlung an den Versicherten dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam.

---

[1]) s. Staudinger B. III. S. 624.

[2]) Fast in allen Immobiliarfeuerversicherungsbedingungen (öffentlicher oder privater Natur) findet man diese Bestimmung.

Während das BGB. im § 1127 Abs. 2 ohne Rücksicht auf eventuelle Parteivereinbarungen eine Regel aufstellt, die unbedingt und kraft zwingenden Rechts gelten soll, nimmt es im § 1130 Rücksicht auf die Parteivereinbarungen, die ja dispositiver Natur sind, indem es auf die Versicherungsbestimmungen verweist und ihre diesbezügliche Geltung ausdrücklich anerkennt. Durch beide Paragraphen zieht sich eben das Prinzip: Der jeweilige Zustand des versicherten Gegenstandes vor eingetretenem Schaden ist allein maßgebend für die Hypothekenhaftung; wird dieser bewahrt bezw. wiederhergestellt, so ist das Recht des Hypothekengläubigers gewahrt, ein Mehr kann er nicht verlangen.

§ 1130 gilt ebenso wie § 1127 für Gebäude und andere Gegenstände. Die diesbezüglichen Versicherungsbestimmungen können auf Versicherungsbedingungen von Privatgesellschaften beruhen oder auf Landesgesetzen. So bestimmt z. B. das in Sachsen geltende Gesetz, die Landesbrandversicherungsanstalt betreffend vom 25. August 1876 im § 2 Abs. 1: „. . . . und leistet den Versicherten zur Wiederherstellung der auf diese Weise zerstörten oder beschädigten Objekte die im Gesetze bestimmte Entschädigung."

Das Wichtige im § 1130 ist aber nicht, daß die Versicherungsgelder zur Wiederherstellung gezahlt werden, sondern daß zum Empfange derselben der Versicherte als alleiniger Berechtigter anzusehen ist und daß es selbst bei einer Gebäudeversicherung zur rechtmäßigen Auszahlung der Versicherungsgelder keiner vorherigen Benachrichtigung des Hypothekengläubigers nach § 1128 BGB. bedarf. Der Hypothekengläubiger muß auf jeden Fall eine diesen Versicherungsbestimmungen entsprechende Zahlung gegen sich gelten lassen.

In dieser Bestimmung ist zweifellos eine Härte gegen den Hypothekengläubiger enthalten. Er läuft Gefahr seiner Hypothek verlustig zu gehen. Da hier hauptsächlich Gebäude in Frage kommen und es sich dementsprechend meist um hohe Werte handeln wird, können dem Hypothekengläubiger große Verluste erwachsen. Denn in den wenigsten Fällen wird der Grund und Boden, der ja seiner Hypothek verhaftet bleibt, zu seiner Sicherung bezw. Befriedigung ausreichen. Diese Ungerechtigkeit hatte der Gesetzgeber auch erkannt und es wurde deshalb in der II.

Kommission[1]) folgender Antrag gestellt: „Der Hypothekengläubiger muß die Verwendung der Versicherungssumme zur Wiederherstellung oder zur Wiederbeschaffung gegen sich gelten lassen, sofern diese Verwendung sicher gestellt ist.“ Diese Bestimmung wäre dem § 1130 angefügt worden. Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt mit folgender Begründung:[2]) „Es sei vielfach nach Lage der Verhältnisse nicht zu vermeiden, daß ein Teil der Versicherungssumme sofort ausgezahlt werde, um dem Versicherten die Anschaffung von Materialien und dergleichen zu ermöglichen. Es sei deswegen bedenklich, in dieser Beziehung gesetzliche Beschränkungen zu treffen.“ M. E. sind die angeführten Gründe nicht durchschlagend; eine bessere Sicherung des Hypothekengläubigers wäre hier am Platze gewesen, besonders wenn man bedenkt, daß der Versicherer auch dann seiner Verpflichtung ledig ist, wenn die Versicherungssumme nicht zur Wiederherstellung verwendet wird.

In Wirklichkeit ist jedoch die Lage der Hypothekengläubiger nicht so schlimm, wie sie auf den ersten Blick aussieht, zumal hier meist Gebäudeversicherung gegen Feuer in Betracht kommt und gerade diese in fast allen Staaten landesgesetzlich geregelt ist (so wie schon erwähnt auch in Sachsen). Regelmäßig wird nun nach diesen Landesgesetzen die Versicherungssumme in Raten ausgezahlt mit Rücksicht auf das entsprechende Fortschreiten des Wiederaufbaues (s. § 104 des in Sachsen geltenden oben genannten Gesetzes). Landesgesetzlich ist auch in betreff dieser sogenannten Wiederherstellungsgelder häufig eine Benachrichtigungspflicht von der Auszahlung an den Hypothekengläubiger statuiert worden. Wo eine solche besteht, muß sie beobachtet werden, wenn die Zahlung auch dem Hypothekengläubiger gegenüber wirksam sein soll. Durch derartige Bestimmungen ist die Lage der Hypothekengläubiger offensichtlich gebessert worden. Eine noch bessere Sicherung erhalten die Hypothekengläubiger durch den § 97 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag. Davon wird später die Rede sein.

Es darf nicht unbeachtet bleiben, daß der § 1130 nur die-

---

[1]) S. Prot. Bd. III. S. 563 oben.

[2]) S. Prot. Bd. III. S. 563 Mitte.

jenigen Rechtsverhältnisse regelt, die gelten, wenn die Zahlung der Wiederherstellungsgelder den Versicherungsbestimmungen gemäß an den Versicherten erfolgt. Nicht aber sind die Rechtsverhältnisse geregelt, die in der Zeit bis zu solcher Zahlung und bei ordnungswidriger Auszahlung gelten. Darüber sagt Reinbeck[1]) auf S. 122 folgendes: „Die Rechtsverhältnisse in der Zeit bis zu solcher Zahlung und die Folgen ordnungswidriger Auszahlung werden in § 1130 nicht berührt und sind daher notwendig aus den §§ 1127 ff. zu entnehmen. Würde man diese nicht anwenden, so wäre der Hypothekar durch die Wiederherstellungsklausel — welche zudem, wenigstens nach dem BGB. den Versicherten nicht zu ordnungsmäßiger Verwendung der Entschädigungssumme verpflichtet — jedes Rechts beraubt; bis zur Auszahlung der Forderung würde ihm ein Recht an derselben mangeln, eine den Versicherungsbestimmungen entsprechende Zahlung gegen ihn wirksam, eine ihnen nicht entsprechende Zahlung als solche zwar unbeachtlich sein, jedoch der vorher bestehende Zustand der Rechtlosigkeit weiter dauern. Die theoretische und praktische Unerträglichkeit eines solchen Zustandes liegt auf der Hand.“

Mit der Natur der Versicherungssumme[2]) des § 1130 ist eine Pfändung der auf sie gerichteten Forderung des Versicherten unverträglich. da sie ja sonst eben nicht zur Wiederherstellung in Frage kommen könnte.

Über eine Zahlung nach der Beschlagnahme äußert sich Planck Bd. III. S. 564 folgendermaßen: „Die den Versicherungsbestimmungen entsprechende Zahlung zum Zwecke der Wiederherstellung befreit den Versicherer auch dann, wenn sie nach der Beschlagnahme zugunsten des Hypothekengläubigers erfolgt. Denn durch diese werden die Pflichten des Versicherers nicht geändert. Der Hypothekengläubiger muß also eine den Versicherungsbestimmungen entsprechende Zahlung gegen sich gelten lassen, auch wenn sie nicht an ihn erfolgt ist. Eine Ausnahme wird man für die Beschlagnahme im Wege der Zwangsverwaltung machen müssen, da durch diese die Befugnis zur Empfangnahme der Versicherungs-

---

[1]) Reinbeck, Die Haftung der Versicherungsforderung.

[2]) Der Ausdruck „Entschädigungssumme“ wäre richtiger.

gelder von dem Eigentümer auf den Zwangsverwalter übergeht.“ — Gegenteiliger aber m. E. nicht richtiger Meinung ist Reinbeck.[1]) Er setzt sich dadurch mit dem BGB. in Widerspruch, das durch den § 1130 ausdrücklich den Versicherungsbestimmungen und folgeweise einer diesen Bestimmungen entsprechenden Zahlung ohne jede Einschränkung Geltung verschaffen will. Dies ist aber nur im Sinne der Plank'schen Auslegung möglich.

Unberührt, da im BGB. besondere Bestimmungen darüber nicht getroffen, bleiben gemäß Art. 75 E. G. BGB. die sogenannten Retablissementsgesetze des Landesrechts, die anzuwenden sind, wenn nach eingetretenem Schaden Gebäude in andrer Lage wiederhergestellt werden. Sie regeln in der Hauptsache die Rechte an den beteiligten Gebäuden.

§ 12.

Die erweiterte Haftung der Versicherungsforderung bei der Gebäudeversicherung nach § 1128 BGB.[2])

§ 1128 lautet: „Ist ein Gebäude versichert, so kann der Versicherer die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten erst dann zahlen, wenn er oder der Versicherte den Eintritt des Schadens dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist. Der Hypothekengläubiger kann bis zum Ablaufe der Frist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprechen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist; in diesem Falle wird der Monat von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Im übrigen finden die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung; der Versicherer kann sich jedoch

---

[1]) S. Reinbeck, S. 127, 131, 137 f.

[2]) S. auch Archiv für die Zivilistische Praxis Bd. 90 S. 440 ff. (Schneiders Artikel „Zur Auslegung des § 1128 im Bürgerlichen Gesetzbuche.“) Schneider vertritt die Ansicht, daß § 1128 lediglich eine Zahlungssperre veranlasse und ein Pfandrecht erst durch den form- und fristgerechten Widerspruch für den Widersprechenden entstehe. — Anderer Ansicht Hagen in Jherings Jahrbüchern Bd. 51 S. 104, Anm. 33.

nicht darauf berufen, daß er eine aus dem Grundbuch ersichtliche Hypothek nicht gekannt habe."

Die Motive sagen dazu im Bd. III. S. 667 folgendes: „Bei der Gebäudeversicherung würde die Erstreckung der Hypothek auf die Forderung aus der Versicherung den praktischen Zweck, welchen sie haben soll, in zahlreichen Fällen verfehlen, wenn der Versicherte vor der Beschlagnahme die Versicherungssumme[1]) mit Rechtswirkung gegen den Hypothekengläubiger erheben oder über die Forderung zu Gunsten eines Dritten verfügen dürfte. Theoretisch läßt sich das ohnehin nicht rechtfertigen. Denn aus der Natur der Versicherungssumme als Surrogat des Gebäudes folgt mit Notwendigkeit, daß dem Versicherten, da derselbe über das Grundstück und also auch über das Gebäude zum Nachteile des Hypothekengläubigers nicht verfügen kann, auch die Verfügung über die Versicherungssumme untersagt sein muß."

Der § 1128 spricht ausdrücklich nur von Gebäuden,[2]) also nur auf diese ist er anzuwenden. Hauptsächlich, aber nicht allein wird die Feuerversicherung in Betracht kommen, auch die Versicherung gegen Explosion und dergleichen gehört hierher. Nicht jedoch die Glas- oder Spiegelscheibenversicherung.[3]) Der § 1129 behandelt das Verfahren hinsichtlich der anderen haftenden Objekte.

§ 1128 Abs. 1 gibt uns eine Spezialvorschrift betreffs der Auszahlung der Versicherungsforderung; § 1128 Abs. 2 sagt dann weiter, daß diese Versicherungsforderung im übrigen wie eine verpfändete Forderung zu behandeln ist, also die §§ 1279 ff. BGB. Anwendung finden. Das heißt: einer Beschlagnahme der Versicherungssumme seitens des Hypothekengläubigers bedarf es garnicht, sie ist eben schon gesetzlich für ihn gepfändet. Sobald der Schaden eingetreten ist, gegen den eine Entschädigungssumme seitens einer Versicherungsgesellschaft gewährt wird, entsteht an dieser Summe für den Hypothekengläubiger ein gesetzliches Pfand-

[1]) Besser „Entschädigungssumme" ebenfalls im § 1128.

[2]) Die Waldversicherung wurde deshalb nicht einbegriffen, „weil das Institut der Waldversicherung erst im Entstehen begriffen sei." (s. Prot. Bd. III. S. 567).

[3]) s. Mot. Bd. III S. 667.

recht. Ohne eigene Tätigkeit des Hypothekengläubigers entsteht dasselbe. (Ganz anders bei den „anderen Gegenständen," s. § 1129). Dem Versicherten ist dadurch jedwede Möglichkeit über die Summe zu verfügen, entzogen. Es ist eine Zahlungssperre über diese Summe verhängt.

Es wäre nun eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Versicherten, wenn er diesen Pfandnexus durch nichts zunichte machen könnte. Da der Versicherte sich jeder Verfügung über die Entschädigungssumme enthalten muß, entgeht ihm ja eventuell auf lange Zeit hinaus der Vorteil der Versicherung, die ihn vor Schaden bewahren sollte. Der Zweck der Versicherung, die frühere Position des Versicherten wiederherzustellen, würde dann nicht erreicht; denn eine verzögerte Wiederherstellung der wirtschaftlichen Position des Versicherten wird meist zum wirtschaftlichen Ruin desselben führen. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber im § 1128 Bestimmungen getroffen, nach denen die Forderung aus dem Pfandnexus unter gewissen Voraussetzungen befreit wird. Nach § 1128 wird die Versicherungssumme aus dem Pfandnexus befreit, also die Zahlungssperre aufgehoben, wenn entweder der Hypothekengläubiger von vornherein seine ausdrückliche Zustimmung zur Auszahlung der Versicherungssumme an den Versicherten allein gibt oder wenn dem Hypothekengläubiger[1]) vom Versicherer oder Versicherten der Eintritt des Schadens mitgeteilt worden ist und seit dem Empfange der Mitteilung ein Monat verstrichen ist, ohne daß der Hypothekengläubiger innerhalb dieser Monatsfrist dem Versicherer gegenüber der Zahlung widersprochen hat. Gleichgültig ist, ob die Mitteilung seitens des Versicherers oder des Versicherten erfolgt ist. Regelmäßig wird es der Versicherer tun, da er allein bei Nichtmitteilung der Geschädigte ist und eventuell doppelt auszahlen muß. Die Mitteilung ist an keine Form gebunden, jedoch darf sie aus Rücksichten der Billigkeit wegen ihrer Wichtigkeit nicht gesprächsweise nur nebenbei hingeworfen werden; die Wichtigkeit der Mitteilung muß dem Hypothekengläubiger zum Bewußtsein gebracht werden. Einen Hinweis auf die Monatsfrist bedarf es dabei nicht. Die

[1]) Dabei ist § 891 in Betracht zu ziehen.

Frist wird auch ohne einen solchen in Lauf gesetzt. Seit dem Empfange der Mitteilung muß ein Monat verstrichen sein, das heißt: geschieht die Mitteilung schriftlich, so gelten die Bestimmungen der §§ 130—132 BGB., geschieht sie mündlich, so ergibt sich der Anfang des Fristlaufs von selbst. — Erst wenn diese Frist erfolglos, das heißt ohne Widerspruch seitens des Hypothekengläubigers, abgelaufen ist, kann[1]) der Versicherer die Entschädigungssumme, mit liberierender Wirkung auch gegenüber dem Hypothekengläubiger, an den Versicherten auszahlen.[2]) Es wird dann die stillschweigende Zustimmung des Hypothekengläubigers zur Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten angenommen. Der Versicherer ist auch dann gedeckt, wenn der Versicherte das Geld zu anderen Zwecken verwendet.

Diese Zahlung kann jedoch der Hypothekengläubiger durch Widerspruch dagegen verhindern. Dieser Widerspruch ist ebenfalls wie die erwähnte Mitteilung formlos und dieselben Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung. Nur muß er innerhalb der Frist, d. h. vom Empfange der Mitteilung ab gerechnet, innerhalb eines Monats, dem Versicherten zugehen. Also nicht etwa nur abgesendet, sondern zugegangen sein. Sollte der Hypothekengläubiger den Widerspruch dem Versicherten gegenüber erheben, so kann der Versicherer doch liberierend zahlen. Der Widerspruch muß dem Versicherer gegenüber geschehen.

Der Widerspruch eines von mehreren Hypothekengläubigern wirkt nur für den einen Widersprechenden und bewirkt die Zahlungssperre nicht etwa für die übrigen mit. Jeder Hypothekengläubiger muß, will er die Vorteile des § 1128 genießen, Widerspruch einlegen. Bei Einlegung des Widerspruchs seitens mehrerer Hypothekengläubiger gilt für die Zeit der Einlegung des Widerspruchs nicht der Satz prior tempore potior jure, sondern allein der Rang der Hypotheken entscheidet auch hier.

---

[1]) „Kann“ nicht „muß“ das heißt: wenn der Versicherer will, kann er auch jetzt noch die Hypothekengläubiger berücksichtigen.

[2]) Sollten diesesfalls Pfändungspfandrechte persönlicher Gläubiger bestehen, so sind seitens des Versicherers diese vorab zu befriedigen. Versäumt also der Realgläubiger die Monatsfrist, so gehen ihm sogar die Personalgläubiger, die ihr Pfandrecht rechtzeitig ausgeübt haben, im Range vor.

Zu bemerken ist hier noch, daß dem Versicherer, bezw. dem Versicherten noch eine weitere Erleichterung im § 1128 geschafft worden ist. Unter Umständen braucht nämlich an den Hypothekengläubiger überhaupt keine Mitteilung zu erfolgen. Das Gesetz sagt: „Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist.“ Untunlichkeit liegt z. B. vor, wenn der Hypothekengläubiger unbekannt oder verschollen oder wenn sein Aufenthaltsort unbekannt ist. Es ist nicht zu leugnen, daß der Begriff Untunlichkeit eine mannigfaltige Auslegung erfahren und dadurch häufig zum Nachteil des Hypothekengläubigers führen kann. Jedenfalls ist hierbei nach den Grundsätzen von Treu und Glauben zu verfahren. — Liegt aber wirkliche Untunlichkeit vor, so wird die Monatsfrist von dem Zeitpunkt an berechnet, an welchem die Versicherungssumme fällig wird.

Zu dieser Spezialvorschrift des Abs. 1 tritt die allgemeine Vorschrift des Abs. 2. Das heißt: soweit nicht nach Abs. 1 für die Entschädigungssumme etwas besonderes gilt, finden für sie die Bestimmungen der §§ 1279 ff. BGB. Anwendung.[1]) Insbesondere sind die §§ 1281 und 1282 verbunden mit 1228 Abs. 2 zu beachten. Mit anderen Worten: der Versicherer kann vor Fälligkeit der Pfandforderung nur an den Pfandgläubiger und den Versicherten gemeinschaftlich leisten, nach Fälligkeit der Pfandforderung jedoch kann der Versicherer an den Pfandgläubiger allein leisten, aber nur insoweit als zu seiner Befriedigung erforderlich ist. Im ersten Falle kann auch statt der gemeinschaftlichen Zahlung Hinterlegung[2]) gefordert werden. Diese Bestimmungen gelten aber nur „im übrigen.“ Versäumt also der Hypothekengläubiger die Widerspruchsfrist, so kann der Versicherer auch an den Versicherten allein zahlen.

Hat nun der Hypothekengläubiger die Widerspruchsfrist versäumt, ist aber über die Entschädigungssumme weder seitens des Versicherten verfügt noch dieselbe von anderer Seite gepfändet

---

[1]) Daß es hier der im § 1280 geforderten Anzeige nicht bedarf, ergibt sich aus § 1128 Abs. 1.

[2]) Aufbewahrung wird bei einer Entschädigungs„summe“ nicht in Betracht kommen.

worden, so kann der Hypothekengläubiger trotz seiner Säumnis doch noch sein Recht durch Beschlagnahme geltend machen.[1]) Die Haftung der Entschädigungssumme für die Hypothek erlischt also endgültig erst mit der Zahlung. Ist noch nicht gezahlt, so geht die Hypothek sogar noch dem jüngeren Pfändungspfandrechte vor und der Hypothekengläubiger kann ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung geltend machen.

Zu der Bestimmung im Abs. 2, daß im übrigen die §§ 1279 ff. Anwendung finden sollen, tritt noch die Vorschrift hinzu, daß sich der Versicherer nicht darauf berufen kann, eine aus dem Grundbuche ersichtliche Hypothek nicht gekannt zu haben. Dieser Zusatz mußte gemacht werden, da für die Hypotheken das Publizitätsprinzip des § 892 gilt, während es dies für die Forderungen der §§ 1279 ff. nicht gibt. Dieser Zusatz will praktisch sagen, daß sich der Versicherer genau vergewissern muß, ob der Eintritt des Schadens allen im Grundbuch eingetragenen Hypothekengläubigern (gemäß §§ 891 und 892) mitgeteilt worden ist, um bei unterlassenem Widerspruch mit liberierender Wirkung gegenüber allen Hypothekengläubigern an den Versicherten leisten zu können.

In die Bestimmung des § 1128 spielt auch § 1127 Abs. 2 hinein, nach welchem die Haftung der Forderung gegen den Versicherer erlischt, wenn der versicherte Gegenstand wiederhergestellt oder Ersatz für ihn beschafft ist. Dieser Fall ist auch in Verbindung mit § 1128 denkbar. Hat nämlich der Versicherer dem Versicherten die Entschädigungssumme ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers zur Wiederherstellung ausgezahlt[2]) und wird das Gebäude von diesem auch wirklich wiederhergestellt, so wird zwar die Forderung nach Wiederherstellung von der Haftung frei. In der Zwischenzeit, während der Wiederherstellung, bleibt jedoch der Versicherer dem Hypothekengläubiger gegenüber verpflichtet und dieser kann verlangen, daß ihm seine Pfandforderung nach § 1288 Abs. 1 BGB. mündelsicher angelegt wird. Stellt der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so bewendet es natürlich bei dem bereits Gesagten und der Versicherer haftet dem Hypo-

---

[1]) Der einfache formlose Widerspruch genügt dann nicht mehr.

[2]) Dies wird meist nur bei Bagatellschäden geschehen.

thekengläubiger. Bei derartiger Auszahlung trägt aber der Versicherer die Gefahr der Doppelzahlung.[1])

Bei der Versicherung von Maschinen findet § 1128 insoweit Anwendung, als die Maschinen wesentliche Bestandteile des Gebäudes sind.

§ 13.

Die Haftung der Versicherungsforderung bei der Versicherung „anderer Gegenstände" nach § 1129 BGB.

§ 1129 lautet: Ist ein anderer Gegenstand als ein Gebäude versichert, so bestimmt sich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer nach den Vorschriften des § 1123 Abs. 2 Satz 1 und des § 1124 Abs. 1, 3.

Die Motive sagen dazu in Bd. III. S. 667 folgendes: „Bei der Versicherung anderer Gegenstände als Gebäude liegt das Verhältnis wesentlich anders als bei der Gebäudeversicherung.

α) Die Gegenstände, um welche es sich praktisch vorzugsweise handeln wird, sind Früchte und Zubehör. Beide Kategorien sind teils zur Veräußerung bestimmt, teils dem Verbrauche ausgesetzt, und deshalb der freien Verfügung des Eigentümers unterworfen. Werden sie durch den Eintritt der Gefahr, gegen welche sie versichert wurden, zerstört oder beschädigt, so ist es nur konsequent, daß dem Versicherten die Erhebung der Versicherungssumme und die sonstige Verfügung über die Forderung gestattet wird. Es ist dies aber auch aus wirtschaftlichen Rücksichten nötig, da der Versicherte oft nur auf diesem Wege sich die Mittel zum Ersatze der fraglichen Gegenstände wird verschaffen können. Der Hypothekengläubiger muß folglich hier ebenso wie bezüglich der Früchte auf den Weg der Beschlagnahme verwiesen werden.

β) Einer Verfügung über die Forderung ist es gleich zu achten, wenn das Grundstück mit Vorbehalt der Forderung von dem Eigentümer veräußert wird. Die vor der Beschlagnahme erfolgte Veräußerung hebt daher die Erstreckung der Hypothek auf die Forderung auf."

---

[1]) Natürlich kann er sich eintretendenfalls aus § 812 wegen ungerechtfertigter Bereicherung an den Versicherten halten.

Während der Hypothekengläubiger bei der Gebäudeversicherung nach eingetretenem Schaden bis zum Eintreffen der Schadensanzeige nicht tätig zu werden braucht, ohne dadurch seines Rechtes verlustig zu gehen, muß er in betreff der „anderen Gegenstände" zur Wahrung seines Rechtes die Initiative ergreifen. Nach § 1127 erstreckt sich die Hypothek zwar auch auf die Versicherungsforderung, die in bezug auf die anderen Gegenstände entstanden ist, aber zur Realisierung dieser Haftung bedarf es der raschen Tätigkeit des Hypothekengläubigers: er muß, da der Versicherte über diese Versicherungsforderung verfügen darf, einer solchen Verfügung zuvorkommen und die Versicherungsforderung beschlagnahmen. Hierbei finden aber nicht die kraft Gesetzes für ein Pfandrecht geltenden Vorschriften Anwendung.[1])

Diese Bestimmung ist auch der Billigkeit entsprechend, denn man kann die Haftung der Versicherungsforderung für diese Gegenstände nicht strengeren Bestimmungen unterwerfen, als für die Haftung dieser Gegenstände vor eingetretenem Schaden gelten.[2]) Da nun der Grundstückseigentümer trotz Bestehens der Hypothek jederzeit über Früchte und Zubehör verfügen darf.[3]) so darf er dies auch nach eingetretenem Schaden über das Surrogat — die Versicherungsforderung — derselben.

Daraus ergibt sich: Der Versicherer kann diesesfalls ohne Gefahr der Doppelzahlung zu laufen, an den Versicherten die Versicherungssumme auszahlen. Will der Hypothekengläubiger dies vermeiden, so muß er die Versicherungsforderung vorher beschlagnahmen. Die Bestimmung des § 1124 Abs. 1 Satz 1 findet sinngemäß Anwendung. Der Versicherer kann aber auch, immer vorausgesetzt, daß eine Beschlagnahme seitens des Hypothekengläubigers vorher nicht erfolgt ist, an den Zessionar oder Pfandgläubiger und dergleichen des Versicherten auszahlen, s. § 1124 Abs. 1.[4]) Der Versicherte kann weiterhin auch das Grundstück

[1]) Auch hier erlischt natürlich die Haftung der Forderung gegen den Versicherer, wenn die Voraussetzungen des § 1127 Abs. 2 oder des § 1130 erfüllt worden sind.

[2]) s. auch Motive Bd. III S. 664 und 665.

[3]) s. § 1120 ff.

[4]) Es gelten analog die Bestimmungen über Miet- und Pachtzinsforderungen.

ohne diese Forderung mit der Folge veräußern, daß dann ebenfalls die Haftung der Forderung erlischt, sofern nur diese Veräußerung ebenso wie die bereits genannten Rechtshandlungen vor der Beschlagnahme seitens des Hypothekengläubigers erfolgt sind, s. § 1124 Abs. 3. — Hat vor der Beschlagnahme ein Dritter ein Recht an der Versicherungsforderung erlangt, so geht dieses der Hypothek im Range vor. Bei Konkurrenz mehrerer Hypothekengläubiger entscheidet nicht der Rang der Hypothek, sondern der Zeitpunkt der Beschlagnahme.

Der Versicherte hat also im Falle des § 1129 ein weitausgedehntes, die Haftung der Versicherungsforderung für die Hypothek stark beschränkendes Verfügungsrecht. Die Haftung der Versicherungsforderung ist aber noch weiterhin beschränkt worden durch die Bestimmung, daß für die Geltendmachung der Beschlagnahme seitens des Hypothekengläubigers eine Präklusivfrist von einem Jahr nach Eintritt der Fälligkeit der Versicherungsforderung gesetzt worden ist. Nach Verlauf dieses Jahres wird die Versicherungsforderung von der im § 1127 Abs. 1 normierten Haftung frei. S. § 1123 Abs. 2 Satz 1.

Da hier nicht wie bei der Gebäudeversicherung die für eine verpfändete Forderung geltenden Vorschriften Anwendung finden, gestaltet sich auch die Einziehungsbefugnis des Hypothekengläubigers hinsichtlich der Versicherungsforderung anders. Den Anspruch auf Geltendmachung seines Anspruchs auf die Versicherungsforderung erlangt er diesesfalls erst durch Pfändung und Überweisung dieses Anspruchs. Dem Hypothekengläubiger kann jedoch auch auf Grund der speziellen Versicherungsbedingungen ohne weiteres ein Anspruch darauf zustehen.

„Für den Fall einer Beschlagnahme des Grundstücks ist aber zu beachten, daß bei Einleitung einer Zwangsversteigerung die Beschlagnahme nur die Versicherungsforderungen land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse des Grundstücks umfaßt, soweit diese noch mit dem Boden verbunden oder soweit sie Zubehör des Grundstücks sind; ein Umfassen sämtlicher Versicherungen und Entschädigungswerte tritt dagegen bei der Zwangsverwaltung ein, s. § 21 Abs. 1 und § 148 ZVG.“ [1])

[1]) s. Staudinger Bd. III S. 628.

IV. Hauptteil.

Wie behandelt das Gesetz über den Versicherungsvertrag den Schutz des Hypothekengläubigers?

§ 14.

Allgemeines.

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag ist zwar noch nicht in Kraft getreten, liegt aber fertig vor. Art. 1 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetze über den Versicherungsvertrag lautet:

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag tritt an einem durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Januar 1910 in Kraft.

Durch dieses Gesetz ist das Recht des privaten Versicherungsvertrags von Reichswegen geordnet werden. Nur die Seeversicherung hat bereits im 4. Buche des HGB. eine reichsgesetzliche Regelung erfahren. Es besteht zwar auch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, aber dieses enthält in der Hauptsache öffentliches Recht und kommt daher für den privaten Versicherungsvertrag nicht oder wenig in Betracht. Das BGB. enthält in den §§ 330, 394, 1045, 1127 bis 1130, 1385 Vorschriften, die dem Versicherungsrecht angehören. Nach Art. 75 EGBGB. sollte im übrigen das Landesrecht in Kraft bleiben. Soweit aber diesesfalls landesrechtliche Bestimmungen nicht bestehen, kommen beim Versicherungsabschluß hauptsächlich Versicherungsbedingungen zur Geltung, die von den Versicherungsgesellschaften aufgestellt werden und das Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherten[1]) regeln. Dadurch laufen natürlich die Versicherten Gefahr, daß ihre Interessen weniger Berücksichtigung finden als die der Versicherer, denn die Versicherungsgesellschaften haben sich meist, den einzelnen

[1]) Das BGB. sagt „Versicherter", das VVG. sagt „Versicherungsnehmer"; diese Person braucht mit dem Eigentümer des Grundstücks nicht identisch zu sein.

Zweigen entsprechend, zu Verbänden zusammengeschlossen und sich dadurch eine wirtschaftlich stärkere Position geschaffen als die Versicherten. Dadurch sind sie häufig imstande, Versicherungsbedingungen zu diktieren, wie sie ihnen am günstigsten sind. Diesem Notstand wird durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) abgeholfen.

„Das VVG. hat in den §§ 99 bis 107 den Schutz der Hypothekengläubiger dahin erweitert, daß es ihn von dem Anspruch des Versicherungsnehmers gegen den Versicherer losgelöst hat und den Schutz auch in solchen Fällen gewährt, in denen dem Versicherungsnehmer gegen den Versicherer ein Anspruch nicht zusteht, wie das bereits durch einzelne Landesgesetze, Reglements und Satzungen vorgeschrieben war. Durch diese allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften ist nunmehr endlich der Rechtsschutz des Hypothekengläubigers in einem den Interessen des Realkredits genügenden Maße gewährleistet. Die Verpflichtungen des Versicherers sind freilich erschwert, jedoch nicht in einem ihn über Gebühr belästigenden Umfange. Auch hat der Versicherer ein eigenes Interesse an der Stärkung des Realkredits, da dessen Hebung auf die Gebäudeversicherung fördernd einwirkt und der Hypothekengläubiger bestrebt sein wird auf den Versicherungsnehmer dahin einzuwirken, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherer nachzukommen. Zwischen den Interessen des Versicherers und des Gläubigers besteht also eine gewisse Solidarität, zu deren Wahrung die dem Versicherer gesetzlich auferlegten größeren Verpflichtungen gegen den Gläubiger nicht allzu drückend erscheinen.“ [1])

Neben den §§ 99 bis 107 ist auch § 97 in Betracht zu ziehen.[2])

---

[1]) S. Kom. zum VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 420, 421.

[2]) Nur diese Paragraphen behandeln den Schutz des Hypothekengläubigers. Daraus geht hervor, daß im VVG. nur bei der Gebäudefeuerversicherung der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers berücksichtigt wird. Betreffs der anderen Versicherungszweige, die wie gezeigt, für den Hypothekengläubiger auch erheblich in Betracht kommen, hat es insofern bei den Bestimmungen des BGB. auch fernerhin sein Bewenden. Dies ist zum mindesten eigenartig.

§ 97 ergänzt nämlich den § 1130 BGB.[1]) Durch § 97 wird bestimmt, daß der Versicherungsnehmer, wenn der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet ist, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zu zahlen, die Zahlung erst verlangen kann, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gesichert ist.

Dadurch wird die Position des Hypothekengläubigers, die infolge des § 1130 bis zur Wiederherstellung eine höchst unsichere war, zu einer gesicherten. Denn durch die Sicherstellung wird vermieden, daß der Versicherte die Entschädigungssumme zu anderen Zwecken verwendet. Diese Bestimmung gilt nur bei der Gebäudefeuerversicherung. Tatsächlich kommt auch fast nur bei dieser eine solche Wiederherstellungsklausel vor. Daß die Sicherstellung nicht nach den strengen Bestimmungen des § 232 BGB. zu erfolgen braucht, geht aus § 193 VVG. hervor, nach welchem auch landesgesetzliche Bestimmungen dabei in Betracht kommen können.[2])

Zu beachten ist auch noch § 98 VVG.

§ 15.

Der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers nach §§ 99 bis 107 VVG.[3])

Durch diese §§ 99 bis 107 werden die Vorschriften des BGB. ergänzt.

§ 99 behandelt ebenso wie die §§ 1127 ff. BGB. die Frage, inwieweit die Versicherungsforderung dem Hypothekengläubiger haftet und unter welchen Voraussetzungen der Versicherer mit

---

[1]) S. auch § 99 des VVG. der später behandelt wird.

[2]) S. auch Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. S. 100.

[3]) Die Schutzvorschriften, die in diesen Paragraphen des VVG. den Hypothekengläubigern als jus cogens zuteil werden, konnte der Hypothekengläubiger seither durch Ausstellnng der sogenannten „Hypotheken-Bescheinigungen" erreichen, die die Rechte der Hypothekengläubiger des Versicherten in umfassendster Weise sicherten. S. auch Kom. zum VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 419 und 420.

Wirkung gegen den Hypothekengläubiger an den Versicherten zahlen darf.

§§ 100 bis 105 behandeln dagegen die Einwirkung der hypothekarischen Haftung auf das Versicherungsverhältnis selbst.[1])

Die §§ 99 bis 107 VVG. haben rückwirkende Kraft und sind ebenso wie die §§ 1127 bis 1130 jus cogens, das heißt entgegenstehende Vereinbarungen des Versicherers und Versicherten wirken nicht gegen den Hypothekengläubiger, entgegenstehende Vereinbarungen des Versicherers und des Hypothekengläubigers wirken nicht gegen den gutgläubigen Erwerber der Hypothek.[2]) Sie gelten aber ebenso wie § 1128 BGB. nur für die Gebäudefeuerversicherung.[3])

Betreffs der Verwendung der Entschädigungssumme unterscheidet das Gesetz über den Versicherungsvertrag in den §§ 99 bis 107 zwei Fälle:

A. Dem Versicherten bleibt überlassen, wie er die Entschädigungssumme verwenden will. Hierbei ist zu scheiden, soweit der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers in Betracht kommt, zwischen:

a) Hypotheken, die dem Versicherer angemeldet sind. Hierüber handeln die §§ 100, 101, 102, 103, 104, 107.

b) Hypotheken, die dem Versicherer nicht angemeldet sind. Hierüber handeln die §§ 101, 102, 107.

B. Der Versicherte ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden. Hierbei ist zu scheiden, soweit der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers in Betracht kommt:

a) Die Entschädigungssumme soll trotz des Vorliegens der Bestimmung aus § 97 ohne Sicherung bestimmungsgemäß verwendet werden. Davon handelt § 99 Abs. 1 und 3.

---

[1]) S. Hager und Behrend VVG. S. 251.

[2]) S. Hager und Behrend VVG. S. 253.

[3]) Was die Versicherung von Maschinen betrifft, so finden hier die Vorschriften des Gesetzes, ebenso wie die des § 1128 BGB., insoweit Anwendung, als die Maschinen einen wesentlichen Bestandteil des Gebäudes bilden. (BGB. §§ 93, 94). S. Kuhfahl und Sauer VVG. S. 138.

b) Die Entschädigungssumme soll der Wiederherstellungsklausel zuwider anderweit verwendet werden. Davon handelt §§ 99 Abs. 2 und 3.

Gesondert zu behandeln sind die §§ 106 und 105.

A. Dem Versicherten bleibt überlassen, wie er die Entschädigungssumme verwenden will.

§ 16.

Bei Hypotheken, die dem Versicherer angemeldet sind.

Hierüber handeln die §§ 100, 101, 102, 103, 104 und 107 des VVG.

Meist schon durch landesgesetzliche Vorschriften oder durch die Versicherungsbedingungen der einzelnen Gesellschaften wird dem Hypothekengläubiger auch dann ein Anspruch gegen den Versicherer eingeräumt, wenn dem Versicherten ein solcher aus irgend welchen Gründen nicht mehr zusteht.[1]) Dies findet statt, wenn der Versicherte den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat, oder seiner Anzeigepflicht oder überhaupt seinen Pflichten nach eingetretenem Schaden nicht nachgekommen ist. Meist ist auch die Aufhebung der Versicherung oder eine Verringerung der Versicherungssumme ohne Zustimmung des Hypothekengläubigers nicht gestattet. In allen diesen Fällen verliert der Versicherte sein Recht auf Entschädigung ganz oder zum Teil, aber die Haftung der Versicherungsforderung für den Hypothekengläubiger bleibt meist voll bestehen, vorausgesetzt, daß Landesrecht oder Versicherungsbedingungen dies bestimmen. Ist dies nicht der Fall, läuft der Hypothekengläubiger Gefahr, seiner Hypothek verlustig zu gehen.

Gegen derartige Nachteile wird nun dem Hypothekengläubiger im VVG. ausgiebiger gesetzlicher Schutz gewährt, der als jus cogens, durch Versicherungsbedingungen nicht eingeschränkt werden darf.

Dementsprechend bestimmt § 100 Abs. 1 unter der Voraus-

[1]) S. auch Zehnter, VVG. S. 137.

setzung, daß der Hypothekengläubiger seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat, daß eine Kündigung, ein Rücktritt oder eine sonstige Tatsache,[1]) welche die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, gegenüber dem Hypothekengläubiger erst mit dem Ablauf eines Monats wirkt, nachdem ihm durch den Versicherer die Beendigung des Versicherungsverhältnisses mitgeteilt worden oder in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.

Durch diese Bestimmung wird der Hypothekengläubiger instandgesetzt, vor Beendigung der Haftung der Versicherungsforderung, den Versicherten zu bestimmen, neuerdings zu versichern oder der Hypothekengläubiger kann sein Interesse für sich versichern. Während der Monatsfrist jedoch haftet die Versicherungsforderung, ungeachtet der Kündigung oder des Rücktritts, für die Hypothek weiter.

Diesen Vorteil hat der Hypothekengläubiger aber nur dann, wenn er, wie bereits erwähnt, seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat.[2]) Einer Form bedarf diese Anmeldung ebensowenig wie die Mitteilung.[3]) Diese Verpflichtung tauscht er gegen diesen Vorteil ein. Denn dem Versicherer kann billigerweise nicht zugemutet werden, bei jedesmaliger Beendigung der Versicherung, Hypothekengläubiger, von deren Dasein er nicht unterrichtet ist, durch Einsichtnahme im Grundbuch usw. festzustellen und zu benachrichtigen. Eine solche Feststellung wird bei Briefhypotheken häufig überhaupt unmöglich sein.

Die genannte Mitteilung an angemeldete Hypothekengläubiger

---

[1]) Z. B., wenn der Versicherungsvertrag für eine gewisse Zeit eingegangen ist, nach Ablauf derselben: oder Beendigung infolge auflösender Bedingung. In solchen Fällen kann es der Versicherer eventuell einrichten, daß er einen Monat vor Eintritt dieser Ereignisse die Anzeige erläßt, um die Haftung nicht über den Vertrag hinaus um einen Monat zu verlängern. S. Hager und Behrend, VVG. S. 257 und Begr. S. 103 und Best. VVG. S. 139 Ziff. 5 und S. 140 Ziff. 6.

[2]) Ob die Hypothek vor oder nach dem Abschluß des Versicherungsvertrags eingetragen worden ist, macht keinen Unterschied. Natürlich muß sich der Anmeldende den Versicherungsvertrag so gefallen lassen, wie er sich bis zur Anmeldung gestaltet hatte. S. Josef, VVG. S. 200 oben.

[3]) S. auch Kom. zum VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 428 Abs. 3.

braucht nicht unbedingt durch den Versicherer zu erfolgen, es genügt, wenn der Hypothekengläubiger diesbezügliche Kenntnisse erlangt hat. Ein Kennenmüssen gibt es hier nicht.[1])

§ 100 Abs. 1 Satz 2 bringt eine Einschränkung von Satz 1: wenn das Versicherungsverhältnis wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gekündigt oder durch Konkurs des Versicherers beendigt wird, so endigt das Versicherungsverhältnis dem Hypothekengläubiger gegenüber zur selben Zeit wie dem Versicherten gegenüber.

Diese Bestimmung erscheint auf den ersten Blick als eine Härte für den Hypothekengläubiger, vergl. § 38 VVG.

Denn woher kann dieser wissen, daß der Versicherte seine Prämie nicht bezahlt? Und wie ist der Hypothekengläubiger geschützt, wenn während des Konkurses des Versicherers der Schaden eintritt? Im ersten Falle ist der Hypothekengläubiger durch die §§ 103 und 105 VVG. hinreichend geschützt. Diese werden später behandelt werden. Im Konkursfalle[2]) ist der Hypothekengläubiger durch § 13 VVG. geschützt. Danach endigt beim Konkurs des Versicherers das Versicherungsverhältnis mit dem Ablauf eines Monats seit der Eröffnung. Dadurch ist der Hypothekengläubiger genügend gesichert.

§ 100 Abs. 2 lautet: „Auf die Wirksamkeit einer Vereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer, durch welche die Versicherungssumme oder der Umfang der Gefahr, für die der Versicherer haftet, gemindert wird, finden diese Vorschriften (das heißt diejenigen des Abs. 1) entsprechende Anwendung."

Dieser Absatz bedarf in seiner Klarheit und Einfacheit keiner weiteren Erläuterung.

---

[1]) S. Josef, VVG. S. 201 Ziff. 6 und S. 63 Ziff. 2. — Die Kosten der nach den § 100, 103 den Hypothekengläubigern zu machenden Mitteilungen hat der Versicherer zu tragen; inwieweit er Ersatz dafür von dem Versicherungsnehmer verlangen kann, bestimmt sich nach dem Versicherungsvertrage; s. Best, VVG. S. 140 Ziff. 12.

[2]) Über die Zugehörigkeit der Versicherungsansprüche zur Konkursmasse vergl. Jägers Kommentar zur Konkursordnung (3. und 4. Auflage) Anm. 56 zu § 1 S. 28.

„Die Minderung der Versicherungssumme oder der Haftung wird dem Gläubiger gegenüber eben erst wirksam nach Ablauf eines Monats, nachdem der Gläubiger durch Angabe des Versicherers oder in anderer Weise Kenntnis erlangt hat.“ (s. Kom. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 429 oben).

Der 3. Abs. von § 100 geht in gewisser Beziehung noch weiter als die ersten beiden Absätze. Danach kann eine Nichtigkeit des Versicherungsvertrags, herbeigeführt durch eine in unredlicher Absicht abgeschlossene Überversicherung (§ 51 Abs. 2) oder Doppelversicherung (§ 59 Abs. 3) einem Hypothekengläubiger gegenüber nicht geltend gemacht werden, vorausgesetzt, daß er seine Hypothek dem Versicherer angemeldet hat.[1])

Jedoch haftet der Versicherer auch in diesem Falle nicht auf unbeschränkte Zeit. Durch Mitteilung der Nichtigkeit an den Hypothekengläubiger kann der Versicherer die Haftung in der Weise beschränken, daß einen Monat nach erfolgter Mitteilung das Versicherungsverhältnis auch dem Hypothekengläubiger gegenüber erlischt. Dasselbe gilt auch, genau wie im Abs. 1 Satz 1, wenn der Hypothengläubiger in anderer Weise zu seiner Kenntnis gelangt ist.[2])

Eigenartig ist, daß für die Versicherung, die nach den hier erfolgten Ausführungen eventuell einen Monat über die Versicherungszeit hinaus dem Hypothekengläubiger gegenüber dauert, meist keine Prämie weder von dem Versicherten noch von dem Hypothekengläubiger gezahlt wird. S. aber z. B. § 40.

---

§ 101 geht in gewisser Beziehung noch weiter als § 100. Nach § 101 bleibt die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Hypothekengläubiger sogar dann bestehen, wenn ohne Unterschied, ob die Hypothek angemeldet ist oder nicht, der Versicherer wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers von

---

[1]) Bei eigener Arglist hat der Hypothekengläubiger sowieso keinen Anspruch gegen den Versicherer.

[2]) Es empfiehlt sich für den Versicherer, allen Versicherungsakten ein Blatt mit den Adressen der angemeldeten Realgläubiger vorzuheften und auf dem Laufenden zu halten. S. Schneider, VVG. S. 339.

der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Hierbei braucht also eine Anmeldung der Hypothek gar nicht erfolgt zu sein.[1]) Auch ohne eine solche bleibt diesesfalls die Haftung der Versicherungsforderung bestehen.

Es werden hier namentlich die Fälle in Betracht kommen, in denen der Versicherte seine Rechte auf die Entschädigungssumme deshalb verliert, weil er den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder weil er die Anzeige einer Gefährerhöhung oder der Veräußerung der versicherten Sache unterlassen hat oder bei Versicherung trotz Kenntnis des Eintritts des Versicherungsfalles (§ 2 VVG.) oder bei Verletzung vertraglicher Obliegenheiten, sei es vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles (§ 6 VVG.)[2]) usw. „Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer nach dem Eintritte des Versicherungsfalls von dem Vertrage zurücktritt."

Diese Fälle hat der Hypothekengläubiger nicht verschuldet; es ist daher nur recht und billig, daß er den Eintritt derselben nicht mit dem Verlust seines Rechtes an der Versicherungsforderung zu büßen hat, wenn er auch seine Hypothek dem Versicherer nicht angemeldet hat.[3]) Übrigens bestanden derartige Bestimmungen für die Gebäudefeuerversicherung in den Versicherungsbedingungen fast sämtlicher Versicherungsgesellschaften.

Inwieweit der Versicherer von dem Versicherten den Ersatz des Schadens verlangen kann, den er durch das schuldhafte Verhalten des Versicherten erleidet, wird von Fall zu Fall zu ent-

---

[1]) Die Wichtigkeit dieser dem ersten Entwurf noch fremden gewaltigen Ausdehnung des Schutzes der Hypothekengläubiger auf angemeldete und unangemeldete Hypotheken kann kaum hoch genug angeschlagen werden; erst mit dieser Vorschrift gewinnt der Bodenkredit seinen eigentlichen Halt an der Feuerversicherung. S. Komm. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 431 oben.

[2]) S. insbes. auch Josef, VVG. S. 205 unter Nr. 2.

[3]) Der § 101 VVG. steht natürlich nur denjenigen Hypothekengläubigern zu, die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles bereits im Grundbuch eingetragen waren. Ob die Hypotheken vor oder nach Abschluß des Versicherungsvertrags im Grundbuch eingetragen sind, ist hier ebenso rechtlich irrelevant wie im Falle des § 100 VVG. S. Komm. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 432 oben.

scheiden sein.[1]) So wird z. B. bei verletzter Anzeigepflicht der Versicherte den Mehrbetrag der Prämie an den Versicherer zahlen müssen, den dieser bei einwandfreier Anzeige vom Versicherten hätte erhalten müssen. S. auch § 41 Abs. 1. Kann jedoch der Versicherer den Nachweis erbringen, daß er auch bei rechtzeitiger Anzeige die betreffende Gefahrerhöhung nicht mit unter Versicherung gebracht hätte, so wird der vom Versicherten dem Versicherer zu ersetzende Schaden in der Entschädigungssumme bestehen. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Hat der Hypothekengläubiger den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder trifft ihn die Schuld an dem vertragswidrigen Verhalten des Versicherten, so muß aus Billigkeitsrücksichten eine Entschädigungspflicht des Versicherers dem Hypothekengläubiger gegenüber abgelehnt werden.[2])

Der § 101 bringt in seinem 2. Absatz eine Einschränkung, insofern der Absatz 1 keine Anwendung auf den Fall finden soll, wenn der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Diese Gefahr kann jedoch der Hypothekengläubiger dadurch vermeiden, daß er für rechtzeitige Zahlung der Prämie Sorge trägt. Der § 103 VVG. gewährt ihm hier hinreichenden Schutz. Dieser Paragraph wird später besprochen.

---

§ 1181 Abs. 1, 3 BGB. bestimmt, daß die Hypothek des Gläubigers, der aus der Entschädigungssumme befriedigt wird, erlischt. Durch ein solches Erlöschen rücken die nachstehenden Hypothekengläubiger im Range auf. § 102 VVG. schützt den

---

[1]) Der Versicherer kann diesen Ersatzanspruch gegen die Forderung des Versicherten auf die Entschädigung zur Aufrechnung stellen. Diese Aufrechnung steht aber dem Versicherer gegen die Ansprüche des Hypothekengläubigers nicht zu, da die Aufrechnung eine nach den §§ 1276, 1128 Abs. 2 BGB. unzulässige Verfügung des Versicherers und des Versicherten wäre, eine solche Aufrechnung auch jedenfalls nach der Natur des Schuldverhältnisses, weil die Rechte des Hypothekengläubigers beeinträchtigend, unzulässig ist. S. Josef, VVG. S. 206 oben.

[2]) S. Hager und Behrend, VVG. S. 262 Abs. 2.

Versicherer gegen ein solches Erlöschen und ergänzt in bezug auf die Entschädigungssumme § 1181 und bestimmt: „Soweit der Versicherer auf Grund der Vorschriften der §§ 100, 101 den Hypthekengläubiger befriedigt, geht die Hypothek auf ihn über.“ Daraus folgt, daß wegen dieses Übergangs der Hypothek auf den Versicherer die nachstehenden Hypothekengläubiger nicht vorrücken; die Hypothek erlischt eben nicht.

Es ist ohne weiteres klar, daß dem Versicherer, der an einen Hypothekengläubiger zahlen mußte, obgleich er wegen des Verhaltens des Versicherten diesem gegenüber von der Verpflichtung frei war, die Vorschriften des BGB. über ungerechtfertigte Bereicherung zur Seite stehen, wenn durch seine Leistung der Versicherte oder ein dritter ungerechtfertigt bereichert worden ist.[1]) Ist z. B. der Versicherte nicht nur Eigentümer des versicherten Gebäudes, sondern zugleich auch der persönliche Schuldner des Hypothekengläubigers, so muß der Versicherte dem Versicherer die an den Hypothekengläubiger geleistete Zahlung zurückerstatten, denn sonst wäre der Versicherte ungerechtfertigt bereichert, insofern er ohne Gegenleistung von einer Schuld befreit worden ist. — Da jedoch diese persönliche Haftung des Versicherten dem Versicherer keinen durchschlagenden Schutz gewährt, ist die Bestimmung des § 102 VVG. getroffen worden. Dadurch wird der Versicherer durch Übergang der Hypothek auf ihn auch dinglich geschützt.

„Hierdurch erfahren in den Fällen des § 100 diejenigen gleich- oder nachstehenden Gläubiger, denen gegenüber eine Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, keine Beeinträchtigung, denn diese Gläubiger können nur beanspruchen, aus dem Grundstücke dem Range ihrer Hypothek entsprechend befriedigt zu werden, und dieses Recht wird nicht dadurch geschmälert, daß der Versicherer, nachdem der gleich- oder vorstehende Hypothekengläubiger aus

---

[1]) Gegen diese Konstruktion der Begründung weist indes Hagen in Jherings Jahrbüchern Bd. 51 S. 122 darauf hin, daß der Versicherer nur das leiste, wozu er aus dem Versicherungsvertrag gegenüber dem Hypothekengläubiger verpflichtet ist, daß daher ein Bereicherungsanspruch des Versicherers gegen den Eigentümer gar nicht bestehe. Eine Anknüpfung des Übergangs an den § 67 VVG. läge sonach näher. S. Josef, VVG., S. 207.

der Forderung gegen den Versicherer Befriedigung gefunden hat, in die Stelle dieses Gläubigers eintritt. Anders liegt die Sache hinsichtlich derjenigen gleich- oder nachstehenden Gläubiger, denen gegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung gleichfalls bestehen geblieben ist, also in den Fällen des § 100 hinsichtlich derjenigen Gläubiger, denen gegenüber nach Maßgabe dieses Paragraphen das Versicherungsverhältnis aufrecht erhalten ist, in den Fällen des § 101 aber hinsichtlich aller Hypothekengläubiger. Solche Gläubiger haben das Recht, sich nach Maßgabe des Ranges ihrer Hypothek an das Grundstück und an die Forderung gegen den Versicherer zu halten; sie werden daher verletzt, wenn der Versicherer, nachdem ihnen durch die Befriedigung eines gleich- oder vorstehenden Gläubigers die Forderung gegen den Versicherer als Gegenstand ihrer Hypothek verloren gegangen ist, an die Stelle des befriedigten Gläubigers tritt und die Hypothek neben oder vor ihnen geltend machen kann. Das Gesetz (§ 102 Satz 2) sieht deshalb vor, daß der Versicherer den Übergang der Hypothek des befriedigten Gläubigers nicht zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers geltend machen kann, demgegenüber die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen geblieben ist. Auch gegenüber dieser Vorschrift ist, wie schon angedeutet, der Unterschied von Bedeutung, der zwischen den Fällen des § 100 und des § 101 in Bezug auf das Erfordernis der Anmeldung der Hypothek besteht. In den Fällen des § 100 bleibt der Übergang der Hypothek nur zu Gunsten solcher gleich- oder nachstehender Gläubiger ausgeschlossen, die ihre Hypothek dem Versicherer angemeldet haben. in den Fällen des § 101 kann dagegen der Übergang zum Nachteil eines gleich- oder nachstehenden Hypothekengläubigers überhaupt nicht geltend gemacht werden.

Wenn in den Fällen der §§ 100, 101 der Versicherer den Hypothekengläubiger nicht befriedigt, sondern in Gemäßheit der vertraglichen oder landesgesetzlichen Bestimmungen nur zur Wiederherstellung des versicherten Gebäudes zahlt, so findet der § 102 des Gesetzes, da er eine Befriedigung des Gläubigers voraussetzt, keine Anwendung, vielmehr verbleibt hier die Hypothek dem Gläubiger. Auch kann der Versicherer, wenn im Versiche-

rungsvertrag oder landesgesetzlich bestimmt ist, daß er nur zur Wiederherstellung zu zahlen hat, und seine Leistungspflicht dem Versicherungsnehmer gegenüber weggefallen, dem Hypothekengläubiger gegenüber aber bestehen geblieben ist, den Gläubigern nicht gegen ihren Willen Befriedigung gewähren. Denn auch den Gläubigern gegenüber geht, wenn eine Bestimmung der bezeichneten Art getroffen ist, die Verpflichtung des Versicherers nicht auf Zahlung schlechthin, sondern auf Zahlung zur Wiederherstellung. Der Inhalt der Verpflichtung des Versicherers erleidet aber in den Fällen der §§ 100, 101, in denen der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht haftet, dagegen dem Gläubiger gegenüber verpflichtet bleibt, keine Änderung.“ [1])

Kündigt der Versicherer wegen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung das Versicherungsverhältnis oder wird er deswegen von der Verpflichtung zur Leistung frei, so müssen dies die Hypothekengläubiger nach den §§ 100 und 101 gegen sich gelten lassen. Diese Härte wird, wie schon erwähnt, durch § 103 gemildert. Dagegen hat[2]) „bei der Gebäudeversicherung der Versicherer dem Hypothekengläubiger, der seine Hypothek angemeldet hat, unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn dem Versicherungsnehmer nach den §§ 39, 91 für die Zahlung der Prämie eine Frist bestimmt wird. Das Gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis nach dem Ablaufe der Frist wegen unterbliebener Prämienzahlung gekündigt wird.“

Dadurch wird dem Hypothekengläubiger in hinreichender Weise Gelegenheit gegeben, im ersten Falle entweder den Versicherten zur Prämienzahlung zu veranlassen, oder selbst die Prämie zu zahlen (s. auch § 105) und im zweiten Falle den Abschluß eines neuen Versicherungsvertrags in die Wege zu leiten.

Es muß aber wiederum hervorgehoben werden, daß der Hypothekengläubiger eine diesbezügliche Mitteilung seitens des Ver-

---

[1]) Siehe Begründung S. 105 und 106.

[2]) Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet der Versicherer dem Hypothekengläubiger für den entstehenden Schaden. Siehe Kufahl und Sauer, VVG., S. 141 unter Nr. 1.

sicherten nur erlangen kann, wenn er seinerseits seine Hypothek dem Versicherer rechtzeitig angemeldet hat. Nach § 91 muß bei der Gebäudeversicherung, um die es sich ja im § 103 handelt, die im Falle einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Prämie nach § 39 zu bestimmende Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen.[1])

An dieser Stelle ist noch § 38 zu beachten. Danach ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine Prämienzahlung, die vor oder bei dem Beginn der Versicherung zu erfolgen hat, nicht rechtzeitig bewirkt wird und der Versicherungsfall vor der Zahlung eintritt. Für diesen Fall bedarf der Hypothekengläubiger keines besonderen Schutzes. Dies folgt aus der Erwägung, daß sich der Hypothekengläubiger zur eigenen Sicherheit vergewissern muß, ob der Schuldner den Pfandgegenstand unter Versicherung gebracht hat; daraus resultiert ohne weiteres die weitere Verpflichtung des Hypothekengläubigers sich als diligens paterfamilias zu vergewissern, ob die genommene Versicherung auch in Kraft getreten ist.[2])

Der nun im folgenden zu besprechende § 104 bringt eine Erleichterung für den Versicherer. Ihm kann billigerweise nur zugemutet werden, daß er eine Mitteilung der in den §§ 100, 103 bezeichneten Art dem Hypothekengläubiger vermittelst eines eingeschriebenen Briefs nach der letzten ihm bekannten Wohnung des Hypothekengläubigers übersendet. Hat der Hypothekengläubiger seine Wohnung geändert, so muß er dies dem Versicherer anzeigen, oder er läuft Gefahr, daß ihn eine solche Mitteilung entweder überhaupt nicht oder verspätet erreicht. Jedenfalls aber wird die Mitteilung in dem Zeitpunkte wirksam, in welchem sie

---

[1]) Eine Benachrichtigung der Gläubiger, daß die Zahlung während der bestimmten Zahlungsfrist erfolgt sei, bestimmt das Gesetz nicht. Diese Benachrichtigung hat nach fruchtlosem Ablauf der Frist zu erfolgen, sodaß die Gläubiger aus dem Fehlen einer Benachrichtigung entnehmen können, daß die Zahlung bis zum Fristablauf erfolgt ist und Maßnahmen ihrerseits nicht erforderlich sind. S. Kom. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw., S. 436.

[2]) Siehe auch Zehnter, VVG. S. 143 unter Nr. 2.

ohne die Wohnungsänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Hypothekengläubiger zugegangen sein würde.

Der § 104 entspricht den Bestimmungen, die im § 10 Abs. 1 VVG. für die Abgabe einer Willenserklärung gegenüber dem Versicherten getroffen sind.[1]) § 104 gilt nur für die Mitteilungen aus §§ 100, 103; für andere Mitteilungen gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze, nach denen der Absender die Gefahr des Verlustes eines Briefes zu tragen hat.

Aus dem VVG. ergibt sich, daß der Versicherer die Kosten derartiger Benachrichtigungen zu tragen hat, soweit nicht im Versicherungsvertrage anderes ausgemacht ist.[2])

Soweit der versicherungsrechtliche Schutz des Hypothekengläubigers bei Hypotheken in Betracht kommt, die dem Versicherer angemeldet sind, muß auch § 107 VVG. beachtet werden. Er lautet: „Die durch die Vorschriften der §§ 100 bis 106 begründeten Rechte können nicht zu gunsten solcher Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden geltend gemacht werden, die dem Versicherungsnehmer zustehen".

Diese Bestimmung bedarf in ihrer Selbstverständlichkeit keiner weitgehenden Erläuterung. Zu beachten ist dabei nur: steht dem Versicherungsnehmer die Hypothek zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls zu, so stehen ihm die Rechte der §§ 100 bis 106 nicht zu; erwirbt der Versicherungsnehmer jedoch die Hypothek später, das heißt nach Eintritt des Versicherungsfalles, so stehen ihm die Rechte der §§ 100 bis 106 zu.[3]) Die Anwendung des § 107 verlangt aber nicht, daß der Versicherungsnehmer zugleich der Eigentümer des Gebäudes ist.[4])

---

[1]) S. Best, VVG. S. 144.

[2]) S. Zehnter, VVG. S. 143 unter Nr. 2.

[3]) Hat der Versicherungsnehmer den Brand vorsätzlich verursacht und ist er Alleinerbe eines Hypothekengläubigers, so hat er keinen Anspruch. Ist er dagegen nur Miterbe, so ist der Versicherer zur Zahlung an die ungeteilte Nachlaßmasse verpflichtet.

[4]) S. auch Kom. zum VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 441 und Kuhfahl und Sauer VVG. S. 143.

§ 17.

Bei Hypotheken, die dem Versicherer nicht angemeldet sind.

In dem Falle, wo es dem Versicherten überlassen bleibt, wie er die Entschädigungssumme verwenden will, kommen inbetreff des versicherungsrechtlichen Schutzes des Hypothekengläubigers die §§ 101, 102 und 107 des VVG. in Betracht. Diese drei Paragraphen haben schon im § 16 der vorliegenden Arbeit auch in betreff dieses Falles genügende Würdigung gefunden, sodaß sich ein nochmaliges Eingehen auf sie an dieser Stelle erübrigt. Es möge hierorts nur nochmals auf die ungeheuere „Wichtigkeit dieser dem ersten Entwurfe noch fremden gewaltigen Ausdehnung des Schutzes der Hypothekengläubiger auf angemeldete **und** unangemeldete Hypotheken hingewiesen werden, die kaum hoch genug angeschlagen werden kann; erst mit dieser Vorschrift gewinnt der Bodenkredit seinen eigentlichen Halt an der Feuerversicherung. Die praktische Wichtigkeit der hier in Betracht kommenden Fälle ist so überragend, daß dagegen das als Regel gedachte Erfordernis der Anmeldung von Hypotheken einfach verschwindet. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß die Versicherer selbst an dem Schutze des Bodenkredits ein wesentliches Interesse hätten, da dieser Schutz die notwendige Voraussetzung für dessen Ausdehnung sei und die Rücksicht auf seine Hebung wieder fördernd auf den Abschluß von Versicherungen wirke; das Anpassungsvermögen der Versicherungspraxis an neu erstandene Verhältnisse werde Mittel und Wege finden, etwaige durch diese Vorschriften für sie entstehende Schwierigkeiten zu überwinden.“[1])

B. Der Versicherte ist verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des Gebäudes zu verwenden.

§ 18.

Vorbetrachtung zu § 99 VVG.

Ist der Versicherer nach den Versicherungsbestimmungen nur verpflichtet, die Entschädigungssumme zur Wiederherstellung des

[1]) S. Kom. zum VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 431 oben.

versicherten Gebäudes zu zahlen, so kann gemäß § 97 VVG. der Versicherungsnehmer die Zahlung erst verlangen, wenn die bestimmungsmäßige Verwendung des Geldes gesichert ist.

Diese Bestimmung ist für den Hypothekengläubiger von größter Wichtigkeit und in seinem Interesse liegt es, den Versicherungsnehmer zur Eingehung solcher Versicherungsbestimmungen zu veranlassen. Es können aber Fälle eintreten, in denen die Einhaltung dieser Versicherungsbestimmungen, verbunden mit § 97 VVG., zu Härten gegenüber dem Versicherungsnehmer führt. Denn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes zu sichern, wird oft sehr schwer, wenn nicht sogar unmöglich sein. Zu der Bestimmung aus § 97 tritt daher § 99 VVG. mildernd daneben. Beide §§ 97 und 99 VVG. ergänzen § 1130 BGB., soweit letzterer auf Gebäude Anwendung findet. § 99 regelt den versicherungsrechtlichen Schutz der Hypothekengläubiger in bezug auf die Verwendung der Entschädigungssumme und unterscheidet insofern zwei Fälle:

a) Die Entschädigungssumme soll trotz des Vorliegens der Bestimmung aus § 97 VVG. ohne Sicherung bestimmungsgemäß verwendet werden. Davon handelt § 99 Abs. 1 und 3.

b) Die Entschädigungssumme soll der Wiederherstellungsklausel zuwider anderweit verwendet werden. Davon handelt § 99 Abs. 2 und 3.

§ 19.

a) Die Entschädigungssumme soll trotz des Vorliegens der Bestimmung aus § 97 VVG. ohne Sicherung bestimmungsgemäss verwendet werden.

Davon handelt, wie bereits gesagt, § 99 Abs. 1 und 3. Während nach § 97 der Versicherer die Wiederherstellungsgelder an den Versicherten nur zahlen soll, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung des Geldes gesichert ist, bestimmt § 99 Abs. 1 zur Milderung des § 97, daß eine Zahlung der Wiederherstellungsgelder, welche ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwen-

dung des Geldes geleistet wird, dem Hypothekengläubiger gegenüber nur dann wirksam ist, wenn ihm der Versicherer oder der Versicherungsnehmer angezeigt hat, daß ohne Sicherung geleistet werden soll, und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist.

Dieser Paragraph mildert die strenge Haftung des Versicherers, daß die bestimmungsmäßige Verwendung der Wiederherstellungsgelder vor Zahlung derselben gesichert sein muß, beträchtlich. Da diese Sicherstellung häufig schwierig zu bewerkstelligen und leicht zu bestreiten und eine Zahlung ohne Sicherstellung häufig unbedenklich sein wird, ist die Bestimmung des § 99 Abs. 1 getroffen worden. Danach kann der Hypothekengläubiger sein Recht auf Sicherstellung nur aufrecht erhalten, wenn er auf die Anzeige hin, daß ohne Sicherstellung geleistet werden soll, rechtzeitig dagegen Widerspruch erhoben hat. Sein Recht auf Sicherstellung ist daher ein befristetes und dadurch ist der § 97 gemildert worden. Schweigt trotz Anzeige der Hypothekengläubiger einen Monat lang, so kann der Versicherer die Versicherungssumme auch ohne Sicherstellung an den Versicherten zahlen mit liberierender Wirkung auch gegenüber dem Hypothekengläubiger. Widerspricht jedoch auf die Anzeige hin der Hypothekengläubiger, so kann der Versicherer die Zahlung der Entschädigungssumme verweigern, bis ihm der Versicherte den Nachweis erbracht hat, daß die Wiederherstellung gesichert ist. — Der § 1128 Abs. 1 Satz 2,3 BGB. findet entsprechende Anwendung; im Falle der Untunlichkeit darf die Anzeige auch hier unterbleiben (s. § 99 Abs. 3); die Frist für den Widerspruch wird dann von dem Zeitpunkt an berechnet, in welchem die Entschädigungssumme fällig ist.

Im § 99 ist im Gegensatz zu den folgenden Paragraphen nichts darüber gesagt, ob eintretendenfalls alle Hypothekengläubiger benachrichtigt werden müssen, oder nur diejenigen, die ihre Hypothek dem Versicherer angemeldet haben. Es ist anzunehmen, daß für die Anwendung des § 99 Abs. 1 eine Anmeldung seitens der Hypothekengläubiger gleichgültig ist; andernfalls hätte das Gesetz sicherlich das Erfordernis der Anmeldung gestellt. Dies ist auch ganz logisch, denn der Versicherer muß wissen, daß die versicherten Grundstücke in der Regel mit Hypotheken be-

lastet sind und die Versicherungssumme den Hypothekengläubigern haftet; dementsprechend muß sich auch der Versicherer vor Auszahlung der Entschädigungsumme über das Vorhandensein von Hypotheken unterrichten.[1]) Dasselbe gilt auch für § 99 Abs. 2.

§ 20.

b) Die Entschädigungssumme soll der Wiederherstellungsklausel zuwider anderweit verwendet werden.

Davon handelt, wie bereits gesagt, § 99 Abs. 2. u. 3.

§ 99 Abs. 2 sagt: „Soweit die Entschädigungssumme nicht zu einer den Versicherungsbestimmungen entsprechenden Wiederherstellung verwendet werden soll, kann der Versicherer mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger erst zahlen, wenn er oder der Versicherungsnehmer die Absicht, von der bestimmungsmäßigen Verwendung abzuweichen, dem Hypothekengläubiger angezeigt hat und seit dem Empfange der Anzeige ein Monat verstrichen ist."

Der Fall des § 99 Abs. 2 ist wohl zu unterscheiden vom Fall des § 99 Abs. 1. Im letzten Fall soll die Entschädigungssumme auf jeden Fall zur Wiederherstellung dienen, und eine vorherige Sicherung soll vermieden werden; im ersteren Fall dagegen soll die Entschädigungssumme überhaupt anderweit verwendet werden. Die Sache liegt also hier wesentlich anders als nach Abs. 1, wenn nämlich Zahlung in bar, also ohne jede Wiederherstellung nach Einverständnis der Vertragsbeteiligten oder nach behördlicher Anordnung erfolgen soll.[2])

Dieser Absatz 2 wird auch dann Anwendung finden, wenn z. B. aus baupolizeilichen Gründen der Wiederaufbau an derselben Stelle oder in derselben Art nicht zugelassen wird.[3])

Wie steht es aber in diesem Fall mit der Sicherung? Es wäre doch auch in dem Fall, daß das Gebäude an einer anderen

---

[1]) S. auch Kom. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 424 Abs. 1. — S. insbesondere auch Schneider, VVG. S. 333.

[2]) S. Schneider, VVG. S. 336.

[3]) S. Hager und Behrend, VVG. S. 255 oben.

Stelle aufgebaut werden sollte, eine Sicherstellung des Geldes im Interesse der Hypothekengläubiger möglich. Darüber hat das Gesetz im 2. Absatz des § 99 nichts gesagt; es muß daher gemäß § 99 Abs. 1 angenommen werden, daß auch diesesfalls eine Sicherung nicht nötig ist (arg. e contr.). Dem Hypothekengläubiger ist dadurch geholfen, daß er innerhalb Monatsfrist nach empfangener Anzeige widersprechen kann;[1]) genau so wie im Abs. 1. Zu beachten sind hierbei auch die Art. 110 (Retablissementsgesetze) und Art. 120 Abs. 2 Nr. 3. EGBGB. (Unschädlichkeitszeugnis).

Die Retablissementsgesetze sind Landesgesetze, die für den Fall, daß zerstörte Gebäude in anderer Lage wiederhergestellt werden, die Rechte an den beteiligten Grundstücken regeln.

Nach Art. 120 Abs. 2 Nr. 3 EGBGB. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften unberührt in den Fällen des § 1128 BGB., nach welchen der dem Eigentümer zustehende Entschädigungsanspruch von dem einem Dritten an dem Anspruche zustehenden Rechte unter der Voraussetzung befreit wird, daß von der zuständigen Behörde festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist.[2])

Auch auf die Fälle des Abs. 2 findet § 1128 Abs. 1 Satz 2, 3 BGB. entsprechende Anwendung. Betreffs des Erfordernisses der Anmeldung der Hypotheken gilt das im vorigem Paragraphen Gesagte.

Die Wirkung des § 1127 Abs. 2 BGB. ist durch § 99 nicht abgeschwächt worden.

§ 21.

§§ 106 und 105 VVG.

Diese beiden Paragraphen müssen ihrer Natur nach gesondert behandelt werden.

Der § 106 bestimmt, daß die in den §§ 99 bis 105 getroffenen Vorschriften auch für Reallasten, Grundschulden und Rentenschulden entsprechend Anwendung finden sollen.

„Auf den Nießbrauch sind die für die Hypotheken gegebenen Vorschriften nicht erstreckt, da die Rücksicht auf den Realkredit,

[1]) S. Kom. z. VVG. von Gerhard, Hager usw. S. 425 oben.

[2]) S. Kom. z. VVG. von Gerhard, Hagen usw. S. 425.

die es erforderlich macht, den Hypothekengläubigern einen besonderen Schutz zu gewähren, gegenüber dem Nießbrauche nicht Platz greift.“[1])

Da es sich in dieser Arbeit nur um den versicherungsrechtlichen Schutz des Hypothekengläubigers handelt, erübrigt es sich, auf die Bestimmung des § 106 näher einzugehen.

§ 105 lautet: „Bei der Gebäudeversicherung darf der Versicherer, auch wenn der Versicherungsnehmer widerspricht, die von einem Hypothekengläubiger angebotene Prämienzahlung nicht ablehnen.“

Diese Bestimmung steht im Widerspruch zu § 267 BGB., wonach der Gläubiger die ihm von einem Dritten angebotene Leistung ablehnen kann, wenn der Schuldner widerspricht. § 105 bildet demnach eine Ausnahme von § 267 BGB. Der Gesetzgeber geht im VVG. von dem Gedanken aus, daß der Hypothekengläubiger in jedem Falle befugt sein soll, den Versicherungsvertrag aufrecht zu erhalten. Gleichgültig ist hierbei, ob der Hypothekengläubiger seine Hypothek angemeldet hat. Das Recht der Prämienzahlung steht diesesfalls allen Hypothekengläubigern zu.

---

[1]) S. Begründung S. 107.

Schlußbetrachtung.

Aus der vorliegenden Arbeit geht hervor, daß der Hypothekengläubiger bei der Gebäudefeuerversicherung bei weitem besser gesichert ist als bei den anderen Versicherungen. Denn nur bei der Gebäudefeuerversicherung sind für den Hypothekengläubiger im VVG. besondere Bestimmungen zu seinem Schutze getroffen worden. Bei der Versicherung anderer Gegenstände, die auch der Hypothek unterliegen und daher für den versicherungsrechtlichen Schutz des Hypothekengläubigers erheblich in Betracht kommen, sind im VVG. besondere Schutzbestimmungen für den Hypothekengläubiger nicht getroffen worden. Bei ihnen bewendet es daher bei den Bestimmungen des BGB.